universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Die Systeme der praktischen Politik im Abendlande

Antike Politik oder Politik der Griechen und Römer

Vollgraff, Karl Friedrich

Gießen, 1828

B Die Römer

urn:nbn:at:at-ubi:2-9368

B.

Die Römer.

B. *Die Römer.*

a) Allgemeines Bild *).

§. 122.

Eine ganz andere Scene bietet sich uns nun bereits dar bei dem Aufrollen des Vorhanges vor der Römerwelt. Bei diesem Volke findet

*) Wegen der *Literatur* über die römische alte Welt, fast eben so reich, wie die über die griechische, *mag* hier auf *Fr. Creuzers* Abriss der römischen Antiquitäten, Leipzig u. Darmstadt, Leske 1824, §. 3 bis 11. verwiesen. Es gehören hierher:

53) Sämmtliche romische Prosaiker, auch die in griechischer Sprache von Griechen über Rom vorhandene Schriften. Insonderheit für die Verfassung Roms Ciceros und Livius Schriften.

Sodann zeichnen wir auch hier blos aus

54) *Nieuports* Handbuch der romischen Alterthümer. Berlin 1785.

55) *Alexander Adams* Handbuch der römischen Alterthümer; aus dem Englischen übersetzt von *J. L. Meyer*. 2 Bände. Neueste Ausgabe. Erlangen 1818. In demselben Jahre erschien auch zu Paris eine franzosische Uebersetzung vom Grafen *Laubepin* nach der 7ten englischen Ausgabe.

56) *Nitsch*, Beschreibung des häuslichen, gottesdienstlichen, sittlichen, politischen, kriegerischen und wissenschaftlichen Zustandes der *Romer* nach den verschiedenen Zeitaltern der Nation. 4 Bde. Neueste Ausgabe 1807 — 1811. Erfurt. Blos weil wir des Buchs bei *Creuzer* gänzlich nicht gedacht finden, erwähnen wir

57) *Gruneri introductio in antiquitates romanas*. Jenae 1782. Unter den neueren Geschichtswerken über Rom zeichnen sich aus:

58) *Hugo's* romische Rechtsgeschichte. Berlin, Mylius. Erste Ausgabe 1790. Zehnte 1827. Wir citiren noch nach der neunten.

59) *Ch. Fr. Schulze*; von den Volksversammlungen der Römer. Gotha 1815.

60) Das oben §. 2. genannte Werk von *Hüllmann* No. 3.

61) *Burchardi*, Bemerkungen über den Census der Römer mit besonderer Rücksicht auf *Cicero de republica*. Kiel 1824. Die Auffindung der letztern Schrift von *Cicero* veranlasste in kurzer Zeit sieben Werke und respve. Ausgaben, wovon *Hermes* 1826 Bd. 26 Heft 1. und die Wiener Jahrbücher 1824 28ter Band ausführliche Nachricht gegeben haben.

62) *B. G. Niebuhr's* romische Geschichte (bis August), *zweite völlig umgearbeitete* Ausgabe. Berlin 1827, bis jetzt blos der 1te Band, die erst

sich schon vieles minder grosartiges, minder liberales, minder volksthümliches, minder staatliches, so dafs es so recht eigentlich historisch und characteristisch in der Mitte steht zwischen der griechischen Prachtwelt und der Barbarei des modernen Abendlandes. Wir wollen auch von ihm erst ein allgemeines Bild entwerfen und dann zum Besondern übergehen.

§. 123.

So wie schon der körperliche Typus der Römer verschieden war von dem der Griechen;

Ausgabe erschien 1811. 2 Bände. Bei der grosen Theilnahme, die dieses Werk überhaupt und nun insonderheit diese zweite Auflage gefunden hat, und weil auch wir natürlich nicht ermangeln durften, das Buch zu lesen und zu benutzen, sey es uns erlaubt, hier gleich im Voraus bemerklich zu machen, was *uns* daran nicht gefallen will:

1) ist der Verf. ordentlich bemuht, griechisches, römisches und germanisches identisch zu finden, z. B. nur S. 318. 350. 357. beim Clientelar-Verhältnifs, S. 344. bei dem Staatsgute, welches den Konigen angewiesen war; S. 345, wo er die Plebejer den *dritten Stand* nennt; S. 346, wo er sogar von Ebenbürtigkeit redet; S. 352, wo er *decurio* durch *Alderman* und *Vorsteher* der *Vergaderungen* wiedergiebt; S. 358 sollen die romischen Könige ein germanisches *Gefolge* gehabt haben; S. 363 sagt er statt Volksversammlung — *Landsgemeinde*; S. 369 sagt er für Nationalkrieg — *Fehde*; S. 417. für Statute — *Buhrsprachen*; S. 422 für Demos — *Buhrschaft* und S. 419. vergleicht er *Zurch* mit *Rom*; S. 459. übersezt er *Comitium* durch *Mahlstatt* und S. 519. die Worte *in publicum redigere* durch: *zur Tafel der Bürgerschaft kommen* etc.; denn entfernte *Aehnlichkeiten* mufs man nicht zu *Gleichheiten* erheben. Sodann dürften

2) wohl einige neu gebildete Worte keine Annahme finden, z. B. S. 345 346 etc. *abmehren* für Abstimmung durch Mehrheit, S. 350 der *ärgeren Hand nachschlechten* etc., womit wir übrigens der „unschuldigen „Neigung, das Verschwindende in unserer Sprache zurückzuhalten" (S. 453) durchaus nicht etwa entgegen treten wollen.

63) *Gibbon, history of the decline and fall of the Roman Empire.* Wir werden nach der Leipziger Ausgabe von Gerhard Fleischer 1821 (12 Bände) citiren. Beginnt erst mit dem Zeitalter der Antonine.

64) *Montesquieu, Considerations sur les causes de la grandeur et de la decadence des Romains.* Paris 1734.

65) Das weitere, hinsichtlich der Literatur über Rom s. m. in *Heeren's* Handbuch der alten Geschichte S. 411 — 414 und 452.

66) Ein ganz vorzügliches Werk für *alte Geographie*, insonderheit also auch für die Italiens, aus dem schon mancher geschöpft, ohne der Quelle dankbar zu gedenken, ist: *Christophori Cellarii, Notio orbis antiqui.* II Vol. 4. Lipsiae 1706.

dieser schlank nach den Urgesetzen der Schönheit geformt, *jener* mehr gedrungen, untersezt und die Gesichtsbildung, sowohl des männlichen wie weiblichen Geschlechts, keineswe-ges schön zu nennen, wenn gleich gestempelt mit der Eigenthümlichkeit des römischen weit ernsteren, ja düsteren Characters; ja gerade so verschieden, wie lateinische und griechische Sprache ihrer Reinheit, ihrem Bau und ihrer Syntaxis nach sind, eben so verschieden waren der National-Character der Römer und Griechen.

Indem der römische Character wesentlich kriegerisch und herrschsüchtig war, athmete er auch, im Gegensatz zum griechischen, eine gewisse Rohheit, die jedoch keineswegs der Heldengröse der Römer Einbruch that, ja völlig im Einklange mit dem ihnen eigenen stoischen Ernste stand. Während die Griechen wegen ihres heitern Characters zugleich lie-benswürdig waren, konnte man und kann man noch den Römern blos Achtung zollen.

Die Römer waren weder so cultivirt, noch so aufgeklärt wie die Griechen, und sind erste-res auch selbst dadurch, dafs sie letztere zu ihren Lehrern und Mustern in Allem, was Wissenschaften und schöne Künste betrifft, erwählten, nie in gleichem Grade geworden.

Sie haben ihre ganz eigenthümliche gemischte Sprache durch die griechische zu bereichern ge-sucht, ohne sie dadurch gebildeter zu machen.

a) Es hat der Verf. durch eigene Anschauung und Ver-gleichung die schon von Andern gemachte Bemerkung bestätigt gefunden, dafs der Blick in so vielen Köpfen

aus dem römischen Alterthum etwas hohles, unerfreuliches hat, einen finstern und trüben Ernst, z. B. Cicero, August, Trajan, die Antonine etc., aber auch die Büsten von Demosthenes und Alexander entsprechen der Idee gar nicht, die wir uns von ihnen machen. Die grose Zeit war bereits vorüber.

b) Der römische Character war von dem griechischen sehr verschieden. Hier herrschte der Schönheitssinn vor; dort der Ernst anfänglich *armer* Republikaner und einer eigenen Anlage für die Cultur des Civil-Rechts. Aber der plastische Schönheitssinn der Griechen fand unter den Römern einen empfänglichen Boden und wurzelte leicht, ohne gerade die Römer damit in Griechen zu verwandeln.

c) *Herder* l. c. S. 279 sagt sodann übereinstimmend: „Wollen wir den Werth der Römer auch in der Wissenschaft schätzen, so müssen wir von ihrem Character ausgehen und keine Griechen-Künste von ihnen fordern. Ihre Sprache war der Aeolische Dialekt, beinah mit allen Sprachen Italiens *vermischt;* sie hat sich aus dieser *rohen* Gestalt langsam hervorgearbeitet und dennoch trotz aller Bearbeitung hat sie zur Leichtigkeit, Klarheit und Schönheit der griechischen Sprache nie völlig gelangen mögen. Kurz, ernst und würdig ist sie die Sprache der Gesetzgeber und Beherrscher der Welt; *in allem ein Bild vom Geist der Römer.* Da diese mit den Griechen erst spät bekannt wurden, nachdem sie durch die lateinische, etruskische und eigene Cultur lange Zeit schon ihren Character und Staat gebildet hatten; so lernten sie auch ihre natürliche Beredsamkeit durch die Kunst der Griechen erst spät verschönern.“ *Hugo*, R. Rechts-Geschichte sagt S. 54 von ihnen: „den Geistes- und Gemüthsanlagen nach, wie sie als Wirkung theils des feineren Baues, theils sehr vieles Andern angesehen werden können, waren die Römer ein guter, wenn auch nicht gerade sehr liebenswürdiger Schlag von Menschen, bei denen mehr Bildungsliebe als Einbildungskraft, mehr Derbheit als Geschmak, mehr steife Anhänglichkeit an das Hergebrachte als freie Ansicht herrschte. Damit hieng Pünctlichkeit im Dienste, Unverbrüchlichkeit eines gegebenen Worts, vollends gar eines Eides, Tapferkeit, damit aber auch Härte gegen Ueberwundene, gegen Schuldner und gegen Arme zusammen. Geiz findet sich bei den Römern viel früher, als durch Verschwendung genährte Habsucht.“

d) *Las Cases* stellt in seinem historischen Atlas folgende treffende Vergleichung zwischen Griechen und Römern an: „Die Griechen theilten sich in so verschiedene und abgetrennte Stämme, dafs sie eigentlich als eben so viele Völkerschaften zu betrachten sind; die Römer im Gegentheil bildeten vom Anfang an nur Ein Volk, ja nur Eine Familie. Daher hatten denn auch die Streitigkeiten der ersten unter sich oft die schrecklichsten Bürgerkriege zur Folge, während die innern Zwistigkeiten der Römer eigentlich mehr mit häuslichen Zänkereien zu vergleichen sind, die immer, sobald der Fremde erschien, verschwanden. Durst nach Eroberung, Herrschbegierde, lag bei den Griechen nur im Gefühle, bei den Römern im System; bei den Einen war Liebe zum Vaterlande, Aufopferung für seinen Ruhm, unterwürfige Erduldung seiner Ungerechtigkeiten selbst, nur ein Ausfluss individueller Neigung, persönlicher Tugenden; bei den Andern war es heilige Pflicht, ein wahrer Gottesdienst. Auch weifs man nur von einem Coriolan unter den Römern, der das Unglück hatte, gegen sein Vaterland zu kämpfen, da man bei den Griechen dieses Verbrechen häufig antrift. Diese waren leicht geneigt, unter fremden Fahnen zu dienen, nie hat ein Römer sich dazu herabgelassen; Eitelkeit lag in dem Nationalgefühl der Griechen, Stolz und Hochmuth in dem der Römer. Die grosen Männer, die hohen Charactere Griechenlands waren mehr das Werk der Natur; in Rom giengen sie mehr aus den Staatseinrichtungen hervor; dort waren es die Menschen, die ihre Farbe auf die Regierung übertrugen, hier im Gegentheil war es die Regierung, die die Menschen bildete. Daher rührt es denn auch, beim Lesen dieser beiden Geschichten, dafs man sich in der griechischen Geschichte für die Personen begeistert fühlt, während man in der römischen für die Grundsätze leidenschaftlich eingenommen wird; was eine Klippe für uns seyn könnte, da wir zum Theil nach ganz entgegengesezten zu handeln haben. Die Griechen widmeten sich den Künsten und überliefsen sich den Annehmlichkeiten, dem Reize des Lebens; sie hatten festliche Spiele und wetteiferten unter sich um Siegerkränze. Zu Rom kannte man keine Beschäftigung, als nach Aufsen siegen, im Innern verwalten; Triumphe feiern, war das einzige Streben. So beweglich und leichtsinnig die Griechen waren, so viel Ernst und Strenge ist dagegen bei den Römern zu finden; bei jenen mehr Gewandtheit, bei diesen mehr Kraft, dort

mehr Scharfsinn, hier mehr Tiefe. Die Griechen mufsten im geselligen Umgang des Lebens gefallen, und unwiderstehlich einnehmen; aber die Römer waren dazu geschaffen, zu unterwerfen und zu gebieten. Erwägt man nun diese kurze Characteristik genau, so wird man vielleicht zur Ueberzeugung gelangen, dafs die neuern Völker Europas wohl in manchen Stücken an die Griechen erinnern, von dem römischen Character aber nirgends etwas anzutreffen sey. Damit es übrigens unserer Parallele nicht an strenger Wahrheit fehle, müssen wir noch auf eine besondere Erscheinung aufmerksam machen: dafs nemlich in dem grosen Gemälde des griechischen Volkes seitwärts eine düstere, ernste Stelle ganz im römischen Colorit, das strenge Sparta, hervor tritt, so wie uns dagegen bei Rom die Grazie, der gute Geschmack, alles reizende und geistreiche, die verderblichen Laster und die liebenswürdigen Fehler der Griechen überraschen, die an dem äufsersten Ende des Bildes, im lezten Jahrhundert der Republick, sichtbar werden."

e) Die *Römer* sind aus einer Mischung mehrerer sich ganz fremder Völker entstanden, nur dafs nicht mit Gewifsheit ausgemittelt werden kann, wer diese Völker waren. Durch Besiegung der Etrusker, Latiner, und Sabiner nahmen sie viele Gebräuche derselben an, und dies hat glauben machen, sie seyen davon eine Composition. Sie verdunkelten aber zulezt alle anderen Völker Italiens und diese verschwanden im Lichte der Stadt." *Niebuhr* l. c. I. S. 7 u. 8.

f) Die *Pelasger* waren eine von den Hellenen verschiedene Nation; ihre Sprache war eigenthümlich und nicht griechisch. Die lateinische Sprache enthält aber ein halbgriechisches Element, dessen pelasgischer Ursprung nicht zweifelhaft zu seyn scheint. Herodot sagt, dafs die pelasgischen Nationen im Verlauf der Zeit zu den Griechen gezählt worden. Die griechische Götterlehre gieng von den Pelasgern aus und ihnen gehörte das Orakel von Dodona. Kroton und Cäre waren pelasgische Städte, daher die Bekanntschaft mit dem Orakel zu Delphi.

g) Die *Etrusker* hatten nach Sprache und Gesetzen auch nicht die entfernteste Aehnlichkeit mit Griechen oder Pelasgern. Sie waren ein Urvolk.

h) Die *Tyrrhener* waren pelasgischen Ursprungs.

i) Zwischen griechischer und lateinischer Sprache ist eine Grundverwandtschaft augenscheinlich, nicht blos Wort-

einmischung. Griechen und Pelasger waren verwandte aber wesentlich gesonderte Völker-*Arten*, welche nur in der Abstraction zu einer Gattung gehörten. Griechische Sprache und Nationalität übten übrigens eine zauberische Gewalt über fremde Völker aus, die ihnen nicht verwandt waren.

k) Nach *Niebuhr* l. c. waren die *Latiner* eine Mischung aus *Caskern* und *solchen Siculern*, welche in Latium geblieben waren. Die Casker gehörten zum *oskischen* Stamm und daher das *oskische* Element der lateinischen Sprache. Haus, Feld, Pflug, Wein, Oel, Milch, Rind, Schwein, Schaaf, Apfel und andere Worte, welche Ackerbau und sanfteres Leben betreffen, stimmen im Latein und Griechischen überein, während alle Gegenstände, welche zum *Krieg* oder zur *Jagd* gehören, mit durchaus *ungriechischen* Worten bezeichnet werden. *Wachler* sagt I. §. 37: die Ursprache Italiens, die ausonische (lingua osca; ludi osci oder fabulae atellanae) erlitt frühzeitig grose Veränderungen, besonders durch die Hetrurische und noch mehr durch die griechische Sprache der Pelasgischen Colonisten; so entstand die lateinische Sprache, und aus dieser gieng als beträchtlich veränderter Dialect, die *römische* hervor, welche nach Jahrhunderten zur Büchersprache ausgebildet wurde." Also — keine reine Ursprache wie die griechische (67).

l) Die Griechen erwähnen der *Etrusker* nur als Seeräuber und Schwelger; die Römer nur als *Aruspices* und *bildende Künstler*. Sie waren unstreitig eines der merkwürdigsten Völker des Alterthums. Sie selbst nannten sich *Rasena*. Ihre Auflösung als Nation fällt in das 4te und 5te Jahrhundert Roms. Eine ihrer Städte, *Hatria*, gab dem adriatischen Meer den Namen. Ihre Riesenbauwerke sollen durch Clienten erbaut seyn. Sie lehrten die Römer die heiligen Wissenschaften, die Weissagung oder Auspicien. Ihre Verfassung war oligarchisch. Sie waren mit griechischer Kunst bekannt und adoptirten sie, die ihrige dadurch veredelnd. Das

67) 1784 fand man zu Velletri eine Bronzetafel, welche folgende für *Volskisch* gehaltene Inschrift enthält:

Deve declune statom sepis atahus pis velestrom facia esaristrom se bim asif vesclis vinu urpatitu sepis toticu covehriu sepu ferom pihom estu se se cosuties ma ea tafanies medix sistiatiens

Medix hiesen die Magistrate der Campanischen Städte-Bundes. *Velestrom* soll *Velletri* seyn. Sonst ist sie noch nicht entziffert. Die Tafel befindet sich im Museum zu Neapel.

römische Zahlensystem ist etruskisch. Ihre astronomisch-theologischen Ansichten von der Geschichte des Menschengeschlechts s. m. insonderheit S. 142 bei *Niebuhr*. Was der Orient in den Sternen las, sahen sie aus den Eingeweiden der Opferthiere, aus dem Vogelflug, aus dem Blitze. Ihre höchste Blüthe fällt gegen das Ende des 3ten Jahrhunderts Roms.

m) Die *Umbrer* galten für die antiquissima gens Italiae.

n) Die *Römer* hielten sich wirklich für trojanische Abkömmlinge und Blutsfreunde der Ilier, *Niebuhr* S. 194 etc. Seit dem 6ten Jahrhundert traten zuerst die Römer mit den Staaten des eigentlichen Griechenlands in Berührung.

Die Römer rechneten von Trojas Zerstörung bis Roms Erbauung 350 Jahre; gerade so viel zählten sie bis zum gallischen Brande, desgleichen von da bis zur Eroberung von Alexandrien oder der Begründung der Kaiserherrschaft, und von da bis zur Einweihung von Constantinopel noch einmal 360 Jahre. Merkwürdig ist, dafs ein Augur zu Varros Zeit die 12 Geier des Romulus so deutete, als seyen Rom 12 Jahrhunderte zugetheilt und dies auch wirklich eintraf; denn mit 446 nach Christus endigte das 12te Jahrhundert Roms. Mit Gregor dem Grosen 591 hörte das alte Rom als Stadt auf zu seyn, welches Jahr mit der etruskischen Zählung der Säcla (110 Jahre) übereinstimmt. Nach 12 Jahrhunderten sollte auch dieses neue geistliche Römische Reich unterbrochen werden.

o) Ueber die allmälige Entstehung der Stadt Rom vom *Palatium* aus *Niebuhr* I. S. 296

Roma und Quirium, zwei geschiedene Städte Anfangs, zwischen ihnen das Comitium. Der doppelte Janus als Verbindungs-Thor. Via sacra. Die Römer lange ein Doppel-Volk. Nach der Vereinigung erst die 3 Tribus und 30 Curien. Das römische Volk bestand nun vorerst blos aus *Patronen* und *Clienten* (*Hörige*, weil das Wort von cluere herkomme). Die Clienten verhielten sich zu den Patronen, wie die griechischen Schutzverwandten zu den Bürgern, wo sich auch ein jeder von jenen einen προστατης aus diesen wählen mufste, nur dafs in Griechenland das Verhältnis willkührlich auflösbar, in Rom aber erblich oder doch dinglich war, und deshalb gehörten sie auch ganz zu den Gentes und führten deren Namen. Die Clienten erhielten von ihren Patronen Land precario eingeräumt und *Niebuhr* nimmt keinen Anstand, das ganze Verhältnis dem modern vasallitischen zu verglei-

chen, indem er dem Patron sogar eine Art von Jurisdiction zutheilt. S. 337. 339 vergleicht er die Patrone auch ganz mit den Rittern des M. A. ihren Hörigen gegenüber. Auch *Plebejer* hatten später Clienten und durften Fremde als solche annehmen, sobald sie reich genug waren, und man darf daher beide nie verwechseln, wohl aber fragt man, wozu bedurfte es alsdann der Sclaven zum Baue der Landgüter? Die *Plebejer* selbst erkennt *Niebuhr* S. 305. 395. 417 in den *Lucres* oder minderen Geschlechtern, den Bewohnern des Cälius, oder der 2ten Stadt, die also schon sehr früh neben den 20 Curien der grosen Geschlechter existirten und als 10 neue Curien und dritte Tribus, jedoch mit ungleichen Rechten, hinzukamen. *Numa* soll es gewesen seyn, der die Vereinigung zu *einem* Volke zu Stande brachte. Die Rechtsverschiedenheit zeigte sich besonders darin, dafs aus den beiden ersten Stämmen (Ramnes u. Tities) vorzugsweise die Beamteten gewählt wurden, die neu hinzugekommenen 100 Senatoren (conscripti ex plebe) erst *nach* den Patres gefragt wurden und stimmten. Die nähere Entwickelung des Ursprungs der Plebs S. 423. Seit *Ancus* war auf dem *Aventinus* die eigentliche *Plebejische Stadt*. Sie besteht sonach nicht etwa blos aus gemeinem Volke, sondern der latinische Adel befindet sich darunter. Erst sehr spät verschmelzen sich *Clienten* mit den Plebejern. Servius Tullius theilte den Plebs in neue Tribus, deren Zahl nicht geschlossen war und daher allmälig bis zu 35 anwuchs. Wenn nun aber *Niebuhr* S. 430 wiederum hinzufügt: die Plebs habe sich zwischen den Patriziern und Latinern verknüpfend in der Mitte befunden, so wissen wir diesen Zusatz mit allem, was er sonst bisher über die Plebs gesagt hat, nicht zu vereinigen. Von nun an soll Populus die alte Bürgerschaft und Plebs die Gemeinde bedeuten. Beide gleich frei, jedoch in dem Grade der (Aemter) Ehre verschieden. Die Bedeutung von *populus* für beide, für die Centuriat-Comitien, soll erst spätern Zeiten angehören. (Die Comitia tributa wurden auf dem Forum, die centuriata auf dem Comitium gehalten.) Servius Tullius vereinigte in den Centuriat-Comitien, Patrizier und Plebejer und sicherte dadurch der leztern Rechte, verknüpfte alle durch den Census. Die Gewerbe, welche von denjenigen getrieben wurden, die in die einzelnen *lezten* Centurien aufgenommen wurden, durften die Plebejer nicht treiben.

Bei Mittheilung von *Niebuhr's* neuester Ansicht über Roms Urbestandtheile haben wir manches anticipiren

müssen, was eigentlich erst weiter nach unten gehört. Wir werden daher darauf verweisen.

§. 124.

Diese Lücke wurde indes bei ihnen durch den Ernst und die Festigkeit ihres Characters, durch ihre Beharrlichkeit im Glück und Unglück, durch ihre kriegerische Tapferkeit, besonders aber durch die strenge Unterwürfigkeit unter die Gesetze, wir möchten sagen, durch ihren juristischen Character, ergänzt, so dafs ihnen in einem fast gleichen Grade das eigen war, was wir im vorigen bei den Griechen den *staatlich-centripetalen* Character genannt haben, nur dafs er bei ihnen aus ganz anderen Elementen zusammengesetzt war. Ihr kriegerischer, nach Ruhm und Beute strebender Sinn machte sie schon selbst- und habsüchtiger, als die Griechen, oder vielleicht besser umgekehrt: die ihnen angeborne Privat-Habsucht, ihr Geiz, war die Wurzel ihres Eroberergeistes und juristischen Characters.

Hugo l. c, S. 54. „Der Stolz der Römer gegen Auswärtige beruhte darauf, dafs sie fast nie im Unglücke Frieden machten oder bei ihren innern Streitigkeiten die Einmischung von Fremden duldeten, und im Innern gieng er auf *Freiheit* und *Eigenthum*. *Gottesfurcht* war bei ihnen so viel, als zur Verstärkung der herrschenden Gemüthsart dienen konnte, namentlich hatten sehr viele *Rechtsgeschäfte* etwas Gottesdienstliches, wie bei uns fast nur die Ehe. Die Römer kannten aber weder eine eigene Priesterkaste, *noch eine genau bestimmte Glaubenslehre*. S. 57. Die Römer erscheinen schon im Anfang ihrer Geschichte auf *der* Stufe der Bildung, die wir, und wohl mit Recht, die dritte nennen, sie waren Landbauer; (soll also *Cultur* heisen) aber der höchsten näherten sie sich noch nicht ein Mahl; ob-

gleich in einer Stadt, gab es doch wenig städtische Gewerbe. Der Landbau war nebst den kriegerischen Uebungen die *eigentliche Beschäftigung* des Volks, und auch der *Vornehmste* dachte nicht daran, ihn ganz seinen Untergebenen zu überlassen.“

§. 125.

Die historischen Bestandtheile von Roms Einwohnern begründeten gleich vom Anfange an eine Stände-Verschiedenheit zwischen Patriziern und Plebejern, und legten den *Keim* zu den innern Zwistigkeiten und Bürgerkriegen, welche ihm vielleicht zulezt mit seine Freiheit gekostet haben.

§. 126.

Rom hatte nicht dieselben öffentlichen Institute, wodurch die Griechen für ihr *Vaterland* so begeistert wurden, sondern es war blos die Stadt Rom und die Eifersucht auf ihre bürgerliche Verfassung und Gesetzgebung, auf ihre *Civität*, d. h. auf die Privat-Machtvollkommenheit jedes einzelnen Familien-Vaters, welche den Römer an das Vaterland fesselte. Roms Götter und Gottesdienst waren Fremdlinge, Pelasger, Etrusker, Griechen und Aegypter etc., ihre Religion war ihnen nicht, was sie den Griechen war, die Basis der ganzen prachtvollen Kristallisation, sondern nur, wie es *Hugo* ausdrückt, ein Zusatz ohne bestimmte Glaubenslehre.

Rom, als einzelne Stadt und als Herrscherin, hatte keine olympischen, pythischen,

isthmischen etc., ja überhaupt keine *solche* National-Wettkämpfe und Spiele für Künste und Wissenschaften, wie Griechenland, dagegen aber seine kriegerischen Mauer-, Bürger- etc. Kronen, seine Triumphe und Ovationen. Als sie jene Spiele den Griechen nachzuahmen anfiengen, geschah es blos zur Ergötzlichkeit, als Luxus, zum Zeitvertreib im Frieden oder um dem Volke Beschäftigung zu geben.

§. 127.

Erst von den Griechen entlehnten sie die Pracht ihrer Tempel, Theater, Palläste und Statuen. Zwar gilt auch von ihnen, was von den Griechen gesagt worden, das öffentliche Staats*leben* überwog das Privat*leben*, das Forum, das Marsfeld, die Theater, Zirkus und die Tempel waren die Orte, wo das römische Volk lebte, aber, vermöge ihres kriegerisch-habsüchtigen Characters und der Spaltung zwischen Patriziern und Plebejern pflegten sie ihre Privatinteressen schon sorgsamer als die Griechen, wovon das scharfsinnige System ihres Privatrechts und die so eben erwähnte und definirte Civität der beste Beweis sind. Roms Geschichte erwähnt dagegen aber auch wieder mehr wie ein Beispiel, wo sich Einzelne in grosen Gefahren freiwillig für das Vaterland opferten. Im Nothfall vergafs der Einzelne seinen Hafs und die ihm widerfahrne Unbill, um Roms Ehre und Ruhm zu retten.

Roms Pracht datirt erst aus der Kaiserzeit, von August und Neros Brandsteckung, also nicht aus seiner sittlichen und kriegerischen Glanzperiode.

§. 128.

Auch die Römer hinterliefsen überall, wo ihr Fufs oder Schwerdt verweilte, characteristische Spuren *ihres* Eroberer- und Colonisirungs-Geistes durch Anlegung von Castellen und befestigten Lagern, Erbauung von Brücken und Wasserleitungen, Schutzmauern und Graben, Theatern, Rennbahnen und Tempeln, und wir staunen die Ruinen dieser Römerkraft noch jezt an, denn länger haben sich die Ruinen dieser Werke, als die der späteren Barbaren erhalten, denen überhaupt ein *solcher* Colonisirungsgeist gar nicht eigen war und ist.

§. 129.

Gleichmäfsig war für den einzelnen Römer Verbannung aus dem Vaterlande *bürgerlicher Tod*, ein Begriff, den wir jedoch gar nicht ganz zu fassen wissen, weil uns das antike Bürgerthum und Vaterland unbekannt ist. Rom *sendete* jedoch nur dahin Colonien, wo es seine Eroberungen befestigen wollte; die griechischen beruhten dagegen auf freiwilliger *Auswanderung* ganzer Partheien oder Stämme.

§. 130.

Solche Gymnasien, Lyceen und Academien, *solche öffentliche Erziehungs*-Anstalten, wie Griechenland, hatte Rom, wie gesagt, nicht. Der Römer erhielt seine Erziehung für den Staat (die *Res publica*) erst *nach* dem Zeitpunct,

wo die des griechischen Jünglings vollendet war, d. h. im Foro, im Feldlager. Bis zur Toga begnügte man sich mit einfachem Schulunterrichte und die häusliche Erziehung bereitete für das Forum und das Feldlager vor.

Die jungen Leute studierten seit dem 6ten Jahrh. erst Grammatik, griechische Sprache, Philosophie, und dann hielten sie sich zu einem berühmten Rechtsgelehrten.

§. 131.

Da die Römer die schöne Baukunst, die Sculptur, die Musik, Malerei, kurz Wissenschaften und schöne Künste, blos von den Griechen entlehnten, nicht aus dem eigenen Genius entwickelten, so gewährte ihnen alles dieses, wie überhaupt das blos Entlehnte, Erborgte, auch sicher nicht *den* Genuſs, den es den Griechen gewährte, und ihr roher kriegerischer Sinn ergözte sich mehr an den Gladiator-Gefechten, an den Thierkämpfen, an den künstlichen Seegefechten. Rom hat keine Phidiase etc. geboren. Sein Virgil ahmte nur den griechischen Homer nach, und auch seine Geschichtschreiber und Redner (*Livius* und *Cicero*) ahmten wohl blos griechische Muster nach, nur daſs freilich der eigene Genius, der eigene centripetale Character und der Stoff sie dabei mächtig unterstüzten. Es war später Mode, gehörte zum guten Tone, wie man heutzutage sagt, nach Griechenland zu reisen und sich dort ästhetische Bildung zu holen, gerade so wie heutzutage Engländer, Teutsche, Russen, Polen etc. nach Paris und Rom reisen, um sich

Sittenpolitur und antiken Geschmack zu holen Das Gesehene und Gehörte ahmte man dann nach. Umgekehrt kamen auch Griechen nach Rom, um als Lehrer in Künsten und Wissenschaften der Barbarei der Römer in dieser Beziehung zu Hülfe zu kommen.

§. 132.

So herrschte das besiegte Griechenland durch seine schönen Künste und Wissenschaften in Rom, wie Rom jezt bei uns durch seine Gesetze.

§. 133.

Die Römer waren nach ihrer Weise eben so *civilisirt* oder *politisch* staatsfähig, wie die Griechen, indem sie ein *Vaterland* hatten und in einem wirklichen Staate lebten. Kurz, es ist der centripetale Character, welcher überhaupt, aber auch nur allein, schnell zur Civilisation führt, weil vermöge und in Folge desselben der Mensch und Bürger mit Nothwendigkeit auf das öffentliche Staatsleben hingewiesen, hingestofsen ist und sich da mit allem bekannt machen *mufs*, was das grose Ganze angeht, interessirt und darauf Bezug hat. Den centripetalen Character vorausgesezt, ist daher die Regierungs-Verwaltungs-*Form* eines Staates allerdings zugleich eine *Schule* für seine jüngern Bürger. Vorzugsweise war das römische Forum für den jungen Römer die Schule der Jurisprudenz, Beredsamkeit und Staatsweisheit. Der *Senat* be-

wahrte die Hauptzüge des römischen Characters und der römischen Politik nach Aussen.

§. 134.

Der Civilisation des *ganzen Volks* that übrigens hier schon grosen *Abbruch* die Stände-Verschiedenheit, welche *de facto* in Rom zwischen Senatoren, Rittern und Gemeinen oder *Patres* und *Plebs*, Patriziern und Plebejern hafste, selbst nachdem letztere gleichen Antheil an der Regierung erhalten; denn die Basis *dieser* Stände-Verschiedenheit war eine ursprüngliche Stamm-Verschiedenheit, wie wir bereits gesehen haben, und erhielt sich vorzüglich durch den rohen und weit selbst- und habsüchtigern Character der Römer überhaupt. Hätten die Plebejer durch ihre Tribunen und ihr Wahlrecht nicht noch zeitig Antheil an der Regierung erhalten, wahrscheinlich würde sich die Stände-Verschiedenheit noch viel schärfer ausgebildet haben.

§. 135.

Von dem hohen Ideale, das den Griechen bei *ihrem* Staatsbegriffe vorschwebte, waren daher Begriff und Zweck, den die Römer mit *ihrer Res publica* verknüpften, deshalb schon weit entfernt, weil bei ihnen das *demokratische Princip* der Griechen gleich von vorn herein theils fehlte, theils zerstört wurde, sehr frühzeitig eine gewissermaasen *erbliche Aristokratie* das Aufkommen eines *solchen* Princips

hemmte. Während in Griechenland der Rath bloser Ausschufs der Volksversammlung war, stand in Rom der Senat *über* dem Volke; *Senatus populusque romanus.* Der *römische Staatszweck* möchte sich auf folgende Puncte zurückführen lassen:

1) festes Zusammenhalten gegen alles, was nicht Römer war;

2) Ausbildung des gemeinsamen Privatrechtes mit einem eigenthümlichen Scharfsinne und wenigen Particularrechten in den ausgesendeten Colonien; und endlich

3) Eroberung und Herrschaft.

Trotz der Aristokratie der Patrizier und der Armuth des gröseren Theils der Plebejer bestand übrigens völlige Rechtsgleichheit und Rechtsfähigkeit zu allen Würden, Ehren und Erwerbungen unter den eigentlichen activen Bürgern (*jus quiritarium, civile, strictum*).

§. 136.

Jener heitere, menschlich-edlere Staatszweck der Griechen war also den ernsten, rohen, kriegerischen Römern fremd, aber sie hatten doch einen, wenn auch nur achtenswerthen und weniger liebenswürdigen. Ihre Anhänglichkeit an Roms Gröse und Glanz, ihre Ueberzeugung, dafs die *Res publica im äussersten Falle* über allem Privatvortheile und Interesse erhaben sey, dafs mithin selbst die Regierungsrechte (nicht Patrimonial-*Herrscher*rechte) der Väter (des Senats) dem allgemeinen Wohle

in der Gefahr weichen müfsten, liefsen auch den römischen Senat und das Volk mehrmals einem Einzigen die Dictatur, die absolute Gewalt übertragen, damit *ein* Wille, *eine* Kraft den Schaden ausbessere, *ne respublica aliquid detrimenti capiat.* Aber Lykurgische und Solonische Acker- und Schuldengesetze würden sie sich nicht haben gefallen lassen (*a*). Doch gehört auch zu bloser Uebertragung einer solchen Dictatur schon viel Entsagung, viel sittliche Kraft, viel centripetaler Sinn; ja ihr Rechtssinn, ihr juristischer Character gieng so weit, dafs sie selbst die Gesetze derjenigen Männer und Dictatoren, welche ihre Gewalt im übrigen misbrauchten und misbraucht hatten, dennoch heilig hielten und nur durch billige Auslegungen davon allmälig abwichen (z. B. die XII Tafeln und die Gesetze *Syllas*).

a) Die römischen *Leges agrariae* waren etwas ganz anderes als die griechischen. Sie betrafen und bezweckten lediglich Theilnahme der Plebejer an *eroberten* Ländereien, die sich die Patrizier allein zugeeignet hatten, durchaus nicht eine Revolution des bestehenden gesammten Grundbesitzes in und bei Rom. *Hugo* S. 304. Dafs die Plebejer jedoch blos successiv in den Mitbesitz des patrizischen Aemter-Rechts einrückten, davon weiter unten. Das Verlangen der Plebejer nach der Theilnahme an den Staatsgütern war aber unstreitig eine Haupttriebfeder der bedeutendsten römischen Begebenheiten, bis unter den Gracchen die Krisis endlich ausbrach.

§. 137.

Man mufs endlich überhaupt (vielleicht zur Belehrung und zum Beispiel für die des modernen Abendlandes) den *römischen* Patriziern

das zum Ruhme nachsagen, dafs sie stets nachzugeben und zu gewähren wufsten, wenn bei dem Volke, der Plebs, das Bedürfnifs zu irgend einer Concession nun einmal da war, so dafs sie endlich den Plebejern sogar vollen Antheil an der obersten Staatsgewalt einräumten, als sie sahen, dafs dem Verlangen darnach nicht länger auszuweichen sey.

§. 138.

Was von der Sclaverei, als einem Vehikel der Civilisation, bei den Griechen §. 14 u. 15. gesagt worden ist, gilt auch hier.

§. 139.

Eben so sind die Ursachen des Verfalls und Sinkens der römischen Gröse in manchen Beziehungen dieselben, wie bei den Griechen (68). Rom war nur *in seiner Weise* sittlich gros, als es noch *arm* war; als sich die Patrizier bei Bewirthung der carthagischen Gesandten ein und dasselbe Tafelserviçe der Reihe nach liehen; als *Cato* noch einen Senator strafte, dafs er sich ein zu theures silbernes Tischgeschirr angeschafft, kurz, als es noch fähig war, die strenge Censur seiner Censoren zu ertragen (*a*). Die eroberten Schätze führten das Vehikel des Verderbens in seinen Schoos, schwächten die Anhänglichkeit der Einzelnen an Rom selbst,

68) *C. Meiners* Geschichte des Verfalls der Sitten und der Staatsverfassung der Romer. Leipzig 1782. Insonderheit aber *Gibbon* und *Montesquieu*.

steigerten die angeborne Habsucht nach dem Besitz ferner reicher Länder immer mehr; lies sie den Fehler begehen, die Scheidewand zwischen dem Süden und Norden Europas zu überschreiten, und der Erwerb jener vergröserte das Reich und die Reichthümer der Einzelnen so sehr, dafs es, bei dem Verfall und Mangel der römischen Characterstärke und alt-römischer Legionen, sie zu beschirmen und zu vertheidigen, unter seiner eigenen Last und seinen Lastern, worin es bei den besiegten Völkern Asiens und Unter-Italiens in die Schule gegangen war, bei dem Andrange der Barbaren zusammenstürzte. Doch nur langsam stürzte dieser Riese zusammen. Vier Jahrhunderte hindurch kämpfte er mit sich selbst und seinen innern und äussern Feinden; weithin verbreiteten sich seine Zuckungen, und wir irren uns vielleicht nicht, wenn wir behaupten, er zucke noch in dem Hasse der Südbewohner gegen die des Nordens (*b*). *Sein* gröster Ruhm ist blos der, dafs seine Privatgesetze noch jezt seine Besieger beherrschen, was aber auch nur in der Character-Aehnlichkeit der letzteren mit den Römern, hinsichtlich ihrer Privathabsucht, und dem Interesse des römischen Clerus seine Erklärung finden kann.

a) Der Geist der Regierung, die Festigkeit und Gewandheit in der Politik, der Grundsatz: den Feind stets in seinem eigenen Lande anzugreifen, und der Umstand, dafs sie im Zenith ihres Staatslebens sich befanden, während die benachbarten Griechen etc. schon auf dem Rückweg begriffen waren, wohin denn auch die Ueberlegenheit der alten Legionen gehörte, waren alles nur Folgen ihres noch ungeschwächten sittlichen Characters.

Vellejus Paterculus II. 1. „*Quippe remoto Carthaginis metu, sublataque imperii aemula, non gradu, sed praecipiti cursu a virtute descitum, ad vitia transcursum, vetus disciplina deserta.*“

„Alle diese Staaten fielen, als sie von den alten Grundmaximen abwichen und Faction an die Stelle der Vaterlandsliebe trat.“ *Gagern* Res. 4. S. 147.

b) Wenn man will, so kann man sagen, dafs die *Stadt Rom* bis ins 15te Jahrhundert herein gezuckt, und das päbstliche Joch abzuwerfen gesucht hat. Stephano Porkari war nemlich, nach Nicolaus di Rienzo, der letzte, welcher unter Pabst Nicolaus V. die sich noch so nennende *Republik* Rom vom päbstlichen Joche befreien wollte. Die Verschwörung wurde aber entdeckt, verrathen und er auch sofort hingerichtet. Seitdem erstand niemand mehr, der sich der alten Herrlichkeit und Rechte zu erinnern gewagt hätte, und alle Bewegungen des Pöbels und der Barone verstärkten nur die Gewalt des Pabstes über beide. Mit dem 15ten Jahrhundert hörten alle Bewegungen auf. Der Hafs der Italiener gegen die Transmontaner dauert aber noch fort.

§. 140.

Was Griechen und Römern in den Resultaten ihrer Charactere gemeinsam eigen war, läfst sich mit zwei Worten ausdrücken: — *Vaterland* und staatlich-*centripetaler* Character (im Detail werden wir ganz am Schlufs dieses Werks noch davon reden). In allen übrigen Puncten waren sie sich entweder nur ähnlich oder der Fundamental-Character ganz verschieden, was selbst von den Elementen gilt, worauf *ihr* Vaterland und *ihr* centripetaler Character beruhte. Aber diese Eigenschaften waren es auch, welche sie zu Völker und Staatsmustern gemacht haben, deren Staatseinrichtungen nachzuahmen jedoch, wie schon gesagt, nur dann vernünftiger und politischer Weise glücken kann, wenn sich in

den Nachahmenden dieselben bedingenden sittlichen Eigenschaften vorfinden.

b) Insbesondere (69).

1) *Von der Religion.*

§. 141.

Es gieng die Religion der Römer, der Glaube an das Göttliche, schon deshalb, weil sie ein *gemischtes Volk* waren, *nicht so*, wie bei den Griechen, ganz aus ihnen selbst hervor, war keinesweges eine national-characteristische, auf eigenem Boden wurzelnde idealisirte Symbolik menschlicher Tugenden und Leidenschaften, sondern sie war für sie mehr *Uberlieferung, adoptirter* Götterdienst, Nachahmung, als eigenes Erzeugnis. Sie hieng *daher* mit der Staatsverfassung durchaus nicht *so innig* zusammen, wie bei den Griechen. Diese adoptirten nie fremde Götter, die Römer adoptirten nach und nach etrurische, griechische und ägyptische Gottheiten, und was sie dabei noch besonders von den Griechen auszeichnete, war: dafs sie ihre besondern Hausgötter (Lares) hatten, während es bei jenen ein Staats- und Religions-Verbrechen war, *besondere Mysterien* zu feiern.

---

69) Obwohl die Religion bei den Römern durchaus nicht das war, was sie für die Griechen war, die Basis ihrer ganzen Entwickelung, so müssen wir doch deshalb hier ebenwohl *zuerst* von ihr handeln, weil sie einestheils in den Händen der Patrizier ein so mächtiger Hebel für deren innere Regierungskunst war, und anderntheils der Glaube des Volks an die Auspizien ihnen dabei ganz entgegenkam.

Daher waren nun auch ihre *Staatshandlungen* durchaus *nicht so* mit religiösen Festen und Spielen verbunden, wie bei den Griechen, sondern man feierte letztere mehr des Pompes wegen, und ihr eigentlicher Gottesdienst basirte sich auf etwas ganz anderes, nemlich auf Befragung der heiligen Hühner, der Opfereingeweide und der Auspizien, und *dieser Glaube an die Auspizien* vertrat bei ihnen und für ihren Character ganz die Stelle des griechischen Götterglaubens. Besonders nach Triumphen und Siegen brachte man den Göttern Dankopfer, aber, wie es scheint, mehr des Pompes, als der Götter wegen. Das Capitol war ihnen als solches vielleicht heiliger, als der daselbst thronende Jupiter, es war *ihr* Olympia. Sie waren daher auch äusserst tolerant, weil ihre Götterwelt nicht aus ihrem eigenen Genius hervorgegangen war, ihr Staat nicht nach griechischem Muster auf den Character des *ganzen Volks gebaut* war, sondern blos auf die Interessen eines Theils desselben, der Patrizier, und nur in dem stoischen Volkscharacter seine Stütze fand.

a) Die Römer theilten ihre Götter, wie sich selbst, in *deos majorum et minorum gentium.* Zu den diis maj. gent. gehörten 12 Consentes und 8 Selecti. *Jene* waren Juno, Vesta, Minerva, Ceres, Diana, Venus, Mars, Mercur, Jupiter, Neptun, Vulcan, Apollo; zu *diesen* gehörten Janus, Saturn, Rhea, Pluto, Bachus, Sol, Luna u. Genius. Unter dem lezten dachten sie sich die Natur selbst und bei ihm schwuren sie auch häufig. Zu den *diis min. gent.* gehörten Hercules, Quirinus (Romulus) Castor und Pollux, Aesculap, Hygäa, Pan, Faunus, Sylvanus, Silenus, Priapus, Proserpina, die Richter der Unterwelt, die Penates und Lares, die 9 Musen, die Grazien, Flora, Bellona, Victoria, Cupido, Hymenäus, Isis, Osiris, Apis, Anubis. Sodann waren mehreren

menschlichen Tugenden, Kräften und Leidenschaften Tempel, Altäre und Statuen gesezt.

Das *Collegium pontificum* leitete überhaupt den Gottesdienst, insonderheit die Auspizien. Unter ihm standen die Auguren, Aruspices, Fetialen und Interpreten der Sibyllinischen Bücher.

Vom Rex Sacrificulus weiter unten.

Die *Auguren* (früher auspices) beobachteten den Himmel, den Flug, das Geschrei und Fressen der Vögel und bildeten für sich wieder ein Collegium.

Die *Haruspices* besichtigten die Opferthiere und deren Eingeweide, und verkündigten daraus die Vorbedeutung. Beides stammte von den Etruskern.

Ueber die andern Priester und Tempel-Diener *Adam* I. S. 518.

Jeder Tempel und Gott hatte seine besonderen Priester und Priesterinnen, worunter der entmannte Priester der Cybele und die Vestalinnen merkwürdig sind. Man zählte in Rom allein 424 Tempel.

b) Die Ursachen dieser Zeichendeutung mögen allerdings in der düstern und träumerischen Einbildungskraft der Römer zu suchen seyn, und man findet den Glauben an Vorbedeutungen, Wunder, Zeichen, Ahnungen und Träume bei allen Völkern gleichen Characters. Die griechischen Orakel waren etwas ganz anderes. Blos Tarquinius Superbus schickte seine Söhne nach Delphi, um das Orakel zu befragen. Die griechisch geschriebenen Sibyllinischen Bücher wurden blos befragt, wie und wodurch man die Götter versöhnen solle, wenn Landplagen ihren Zorn kund gaben. Zwei griechische Servi publici dienten als Interpreten, obwohl einzelne Römer schon im 5ten Jahrhundert griechisch verstanden. Die Sibyllinischen Bücher haben viel dazu beigetragen, die griechischen Götter und den Ritus an die Stelle der sabinischen und etruskischen zu setzen. *Niebuhr* I. 529.

c) Dafs Numa ein Schüler von Pythagoras gewesen, ist blos Vermuthung, denn nach aller Wahrscheinlichkeit kam Pythagoras erst 540 v. Chr. nach Kroton. Numa lebte aber fast 2 Jahrhunderte früher.

d) Die Heiligkeit des Eides bei den Römern gieng, nach unserer Ueberzeugung, nicht aus ihrem *Glauben*, sondern aus ihrer stoischen Sittlichkeit hervor. Diese war die Basis ihrer Religiosität. Aus einem so düstern,

ernsten, kalten, kriegerischen und stoischen Character wie dem römischen, *konnte* auch durchaus keine solche ideale Symbolik, wie die griechische aufblühen, denn dazu gehörte griechische Phantasie und griechischer Geschmack.

§. 142.

Auspizien (*a*) und *Kalender* (*b*) wurden daher frühzeitig Werkzeuge und Trugmittel der Patrizier; die *Priesterwürde* und deren Geschäfte blieben im ausschliefslichen Besitze derselben (*c*), den *Aberglauben* des Volks hegend und pflegend, um es an diesem Gängelbande nach ihrem Willen zu lenken, ohne dafs man ihnen jedoch hierbei *habsüchtige* Zwecke unterlegen darf, sondern es war wohl nur stolze *Herrsehbegierde*, die diese römischen Alt-Bürger characterisirte. Ihrem angedeuteten Zwecke entsprach es nun ganz, es an religiösem Pompe, Aufwande und Pracht, Opfern und Festen nicht fehlen zu lassen, und wir werden Gelegenheit haben, darauf aufmerksam zu machen, wie noch zur Stunde das heutige Rom diesen Grundsätzen und Mustern folgt (*f*).

a) Ueber die Art und Weise, wie die Auspizien genommen, *captirt*, wurden, s. m. *Adam* I. S. 171 — 174.

b) Das Collegium pontificum machte den *Kalender*, wohin nicht sowohl und allein die Eintheilung des Jahrs in Monate und Tage etc. gehörte, sondern hauptsächlich die Bestimmung, an welchen Tagen *gewisse Feste* gefeiert und *gewisse Geschäfte* vollzogen werden durften, *dies festi et profesti*: die *profesti* theilte man daher ein in *fasti*, *nefasti* et *intercisi*, in *comitiales* und *proeliares*. *Atri* hiesen die Gedächtnifstage unglücklicher Begebenheiten. Hier war der eigentliche Sitz des römischen Aberglaubens. Fast die ganze Art und Weise, wie die Götter verehrt und angebetet wurden, ist übrigens später in die römische Kirche übergegangen. Der Pontifex maximus so gut, wie die Hostiae. Viele

feriae, d. h. Götterfeste, waren stativae, d. h. unbewegliche. Andere befohlene, imperativae. Auch die *Spiele* wurden zu Ehren der Götter gefeiert; die hauptsächlichsten waren die Circensischen, die Fechter- und Theater-Spiele.

Bei der Kalenderfertigung konnten die Pontifices das Jahr längern und kürzen, und begünstigten auf diese Weise oft Consuln, Generalpächter etc. aus ihrer Kaste. Ueber die Berechnung selbst s. m. *Niebuhr* I. S. 283. etc. Die etruskische Berechnung des Sonnen-Jahrs war genauer als die Julianische 365 T. 5 St. 40. M. Ueber die merkwürdige Genauigkeit der alt-mexicanischen Berechnung s. m. das. S. 290 und die das. citirte Schrift von *Antonio Leon y Gama.*

Schon 312 v. Chr. hatten auch die Perser ein unbewegliches Sonnenjahr (Sal Chodai) und einen Cykel von 1440 Jahren, das Jahr zu 365 T. 5 St. 49 Minut. gerechnet.

Die Römer verbesserten seit Romulus 3mal ihren Kalender; 1) durch Numa, 2) die Decemvirn, und 3) Julius Cäsar. Das Jahr von Romulus begann im März und hatte 10 Monate von ganz verschiedener Länge. Numa führte das Mondenjahr von 12 Monaten und 355 Tagen ein. Die Calendae entsprachen der Erscheinung der Mondsichel, die Idus dem Vollmond, die Noni dem 9ten Tag von den Idus. Alle 2 — 3 Jahr pflegte man nach dem Februar einen ganzen Monds-Monat einzuschalten, und das römische Jahr begann mit dem 1ten März. Seit den Decemvirn veränderte man die Einschaltungsweise, und weil die Pontifices hierbei ganz willkührlich verfuhren, so hatten sie dadurch den Kalender ganz in ihrer Gewalt. Als 708 unter Cäsar der Kalender verbessert wurde, mufste man diesem Jahre 445 Tage geben, um die Kalenden des Januars auf die Zeit des kürzesten Tages und zugleich des Neumondes zurückzuführen. Nun erst erhielt das Jahr 365 Tage und alle 4 Jahr 366.

Seit 601 traten die Consuln ihr Amt mit dem 1ten Januar an, früher war der Zeitpunct schwankend.

Die Christen behielten Cäsars Kalender bei. Die politische oder Staatszeitrechnung nach den Consuln hörte 541 mit Flavius Basilius Junior auf, und die Kaiser rechneten nun nach den Jahren ihres Regierungsantritts. Die Zeitrechnung von Christi Geburt rührt von Dionys dem Kleinen aus dem 6ten Jahrhundert nach Chr. her. Sie kam nach und nach in Aufnahme und war im 10 Jahrh. schon sehr verbreitet.

Der Anfang des Jahrs war im M. A. sehr verschieden, bald Mariä Empfängniſs, bald die Geburt Christi, bald die Beschneidung, bald Ostern etc. und man behielt noch immer die Indictionen-Rechnung nebenher bei, welche aus dem 4ten Jahrhundert (312) herrührt. Da Cäsars Jahr etwas zu lang war, so lies es Gregor XIII. durch Aloisius Lilius verbessern. Man zählte nach dem 4. October 1582 sogleich den 15. October, weil seit Cäsar 11 Tage zu viel gezählt worden waren, bestimmte auch, daſs alle 400 Jahre drei Schalttage wegfallen sollten. Blos weil diese Verbesserung von dem Pabste ausgegangen, nahmen sie die Griechen gar nicht und die Protestanten erst sehr spät an. Teutschland nahm sie 1700 an und sprang vom 19. Februar auf den 1. März. Die Engländer erst 1752, und diese sprangen vom 2. auf den 14. Sept. Die Schweden 1753, und diese sprangen vom 17. Februar auf den 1. März.

Dionys hat sich um 6 Jahre verrechnet, so daſs wir jezt (1827) eigentlich 1833 zählen müſsten.

c) Das Collegium pontificum wurde zunächst nur aus Patriziern zusammengesezt. Dieses Collegium machte nun, wie gesagt, den Kalender, der nicht blos einflufsreich auf die Privatrechtsgeschäfte war, sondern ganz besonders auf die Comitien. Es bestimmte im voraus die *dies comitiales*, wenn aber an diesen Tagen die Auspizien, nach der Meinung der Auguren, nicht günstig waren, so mufste die Volksversammlung wieder auseinander gehen, und war vielleicht schon gehandelt, entschieden, gewählt etc. worden und es erschien ein höherer oder gleicher Magistrat mit der Behauptung, seine Auspizien seyen contrair, so war alles null und nichtig. Daſs nun hierbei die Auspicien nur Vorwand waren, ist klar, und Cicero selbst sagt es ad Divers lib. VI. Ep. 6. Man vergleiche noch *Gruner*, Introd. in antiq. romanas S. 133 u. 146, so wie *Hugo* l. c. S. 268 — 70.

d) „Dem Römer brach erst der *mit dem Verfall der Sitten einheimisch gewordene*, von dem kalabrischen Griechen Ennius gelehrte (582) *Unglaube* das Joch eines schmählichen und von der Aristocratie tyrannisch misbrauchten Aberglaubens.“ *Niebuhr* I. S. 145. möchte wohl damit unsere Ansicht bestätigen.

b) *Meyer* zu Adam I. S. 488. sagt von der Religion der Römer folgendes: „Das einfache und ungeschminkte Religionssystem Numas fanden die Grosen in der Folge ihren *herrschsüchtigen*, ehrgeizigen

und stolzen Absichten nicht angemessen. Der Senat hielt daher auch nicht für gut, die Bücher des Numa, welche die Religionslehren desselben enthielten, und im Jahr 572 gefunden wurden, zur öffentlichen Kenntnifs kommen zu lassen. Sie wurden als angeblich untergeschoben verbrannt. Denn schon bald nach der Regierung dieses weisen Fürsten machte man die Religion gänzlich zur *Dienerin* der Politik und suchte ihr immer mehr die hierzu nöthige Einrichtung und Ausbildung zu geben. Sie war nunmehr ein Gewebe von sonderbaren Zeremonien, scheinbaren Geheimnissen und *dunkeln Göttersprüchen*, deren Deutung und Auslegung allein in den Händen der *Priester*, *die zugleich die ersten Staatsdiener waren*, sich befand. Der Senat glaubte nicht zu viel Gottheiten nach Rom ziehen, noch der gottesdienstlichen Gebräuche zu viel annehmen zu können. Die Magistrate und Feldherrn übten durch den herrschenden Volksglauben *an vorgegebene göttliche Anzeichen und Vorbedeutungen*, den man sorgfältig zu unterhalten und zu nähren suchte, beinahe eine unumschränkte Herrschaft über den Willen des grosen Haufens aus, und *insbesondere waren die Auspizien immer eine mächtige Triebfeder der Staatskunst.* Jedes wichtige Unternehmen wurde durch eine Handlung der Religion geheiligt (und fand in dem religiösen Sinne des Volks einen empfänglichen Boden), bei allen Vorfällen von Bedeutung der Wille der Götter erforscht, alles geschah auf den Rath, im Namen und unter dem Schutz der mächtigen Götter. Daher kam es, dafs das Volk auf die Weisheit seiner Gesetzgeber auf die Tugenden seiner Magistrate und auf die Einsichten seiner Heerführer ein uneingeschränktes Vertrauen sezte. Die herrschenden Religionsbegriffe von dem Einflufs und Verhängnifs der Götter bei allen wichtigen Handlungen und Vorfällen wurden deswegen oft ein thätiges Beförderungsmittel geheimer Staatsentwürfe, eine wirksame Triebfeder kriegerischer Unternehmungen, und der höchste Antrieb patriotischer Begeisterung und unerschütterlichen Heldenmuths. Und auf diese Art *ward* die römische Religion mit der Regierung und dem Interesse des Staats, wie bei den Griechen, aufs genauste verflochten. Ausser den Vortheilen, welche die *Politik* aus der herrschenden Religion *zog*, hatte dieselbe auch auf der andern Seite einen grosen Einflufs auf Sittlichkeit und Volkstugend. Denn *ob sie schon in den meisten Stücken von ihrer ersten* Reinigkeit und Simplizität abgewichen und in Aber-

glauben ausgeartet war, so hatte man doch die Meinung in ihre Grundsätze aufgenommen, dafs die Götter das Laster verabscheuen und strafen, und die Tugend lieben. Zudem wurde die Ehrfurcht und Scheu der Römer vor den Göttern durch das Glück ihrer Regierung, durch den siegreichen Erfolg ihrer Waffen und durch das *feierliche Gepränge* der meisten Religionshandlungen, die man in ein ehrwürdiges und reizendes Gewand einzukleiden wufste, ungemein gestärkt und vermehrt. Die Römer blieben so lange ein tugendhaftes Volk, das Redlichkeit und Rechtschaffenheit, Treue und Gewissenhaftigkeit, Gerechtigkeit und Billigkeit und Vaterlandsliebe zu den ersten und allgemeinsten Pflichten zählte, so lange sie zur Ausübung derselben in ihrer Religion Antriebe zu finden glaubten. Ennius sagte von Rom: Moribus antiquis stat res romana virisque. Und Livius sagt in seiner Vorrede mit Recht, dafs das Sittenverderbnifs zu keinem Volk später gekommen sey, als zu den Römern. Dieses fing sich an, nachdem die Grosen durch ihr Beispiel öffentlich Verachtung der Religion lehrten und den Geist der Frivolität und Geringschätzung heiliger und religiöser Dinge sich über die niedern Stände verbreitet hatte etc. etc. In den Zeiten der ersten Kaiser entstand eine neue Art von superstitiöser und mystischer Religion. Aegyptische und morgenländische Priester führten diese neue Religion und die Verehrung der Sonne, der Isis und anderer ausländischen Götter zuerst ein, die sich zuletzt allgemein verbreitete."

f) Man hat, um sich davon zu überzeugen, blos nöthig, die Cäremonien des altrömischen Gottesdienstes mit denen des christlich römischen zu vergleichen. Bis auf die Namen der Gefäfse sind sich beide gleich (70).

---

70) Die Schrift von *J. J. Blunt, Vestiges of ancient Manners and Customs discoverable in modern Italy and Sicily.* London. Murray 1823. zerfällt in 14 Kapitel, wovon die ersten 10 sich auf den religiösen Cultus, die übrigen fünf auf die Sitten und Gebräuche des gemeinen Lebens beziehen. Der Verf. zeigt, *warum* der Suden sich zum Polytheismus neigt und die christliche Kirche *zahllose Heilige* statt der alten Untergötter verehren läfst. Die Maria ist an die Stelle der *Mater deum* getreten; die *Heiligenbilder* vertreten die Stelle der Lares und *Dii tutelares*. Es sind gewisse Heiligenfeste genau alten analogen Götterfesten substituirt. Das Weihwasser stammt aus den alten Tempeln. Die christlichen Kirchen sind nach dem Muster der Basiliken erbaut. Ihre Ausschmückung mit Statuen ist antik.

Die Feier der Messe unter Assistenz von Knaben, die Kleidung der Priester, die Hostie, das Sprengen, das Klingeln, das Singen der Priester, eben so das ganze Processionswesen ist antik. Das ganze Heer der abergläubischen Ideen und Zaubermittel stammt aus der verdorbenen Rumerzeit

2) *Von der Pflege oder Cultur der schönen Künste und Wissenschaften und der Aufklärung der Römer.*

§. 143.

Dem allen zufolge hatte nun die Religion der Römer auch durchaus nicht solche Rück-Wirkungen auf die Sittlichkeit, auf die Ausbildung der *schönen Künste* und das *innere* Staatsleben der Römer, wie bei den Griechen. So wie die Religion selbst nur ein Adoptiv-Institut und eigentlich nur *Mars* der National-Gott der Römer war, so auch alles, was bei den Griechen deren Gefolge bildete. Griechen schmückten, und zwar eigentlich erst seit *August*, Rom mit *Tempeln* und *Statuen* und andern *Kunstwerken;* ohne griechische Baumeister und Künstler würde es nicht einen so ausserordentlichen Reichthum daran aufzuweisen gehabt haben. Von den Griechen entlehnten sie auch das *Theater*, besonders die Komödie, weniger die Tragödie, die ihnen nicht zusagte, aber bei ihnen war das Theatergebäude schon nicht mehr Versammlungsplatz des Volks als solchem; kein *Aristophanes* durfte es hier wagen, die Sitten lebender Personen zu persiffliren, keine öffentlichen Staatshandlungen fanden darin statt. Roms Theaterdichter copirten und übersetzten eigentlich auch nur

Das Italienische *Felicita* beim Niesen, das Bekreuzigen, das Rutschen auf den Knien die Treppen hinauf zum capitolinischen Jupiter (jetzt *Ara Coeli*) stammt aus dem Alterthum. Endlich das ganze Cäremoniel bei Begräbnissen ist ebenwohl antik.

griechische Theaterstücke, die in Rom nun kein locales Interesse, keine sittlich-politische Bedeutung mehr hatten. Die Patrizier warfen überhaupt alle diese von den Griechen entlehnten Institute, Spiele und Feste den Plebejern nur als eine Ergötzlichkeit hin, gaben ihnen Brod und Circensische Spiele. Sie gaben ihnen jene scheuslichen Gladiatoren-, Thier- und Seegefechte, wovon die Griechen nichts wufsten, um es nur immer durstig nach Krieg zu erhalten, damit es auch im Frieden Blut laufen sehe. Nicht *Cultur*, *Aufklärung* und *Civilisation* der Plebejer war *Zweck* der Patrizier, sondern Erhaltung bei dem Aberglauben und jener kriegerischen Rohheit und Ausdauer, womit sie auch wirklich die Welt eroberten (*e*).

a) *Herder* I. o. S. 165. „Auch seit dem Macedonischen Reiche war die Kunst der Griechen nicht ausgestorben, sondern nur wandernd. Auch in fernen Ländern waren die griechischen Könige doch Griechen und liebten griechische Künste. Auch Rom und andere Völker lernten von den Griechen, da die Zeit der Kunst in ihrem Vaterlande dahin war: denn allenthalben war doch nur eine griechische Kunst und Baukunst auf der gesammten Erde.“

b) Die vielen Ruinen gaben zwar seither eine Idee von dem römischen Baustyle. Hauptsächlich zeigt aber das jezt aufgegrabene Pompeji, dafs der Baustyl daselbst nicht mehr rein griechisch, sondern römisch war. Blos die Malereien und Stukaturarbeiten zeigen Einbildungskraft und Geschmack. M. s. deshalb weiter unten Nr. 13. der allgemeinen Vorerinnerungen §. 162.

c) Erst seit 391 Ludi Scenici. Nach *Adam* entlehnten sie die Römer von den Etruskern, und erst sehr spät erhielten sie ganz griechische Gestalt. Dafs sie den Römern etwas Fremdes, ihrem Character nicht Zusagendes waren, beweifst der Umstand, dafs die Schauspieler infames waren, und blos die Possenreifser (Atellani) waren rechtsfähig.

Die aus den hetrurischen Spielen entstandenen und zu Zwischen-Spielen dienenden *Mimen* waren regellose Dramen, welche meist im Gebehrdenspiel bestanden und nur bisweilen von Monologen oder Dialogen unterbrochen wurden.

d) „Von den Wettspielen, welche die Griechen zu Olympia versammelten, waren nur Wagenrennen und Faustkampf bei den Etruskern (und seit Tarquinius Priscus zu Rom) gebräuchlich. An dem Schauspiel ergözten sich die Völker Italiens, aber der Wettkampf war die Sache Gedungener oder Leibeigener; der Freie, welcher sie übte, anstatt, durch Statuen und Lieder verherrlicht, der Stolz der Seinigen zu seyn, ward ehr- und rechtlos. Der Wettkämpfer und der Schauspieler waren nicht höher geachtet, als der Gladiator. An allen Schauspielen hiengen die Römer *vielleicht* mit eben so heftiger Lust, als die Griechen; hätten sie wie diese den Gegenstand ihrer Leidenschaft ehren können, sie hätten sich nicht zu der wilden Wuth verirrt, womit die Factionen der Wettfuhren schon früh für ihre verächtlichen Lieblinge raseten.“ *Niebuhr* I. S. 347.

e) Es wurde schon erwähnt, was Rom statt eines Theagenes zu bieten hatte. Ein gewisser *Sicilius Dentatus* konnte sich rühmen: 120 Treffen beigewohnt, 8mal im Zweikampf gesiegt, 45 Wunden auf der Brust und auf dem Rücken keine, 35mal dem Feinde die Waffen abgezogen zu haben, sodann mit 18 unbeschlagenen Spiesen, 25 Pferdezierrathen, 83 Ketten, 160 Arm-Ringen, 14 Bürger- 8 goldenen- 3 Mauer- und 1 Errettungs-Krone, mit baarem Gelde, 10 Gefangenen und 20 Ochsen beschenkt worden zu seyn. Er war gemeiner Soldat.

Pompejus triumphirte in einem Triumphe über 15 eroberte Königreiche, 800 eingenommene Städte und 1000 bezwungene Vestungen. 22 1/2 Million Thaler führte er an Gold und Silber im Triumphe mit sich. Crassus führte allein aus Jerusalem 11 Millionen Thaler an Gold und Silber. Tiberius Gracchus zerstörte blos in Spanien 300 Städte. Cäsar erschlug mit eigener Hand 1192 Feinde und commandirte in 50 offenen Schlachten. Paulus Emilius zerstörte 70 Städte in Epirus und führte 150,000 als Sclaven weg, so dafs nur eine Wüste blieb.

§. 144.

Von den Griechen entlehnten sie auch alles, was *Wissenschaft* heist, ohne es eben weiter

zu fördern. Sie haben weder die Philosophie, noch irgend einen Zweig der Naturwissenschaften, namentlich die Medicin, weiter gefördert. Ohne *Plato*, *Aristoteles* und *Demosthenes*, kein *Plinius* und *Cicero*. Vielleicht auch ohne *Herodot* und *Thukidides* kein *Livius*, zuverlässig aber ohne *Homer* kein *Virgil*. Ihre *Astronomen* waren Griechen. Nicht zu übersehen ist dabei auch, dafs Roms Dichter und Philosophen erst hervortraten, als sein Sinken und Verfall unter der Kaiser Herrschaft mit rascheren Schritten begann. Selbst das Mannes-Alter des römischen Privatrechts, wie es *Hugo* nennt, und als *Rechts-Wissenschaft* betrachtet, fällt in die Periode der ersten Kaiser.

a) Bis zum ersten punischen Kriege, also bis zum Ende des 5ten Jahrhunderts, blieben die Wissenschaften und schönen Künste den Römern ziemlich fremd. Krieg war ihre Beschäftigung. 489 war endlich ganz Italien unterworfen, und sie wurden nun mit den Griechen Italiens und Siciliens näher bekannt. Sie wurden nun glückliche *Nachahmer*. Man s. die lehrreiche Anmerkung *Meyer's* zu *Adam* II. S. 380 bis 392, wo zugleich ein Näheres über die häusliche Erziehung und den Unterricht zu finden ist. Hadrian, dieser grose Freund von Athen, baute zu Rom zuerst ein *Athenäum*. Kurz es war in Rom so ziemlich wie bei uns.

Besonders über die lateinische und römische Sprache S. 390 — 391. rustica, urbana und peregrina.

b) Erst seit dem 6ten Jahrhundert a. U. c. fiengen die Römer an, ausser Italien Eroberungen zu machen, und seitdem wurden sie erst mit griechischer Wissenschaft bekannt, trauten aber auch den Philosophen gar nicht, denn Ende dieses Jahrhunderts schickten sie die Atheniensische Philosophen-Gesandschaft zurück und verboten die philosophischen Schulen. M. s. *Hugo* S. 305.

Wir verdanken sodann guten Theils *griechischen* Schriftstellern unsere Kenntnifs von der römischen Welt und Verfassung, z. B. Polybius, Dionys von Halicarnafs, Diodor von Sicilien, Appian, Plutarch,

Dio Cassius, Herodian, Eusebius, Procop, Joh. Laurentius aus Lydien, Päanius, Suidas; denn leider ist von der *römischen* Literatur verhältnifsmäsig ebensoviel verloren, wie von der griechischen, z. B. die Schriften des Cincius, Cato, Libo, Posthumius, Piso, Cassius Hemina, Servilianus, Fannius, Sempronius, Caelius Antipater, Asellio, Gellius, Lucinius, die Biographien des Aemilius Scaurus, Rutilius Rufus, Lutatius Catulus, Sulla, Augustus, Agrippa, Tiberius, Claudius, Trajanus, die *Geschichtswerke* von Hortensius, Atticus, Sisenna, Lutatius, Tubero, Luccejus, Balbus, Brutus, Tiro, Valerius Messala, Cremutius Cordus, Domitius, Corbulo, Cluvius Rufus, die Quellen, aus denen Plinius schöpfte, nicht zu gedenken, dafs das Gerettete nur aus Bruchstücken besteht. Wenn von diesen auf den Inhalt des Verlornen ein Schlufs erlaubt ist, so waren in der *Geschichtschreibung* die Römer nach ihrer Weise ebenwohl gros, was daher rührte, dafs immer nur Staatsmänner und Feldherrn ihre eigenen Thaten und die ihrer Zeit schrieben, und wo grose Dinge gethan werden, auch gros gedacht wird, der Styl von selbst erhaben ist. Sie arbeiteten nicht mühsam nach Urkunden und verdächtigen Quellen ihre Geschichtswerke zusammen, sondern aus sich selbst heraus. Aus der Kaiserzeit ist auch kein *groser* Historiker mehr, ausser Tacitus, bekannt.

Cicero hat uns manches von griechischer Weisheit gerettet, was sonst verloren gewesen wäre. *Dichterische* Anlage hatten die Römer gar nicht, Virgil und Horaz ahmten nur nach, waren *gelehrte Dichter*, abermals wohl, weil ihre Religion nicht ihre eigene idealisirte Symbolik war. Die eigentliche Bedeutung der Tragödie und Comödie war ihnen unbekannt und leztere bei ihnen auf griechische Weise nicht zulässig. Doch ist es Schade, dafs die 130 Stücke des Plautus und 108 Lustspiele des Terenz verloren sind. Es waren Ueberarbeitungen griechischer Stücke, meist aus Unter-Italien. Die *Stoische Philosophie* der Römer hatte ihre Basis in ihrem oben beschriebenen ernsten Character, und zeigt daher auch allenthalben, in ihrem Privatleben, in ihren Reden, Geschichtswerken, ihrem Rechtssysteme die deutlichsten Spuren, so dafs sie denn auch keineswegs Resultat der Speculation bei ihnen war, sondern Character-Eigenthümlichkeit, was bei den Griechen nicht der Fall war, und daher hatten *diese* auch so verschiedene Schulen. M. s. den Anhang zu diesem Bande.

Niebuhr sagt S. 203 von *Virgils* Aeneis: „Wir fühlen es nur zu unangenehm, wie wenig es dem Dichter gelang, diese Schatten, Namen denen er einen Character erfinden mufste, zu lebendigen Wesen zu erheben, wie es die Helden Homers sind. Vielleicht ist die Aufgabe unauflösbar, ein episches Gedicht aus einem Stoff zu bilden, der nicht seit Jahrhunderten als nationales Gemeingut in Volksliedern und Erzählungen lebte, so dafs die cyklische Geschichte, die ihn begreift, und alle die darin handeln, jedermann bekannt sind.“ — Virgil schrieb ausserdem nicht aus freier Wahl.

Nach *Niebuhr* I. S. 267 wäre dagegen die ganze Geschichte von den 7 Königen Roms ein *Epos*, so dafs jedoch darin die Geschichte von Romulus für sich eine Epopoe bilde. Es hätten darüber Lieder existirt, die verloren gegangen und nun, in Prosa aufgelöst, auf uns gekommen seyen. Er sezt diese verlornen Gedichte um die Zeit des gallischen Brandes. *Niebuhr* scheint uns hier Mythe oder Sage mit Epos zu verwechseln. Eine fast 300jährige Periode ist kein Gegenstand für ein Epos. Dies behandelt immer nur *eine* Begebenheit oder die Begebenheiten *eines* Mannes.

Ein gewisser Herr Dr. B. macht im Morgenblatte Nr. 25 von 1827 über *Horaz* folgende bittre Bemerkung: Horaz ein wackrer Mann? Der? nun, dann seyd mir willkommen ihr Memmen und Schelme! Nicht als ich Sylla morden, als ich Cäsar rauben, als ich Octav. stehlen sah, gab ich die römische Freiheit verloren — erst dann weinte ich um sie, als ich Horaz gelesen. Er ein Römer, Ihr Götter! und seine Kinderaugen hatten die Freiheit gesehen — er war der erste, der sich am Feuer des göttlichen Genius eine Suppe kochte! Was lehrt er? Ein Knecht mit Anmuth seyn. Was sagt er? Wein, Mädchen und Gedult. Ihr unsterblichen Götter! ein Römer und Gedult!

Seit Cäsar gab es viel Unterrichtsanstalten. Die 1te Bibliothek legte Aemilius Paulus 586 an, die des *Lucullus* stand schon jedem offen. Die 1te öffentliche Bibliothek (Aventina) legte 716 Asinius Pollio in den Vorhallen des Tempels der Libertas an. August gründete 2, 721 die Octaviana, 726 die Palatina. Beide verbrannten sehr früh. Auch gelehrte Privatgesellschaften wurden Mode. M. s. über die römische Literatur und ihren Character noch unten das als Anhang zu diesem Bande beigefügte Verzeichnifs.

§. 145.

Cultur und *Aufklärung, so wie wir sie bei den Griechen fanden*, fehlte daher den Römern gänzlich, und es ist ein characteristisches Merkmal, dafs, was bei den Griechen ganz dem öffentlichen Leben angehörte, mit dem Staate und der Religion in engster Verbindung stand, z. B. eben nur die öffentliche Aufstellung der Meisterwerke der Sculptur etc., bei den Römern schon mit dazu diente, als blose *Verzierung* der Stadt und der Privatzimmer, Bäder und Palläste zu dienen.

Schon die Römer erkannten auch, um wie vieles tiefer sie unter den alten Griechen ständen. Nero wurde durch die Ilias so begeistert, dafs er, als er die Gegend von Troja besuchte, die Thaten des Achill und Alexander nachahmen wollte. Die Römer glaubten nemlich später alles Ernstes, von Troja abzustammen, und die besiegten Griechen waren so klug, sie dabei zu lassen.

Die Römer waren, besonders seit August, ganz das in Beziehung auf die griechischen Künste etc., was die Modernen, besonders seit einem Jahrhundert; sie häuften in Privathäusern, Villen etc. als Luxus auf, was bei den Griechen *öffentliche* Bedeutung hatte.

Kaiser Adrian machte bereits aus seiner Villa zu Tibur (dem heutigen Tivoli) ein riesenmäsiges Antiken-Raritäten- und Curiositäten-Cabinet, indem er auf einem Platze von 10 ital. Miglien Umfang 5 Tempel, 3 Theater, das Prytaneum von Athen, das Canopeum von Aegypten, eine Bibliothek, ein Nympheum, ein Lyceum, eine Akademie, eine Pallästra, ein Stadium, eine Piscina, ja selbst das thessalische Tempe nachäffen lies.

§. 146.

Wenn nun nach dem Bisherigen die Römer fern waren von *griechischer* Cultur und Aufklärung, so fehlte es ihnen aber keineswegs

an einer aus *ihrem* kriegerischen und juristischen Character hervorgegangenen eigenthümlichen Cultur *der* Künste und Wissenschaften, welche sich auf den Krieg, die Colonisirung oder die Niederlassung in fremden Ländern und das Privatrecht bezogen. Erlaubten die Gesetze der ächten Analogie hier eine Vergleichung mit den Griechen, so würde man sagen müssen, dafs sie solche in diesen Beziehungen übertrafen. Es war aber, wie gesagt, nur Folge *ihres* besondern Characters.

Selbst das durch seine colossalen Bauten uns in Erstaunen setzende Aegypten hatte solche stupende *Wasserleitungen*, *Amphitheater*, *Circusse*, *Bäder*, *Basiliken*, *Curien*, *Naumachien*, *Triumphbögen*, *Brücken* und herrliche *Heer*strafsen nicht aufzuweisen, wie die Römer in Rom und überall, wo sie als Sieger oder nur vorübergehend als Eroberer verweilten. Ihr *Cloaken-Bau* in Rom, welcher mit den Wasserleitungen in Verbindung gesezt war, hatte nirgends seines Gleichen (*c*). Sie besafsen Geheimnisse der Mechanik, wodurch ungeheure Lasten leicht fortgeschafft, bewegt und gehoben wurden, denn sie führten aus Aegypten und Griechenland viele hundert Meilen Weges Obelisken und Säulen weg, und stellten sie in Rom auf, die, umgestürzt, Jahrhunderte unbeweglich gelegen haben, weil die Neueren keinen Mechanismus kannten, wodurch sie auch nur hätten von der Stelle bewegt werden können (*d*).

Besonders excellirten sie in der Kunst, *veste Lager* zu bauen und zu errichten, welche

sehr häufig die erste Grundlage zu *Vestungen* und *Städten* wurden, und wovon alle Länder, wo einst Römer verweilt haben, noch jezt die Spuren zeigen, ja überhaupt alles, was sie für ihre oben genannte Zwecke gebaut haben, der Ewigkeit zu trotzen scheint.

a) Blos Corinth war unter den griechischen Staaten wegen seiner Wasserleitungen berühmt, die andern mochten ihrer so nicht bedürfen. Wo Wälder-umkränzte Berge, da fehlt es nicht an Quellen und Bächen.

Schon die Könige Roms führten die berühmte grose *Wasserleitung* aus und die Stadt-Mauer aus gehauenen Quadersteinen auf. Zur Zeit seines höchsten materiellen Glanzes zählte man in Rom 424 Tempel, 21 Basiliken oder bedeckte Marktplätze, 20 öffentliche warme Bäder. Der *Circus maximus* war 450 Schritte lang, 125 Schritte breit und fasste 240,000 Menschen. Unter den Amphitheatern zeichnete sich das *Coliseum* Vespasians aus, und unter den Tempeln das Pantheon oder der Friedens-Tempel des Agrippa. Die *Stadien* waren blos *Uebungs*plätze für die Athleten und Läufer. Die *Naumachien* waren ausgegrabene runde oder ovale Plätze, worin die Schifferspiele und Gefechte statt hatten.

Unter einer solchen Menge öffentlicher Gebäude und Anstalten verschwanden die Privat-Wohnungen gewissermasen dem Auge, während umgekehrt bei uns die Privat-Wohnungen die Haupt- und die sogenannten öffentlichen Gebäude die Nebensache sind. Griechen und Römer wohnten mehr *um* ihre Städte, als *in* denselben. So gab es nur 4 städtische aber 31 ländliche Tribus in Rom. Die Städte waren mehr ein Aggregat öffentlicher Prachtgebäude als zusammengereihte Privat-Wohnungen. Abbildungen des Circus maximus, der Naumachie des Domitian, der Amphitheater, des Pantheons und des Mausoleums des August befinden sich hinter dem 2ten Bande von *Adam's* Alterthümern.

b) Der Umfang Roms in seiner höchsten Blüthe wird verschieden angegeben. Dionys von Hal. sezt es Athen gleich. Ausserdem schwanken die Angaben zwischen 13,200 und 50,765 Schritten. Desgleichen hinsichtlich der Bevölkerung zwischen 5 und 14 Millionen, Sclaven und Fremde mit eingeschlossen. Unter Romulus 3 Tribus, jede in 10 Curien. Unter Servius Tullius

4 städtische und 26 ländliche Tribus. August theilte die Stadt in 14 Regiones, jede abgetheilt in Strasen, vicos (424) mit Vico magistris. (*Creuzer* S. 26.). Unter Romulus 3, zu Plinius Zeiten 37, zu Justinians Zeiten nur noch 14 Thore, 17 fora, 8 campi.

c) Die noch kenntliche Cloaca maxima oder das Wasser-Gewölbe bildete einen innern Halbkreis von 18 Palmen im Lichten und Durchmesser. Dieses Gewölbe ist noch von zwei andern umschlossen und ganz aus grosen Peperin-Quadern ohne Mörtel zusammengefügt. Es führte in die Tiber, deren Ufer gemauert waren. Erdbeben und lastende Gebäude, 15hundertjährige Vernachlässigung haben auch nicht die mindeste Verletzung zur Folge gehabt. Es steht noch wie neu da, nur unbenuzt.

d) Man denke an *Fontana*, der, weil er unmöglich geglaubtes durch einen endlich erfundenen Mechanismus möglich machte und den umgestürzten, nur eine Million Pfund schweren ägyptischen Obelisken auf dem Peters-Platze zu Rom einige hundert Fuſs weiter bewegte und aufrichtete, vom Pabste (1585) mit Belohnungen überschüttet wurde. Freilich standen über den Römern noch weit höher in der Mechanik die Aegypter, welche diese Obelisken aus dem Felsen herausschnitten und fortschafften.

Bernini richtete im Jahr 1651 ebenwohl einen ägyptischen Obelisken auf der Piazza novana wieder auf, ohne daſs wir zu sagen wissen, ob er etwa mit dem hier erwähnten identisch sey.

§. 147.

Kein Volk der alten Welt hat sodann der *Privatrechts-Wissenschaft* eine solche hohe feine Ausbildung gegeben, wie die Römer. Lag ihrem juristischen Scharfsinne, ihrer juristischen Mathematik auch freilich im Allgemeinen ein habsüchtig-egoistischer Character zum Grunde, so daſs bei ihnen das Staatswohl nicht *über*, sondern nur *neben* dem Privatwohl und Interesse, *neben* der Privat-Civität stand,

so verdient demohngeachtet ihr Privatrechtssystem und der darin entwickelte juristische Scharfsinn unsere Bewunderung, und möchte seinen Ruhm hauptsächlich darin finden, dafs es fast in ganz Europa noch jezt als *ratio scripta* oder als *jus gentium* im Sinne der Römer (*Hugo* S. 747.) zur Anwendung kommt. Hierin besafsen sie auch eine zahlreiche eigene Literatur, besonders aus der Kaiserzeit, worin das Privatrecht allererst seine practisch-*wissenschaftliche* Vollendung erhielt, um die uns leider *Justinian* gebracht hat, indem er sie vernichten lies, um *seinem* Werke die ausschliefsliche Autorität zu verschaffen.

a) Um sich von dem römischen Character in dieser Beziehung eine klare Idee zu machen, mufs man vor Allem die Fragmente der XII Tafeln, deren Nachahmung durch Cicero und die prätorischen Edicte lesen. Unsere Sprache ist solcher Sätze gar nicht fähig, weil wir der Sache nicht fähig sind. M. s. *Haubolds* Institutionen, herausgegeben von *Otto*.

b) Besondere Hervorhebung verdient es, dafs die Römer, besonders die Plebejer, so eifersüchtig sie darauf waren, sich von den Patriziern und dem Senat keine *Gesetze* gefallen zu lassen, ohne Theil daran genommen zu haben, es sich dagegen gern gefallen liesen, dafs die Priv. Rechtskundigen Patrizier gröstentheils das Privatrecht allein fortbildeten. M. s. weiter unten §. 208. etc.

c) „Die Rechtswissenschaft war die einzige in Rom einheimische, nicht von den Griechen geborgte.“ *Hugo* S. 687. Sodann vergleiche man noch S. 61. u. 682. insonderheit, denn wir müssen eigentlich auf das ganze Buch hier verweisen. Uebrigens werden wir noch mehr wie einmal auf dieses Römische Privat-Recht zurückkommen wegen seines gewichtigen Einflusses auf die Verhältnisse des modernen Abendlandes.

d) *Hugo's* (l. c. S. 42 etc.) Perioden-Eintheilung für die Rechtsgeschichte ist folgende: 1te Periode von der

Entstehung Roms bis auf die 12 Tafeln oder von 1 bis 300 nach Roms Gründung. Kindes-Alter. 2te Periode von 300 bis auf Cicero oder 650. Jünglings-Alter. 3te Periode von 650 bis auf Alexander Sever od. 1000. Volle Manneskraft. 4te Periode von 1000 bis auf Justinian oder 1300 (550 nach Christus). Altersschwäche. Also erst unter den Kaisern erreichte das Römische *Privatrecht* seine practisch-wissenschaftliche Ausbildung, weil sich nun die Einzelnen *mehr* um ihr *Hauswesen*, als um das *öffentliche* bekümmerten, nach gerade das Privat-Interesse der Einzelnen die Oberhand über das Staatswohl erlangte. Dem *Untergange* der römischen Gröse verdanken wir also allererst die *relative* Vortrefflichkeit und Beliebtheit des römischen Privatrechts; denn nur weil die Barbaren des Abendlandes von vornherein das waren und sind, was die Römer erst durch Sittenverderbniſs wurden, hat der letzteren *Privatrecht* so grosen Beifall finden können.

Das *bürgerliche* Recht der Römer erhielt also allererst seine höchste und zugleich wissenschaftliche Ausbildung, als die Römer keine *Bürger* mehr waren, und sie erhielten ein *gelehrtes* Gesetzbuch, als es nicht mehr der Mühe lohnte, ein solches zu fertigen, sondern es eigentlich blos der Ehrgeiz eines Justinian war, der sich darin gefiel, seinen übrigen unverdienten Ehrentiteln auch noch den eines Gesetzgebers beizufügen.

3) *Von der Civilisation oder Staatsfähigkeit der Römer.*

§. 148.

Den Römern war der höchst subtile Begriff des griechischen *demokratischen Princips* nicht allein an und für sich (denn sie *wählten* stets ihre Beamteten und kannten schon eine Art von *Repräsentation*, indem bei ihnen nur die *Curiat-*, *Centuriat-* oder *Tribut*-Stimmen zählten), sondern auch hauptsächlich durch das historische Vorhandenseyn eines vorherrschenden Stammes und dann vermöge ihres theils krie-

gerisch-habsüchtigen, theils juristisch-egoistischen Characters, fremd, und insofern waren sie auch bei weitem nicht *so civilisirt, so liberal, so staatsfähig, wie* die Griechen. Diese Leere wurde indessen bei ihnen durch zwei andere Eigenschaften ausgefüllt, nemlich durch die Anhänglichkeit an ihr weltbeherrschendes Rom und durch die Eifersucht auf ihre Civität, auf ihre individuelle bürgerliche Macht-Vollkommenheit, die eigentliche *majestas populi romani;* denn *das* war es, worauf der Quirite, der *civis romanus* allen denen gegenüber, die ihm nicht gleich standen, stolz war; darnach geizten und strebten die, die dies noch nicht waren (c); nicht, wie die Griechen, nach Theilnahme an der Volksversammlung, wovon ohnehin die Mehrzahl der Plebs durch die Klassen-Eintheilung und durch die Eigenthümlichkeit, dafs nur Gesammtstimmen zählten, qualitativ ausgeschlossen war.

a) Die römische Sprache unterschied auch genau *Civitas, Jus civitatis, Jus civile*, von *Civilitas*, was soviel wie das griechische *πολιτικὴ* bedeuten sollte und selten vorkommt. Mündlich über den Unterschied zwischen *Jus civile* oder *quiritarium, Civis optimo jure, Jus Latii* oder *Latinitas, Jus Italicum* und *Jus gentium* oder *peregrinorum*. Das *Jus italicum* war blos Stadtrecht italischer Städte.

Auf das *Jus civitatis* folgte dem Umfange nach das *Jus Latii* oder *Latinitatis*, und auf dieses das *Jus italicum*. Das Jus Latii genossen die Albaner, Rutuler, Aequier, Osker, Ausoner und Volsker. Das Jus italicum hatten zunächst alle diejenigen Socii und Städte, welche den Theil von dem heutigen Italien bewohnten, welcher damals allein Italien hies, mit Ausschlufs der Lateiner, also der ganze Landstrich zwischen dem toskanischen und adriatischen Meer bis zu den Flüssen

Rubicon und Makra. Man ertheilte aber das *Jus Latii* sowohl wie das italicum auch andern Städten in und ausser Italien. Noch ist übrigens nicht ins Klare gesezt, was zu beiden Rechten eigentlich alle gehörte.

Adam l. c. macht bei dem Jus Quiritium, oder civile oder civitatis einen Unterschied zwischen *Privat-* und *öffentlichem Rechte*, ein Unterschied, den die Römer selbst so nicht kannten. Zu den Privatrechten zählt er: 1) jus libertatis, 2) gentilitatis et familiae, 3) connubii, 4) patria potestas, 5) jus dominii legitimum, 6) testamenti et hereditatis, 7) tutelae. Zu den öffentlichen: 1) jus census, das Recht sich selbst zu censiren, 2) militiae, 3) tributorum, 4) suffragii, 5) honorum et sacrorum. No. 3 war wohl mehr Pflicht als Recht.

b) Characteristisch ist es daher auch, dafs unter den alten Classikern blos ein Römer, und zwar Cicero, es ist, der da meint, der Staat sey aus dem Bedürfnifs nach *Rechtspflege* hervorgegangen. Wahr ist dies nur für Rom, nicht auch für Griechenland, worauf es *Tittmann* S. 85 irrig anwendet.

c) M. vergleiche *Hugo* S. 61. 297. 309. 313. Schon lange war ganz Italien erobert und associirt, aber die Socii genossen noch immer nicht die Privilegien der römischen Civität. Auch selbst da sie diese durch einen Krieg ertrotzen wollten, bewilligte Rom dieselben nur als Geschenk 663 a. u. c. Italien war übrigens nie als *Provinz* behandelt worden, sondern die besiegten Völker hiesen *Socii*.

§. 149.

Diese beiden Eigenschaften waren es also, welche den Römern in Rom ein *Vaterland* gaben und ihnen für Rom eine *Anhänglichkeit* einflöfsten, welche völlig die Lücke oder den Mangel eines ursprünglich staatlich-centripetalen Characters, wie er nur den Griechen eigen war, ausfüllten; diese beiden Eigenschaften waren es, welche das Uebel und die Nachtheile einer Stamm-Verschiedenheit, eines vorherrschenden Stammes im Grosen und Allgemeinen wieder milderten und ausglichen, ohne

freilich den Interessenkampf zwischen Patriziern und Plebejern in einzelnen Fällen ganz verhüten zu können; sie sind es, welche in Verbindung mit dem Umstande, dafs die Patrizier Roms nicht Herrn und Eigenthümer des römischen Gebiets, nicht Patrimonial-Herrscher über das Volk waren, Rom zu einer *Res publica*, zu einem Gemeinwesen, zu einem *Staate*, aus Patriziern und Plebejern einen *populum romanum* machten, so dafs die Patrizier, der Senat, nie *starrsinnig* ihre Regierungsgewalt misbrauchten oder vertheidigten, sondern, nur zögernd und successiv, den Plebejern ein politisches Recht nach dem andern einräumten, bis diese in den vollen Mit-Besitz gelangten und ohne Unterschied aus Patriziern und Plebejern die höchsten Aemter besezt wurden, denn im Geiste und Character der Aristokratie des Alterthums lag es, dafs ihr Vorhandenseyn vorzugsweise daran erkannt wurde, ob eine Klasse mehr oder weniger im ausschliefslichen Besitz der Staats-Aemter war, jedoch mit dem Unterschied, dafs es den ärmsten Griechen würde verlezt haben, zwar ein Aemtchen erhalten zu können, aber nicht persönlichen Theil an der Volksversammlung zu nehmen, während der römische *arme* weit habsüchtigere Plebs nichts dagegen zu erinnern hatte, dafs er, in der lezten Klasse des Census, nur pro forma noch eine Centuriat-Stimme in der Volksversammlung hatte, aber dafs er auch von den Aemtern (welche in Rom, als einem erobernden Staate, ein weit höheres Interesse als in Griechenland hatten), wenigstens

der Wahl dazu, ausgeschlossen werden sollte, das kränkte ihn, und man mufste ihm das Wahlrecht und die Wählbarkeit wohl einräumen, zu den höhern Aemtern wählte der Plebs selbst in der Regel doch nur Patrizier, als den gebildeteren und reichen Theil des Volks. Wir wollen jezt sehen, wie sich diese Character-Eigenthümlichkeiten des römischen Volks in der Verfassung selbst zeigten.

Cicero: Respublica est res populi. Populus autem non omnis coetus multitudinis, sed coetus juris consensu, et *utilitatis communione sociatus*. Schon sehr abweichend von Aristoteles Definition und griechischem Staatszweck.

4) *Von der Verfassung, Regierung und Verwaltung des römischen Staats und seiner unterworfenen Provinzen.*

α) *Allgemeine Vorerinnerungen* (71).

§. 150.

1) *Die Stadt Rom ist der einzige Mittelpunct und Sitz des herrschenden Volks.*

Wie schon angedeutet, unterscheidet sich die römische Staatswelt von der griechischen dadurch gleich im Allgemeinen:

1) dafs sie ihren Mittelpunct in einer einzigen Stadt, in Rom, hatte, während Griechenland in viele kleine Staaten zerfiel und diese blos durch Bündnisse sich wiederum zu einem grosen Ganzen vereinigten.

71) Die folgenden §§. 150 — 169 sind das Product einer Vergleichung der Römer mit dem, was wir oben §. 50 — 74 von den Griechen gesagt haben, indem wir glaubten, dadurch am besten den Gegensatz durch die Gegensätze hervorzuheben.

Rom war schon zur Zeit der Gallier dem Umfang nach etwas gröser als Athen. Die lezten Könige hatten es schon zu einer *grosen* aber keineswegs prächtigen Stadt gemacht. M. s. S. 243.

§. 151.

2) *Rom sendet blos Besatzungs-Colonien aus.*

2) Aus Rom wanderten nie unzufriedene Partheien aus, um anderwärts römische Töchter-Staaten zu gründen, sondern Rom sendete blos aus seiner Mitte Colonial-Truppen ab, um in fremden Ländern durch sie für sich vesten Fuſs zu fassen, seine Herrschaft und sein Recht dort hin zu tragen, die eroberten Länder durch sie bewachen zu lassen.

Zu diesem Behuf wurden jedesmal eigene *Triumviri coloniis deducendis* ernannt.

Die verschiedenen Secessiones plebis hätten Auswanderungen werden können, wenn die Patrizier nicht nachgegeben hätten.

Uebrigens verdient es noch rühmliche Erwähnung, daſs die römische Plebs nie Gewalt brauchte gegen die Patrizier, sondern sich auf Auszüge beschränkte.

§. 152.

3) *Rom duldete keine Mitherrschaft.*

3) Rom war die Allein-Herrscherin und duldete keine Mitherrschaft, keine Staaten-Unabhängigkeit; wer mit ihr in *Bündniſs* trat, unterwarf sich ihr, muſste ihr wenigstens *dienen*, wenn nicht auch steuern, z. B. nur die *Socii* in Italien bis 663. a. U. c.

So lange sich ein Volk mit Rom nicht verbündete oder ihm unterwarf, schloſs man auch keinen eigentlichen (ewigen) Frieden mit ihm, sondern blos auf 10 — 40 Jahre einen Waffenstillstand, und dabei wurde genau bestimmt, nach welchem Kalender man die Jahre berechnen wolle.

§. 153.

4) Einheit im Innern, wenn es sich um Eroberungen etc. handelte.

4) Rom war zwar in seinem Innern in Patrizier und Plebejer getheilt, wo und wenn es sich aber um die Weltherrschaft handelte, Rache an Roms Feinden zu nehmen, da waren sie eins, jene der Kopf und diese die Arme *eines* alles niederwerfenden Riesen.

a) Die Harmonie der Patrizier und Plebejer in solchen Fällen, zeigt besonders Polybius im 6ten Buch.

b) *Herder* l. c. S. 275. „Wenn Unpartheilichkeit und vester Entschluſs, wenn unermüdete Thätigkeit in Worten und Werken und ein gesezter rascher Gang zum Ziele des Sieges oder des Ruhms, wenn jener kalte, kühne Muth, der durch Gefahren nicht geschreckt, durch Unglück nicht gebeugt, durchs Glück nicht übermüthig wird, einen Namen haben sollte, so müſste er den Namen eines römischen Muthes haben. Mehrere Glieder dieses Staats, selbst aus niederem Stande, haben ihn so glänzend erwiesen, daſs wir, zumal in der Jugend, da uns die Römer meistens nur von ihrer ernsten Seite erscheinen, dergleichen Gestalten der alten Welt als hingewichene grose Schatten verehren. Wie Riesen schreiten ihre Feldherrn von einem Welttheil zum andern und tragen das Schicksal der Völker in ihrer vesten leichten Hand. Ihr Fuſs stöſst Thronen vorübergehend um; Eins ihrer Worte bestimmt das Leben oder den Tod von Myriaden. Gefährliche Höhe, auf welcher sie standen! zu kostbares Spiel mit Kronen und Millionen an Menschen und Gelde! Und auf dieser Höhe gehen sie einfach wie Römer einher, verachtend den Pomp königlicher Barbaren; der Helm ihre Krone, ihre Zierde der Brustharnisch.“

§. 154.

5) Eifersucht auf sein Bürgerrecht.

5) Zur Zeit *seiner wahren Gröse* ertheilte Rom sein quiritarisches Bürgerrecht nie einer

seiner unterworfenen *Provinzen*, auch nicht einmal seinen Verbündeten mit, so eifersüchtig war man darauf, weil die Römer *darin ihre* Freiheit erblickten. M. s. §. 160. In Rom selbst unterschied man blos freie Bürger und Sclaven. Die Freigelassenen nahmen zwar insofern an den politischen Rechten Theil, dafs sie den städtischen 4 Tribus zugetheilt waren, aber das strenge römische Civil oder quiritarische Recht hatten sie nicht, sondern ein eigenes beschränktes Privatrecht gleich den Fremden. (*Hugo* S. 400). Erst als es ein leerer Name geworden war, verschenkten es die Kaiser an das ganze Reich.

Mündlich über den weitern Unterschied zwischen *Jus coloniarum*, *Jus municipiorum*, *Jus praefecturarum*.

§. 155.

6) *Von den römischen Sclaven.*

6) Bei den Griechen entstand die Sclaverei durch Kriegsgefangenschaft, Kauf und sclavische Geburt. Bei den Römern gab es ausser diesen 3 Arten noch eine 4te und 5te Entstehungsart, nemlich Verkauf der Kinder durch die Väter und Verstofsung in die Sclaverei von Seiten des Staates zur Strafe. Auch bei den Römern waren nun die Sclaven meist Fremde, Ausländer, Gefangene, besonders aus Unter-Italien, Spanien, Illyrien, Africa, Vorder-Asien, und es fand zu Rom, gerade wie zu Athen, Ephesus etc., förmlicher Sclavenhandel statt. In Rom trieb man zuletzt einen übermäfsigen Luxus mit den Sclaven. Manche

Reiche hatten deren über 4000, so dafs man sie in Decurien eintheilte. Statt eines Brandzeichens auf der Stirne trugen sie eine eigene sie kenntlich machende Kleidung.

Wie in Griechenland, so gab es auch in Rom Staats-Sclaven. Man führte ganze Völkerschaften zur Strafe als Sclaven nach Rom und gebrauchte sie zu den grosen Bauwerken.

Im Dienste der Privaten gehörten sie zur Familie, waren Aerzte, Chirurgen, Buchhändler, Schreiber, Vorleser, Erzieher, Musikanten, Gladiatoren, Histrionen, Maler, Sculptoren etc., was ihren Werth bestimmte, aber auch zur Freilassung führte. Ausserdem waren ihnen die häuslichen Verrichtungen gattungsweise einzeln zugetheilt, wovon sie besondere Namen führten, sowohl in der Stadt, wie auf den Landgütern. Die Behandlung richtete sich nach dem Character ihrer Herrn. Die christliche Religion milderte ihre Lage wohl, hob aber die Sclaverei selbst nicht auf.

Die Freilassung (manumissio) fand mit gewissen Cäremonien statt, und zwar entweder 1) *per censum*, 2) *per vindictam* (vor dem Consul oder Prätor) oder 3) *per testamentum*. Erst der späteren Zeit gehört die Freilassung *per epistolam*, *inter amicos* und *per mensam* an.

Ein groser Fehler war es im Anfange, den Freigelassenen das politische Bürgerrecht zu geben; denn aus ihnen bildete sich die *fex et sordes* der *plebs urbana* und es wurde daher nöthig, die Freilassungen durch Testamente zu beschränken, und dann auch den zulezt auf minder

feierliche Art Freigelassenen blos das *Jus latinitatis* einzuräumen. Jeder Freigelassene erhielt eine *Freiheitsmütze*, ein weifses Kleid und einen Ring von seinem Herrn.

Die oben als 5te Entstehungsart der Sclaverei genannte, nemlich durch Verstofsung, erfolgte, wenn sich einer dem Census und der Conscription entzog. Er wurde trans Tiberim verkauft.

Freie Bürger durften sich selbst nicht als Sclaven verkaufen oder in die Sclaverei begeben.

Dadurch, dafs ein Vater seine Kinder verkaufte, verloren sie ihre Ingenuität nicht.

Wie gros und gefährlich die Zahl der Sclaven in Italien war, bewies der Sclavenkrieg 73 — 71 v. Chr. Spartacus schlug 4 römische Feldherrn.

§. 156.

7) Alle Eroberungen ausserhalb Italien wurden als unterthänige Provinzen behandelt.

7) Alle gemachten Eroberungen ausser Italien waren daher blos *unterthänige Provinzen* der Stadt Rom, ihre Unterthanen, ihr Tributpflichtig.

§. 157.

8) Rom hat ein Priester-Collegium und in gewisser Hinsicht eine Priester-Kaste.

8) Roms Patrizier waren, wenn man will, auch zugleich eine Priesterkaste *insofern*, als sie aus sich ausschliefslich das *Collegium pontificum* bildeten und allein die geheime Wissenschaft bewahrten, auch aus ihrer Mitte die Auguren und Aruspizes wählten, in deren Händen

insofern die ganze Politik lag, als sie die Auspizien immer so deuten oder angeben mufsten, wie es Consules und Senat vorschrieben.

§. 158.

9) *Rom hat eine Stamm- und Stände-Verschiedenheit.*

9) Rom unterschied sich daher wesentlich von Griechenland 1) durch eine ihm allein eigenthümliche antike Stamm- und Stände-Verschiedenheit (Patres, Ritter, Plebejer und Clienten); 2) dadurch, dafs es schon einen Amts-Adel (nobilitas) hatte und 3) dafs frühzeitig seine staatliche Existenz auf Unterwürfigkeit seiner Provinzen beruhte.

Man mufs die ursprüngliche National-Verschiedenheit zwischen Patriziern und Plebejern, welche sich später fast ganz verloren hatte, nicht verwechseln mit der seit den bürgerlichen Unruhen 134 v. Chr. besonders hervortretenden Beamten-Aristocratie (nobilitas), der die *Volkstribunen* gegenüberstanden und wobei es sich jezt um etwas ganz anderes, nemlich um *Reichthum* handelte; den Anfang machten die Gracchischen Gesetze wegen besserer Vertheilung der Staatsländereien. Sullas Proscription lies der Privathabsucht die Zügel und daher das allgemeine Massacre.

Diese *nobilitas* war allerdings schon etwas der *germanischen Ehre* insofern Aehnliches, als die Würde, der Glanz eines verwalteten höheren *Amtes* (magistratus curulis) auch nach dessen Niederlegung fortdauerte und selbst nach dem Tode noch die Imagines (nemlich die Portrait-Masken) daran erinnerten. Die Stellen selbst hiesen honores. Honos war aber demnach doch etwas von der germanischen *persönlichen Ehre* ganz Verschiedenes und es ist also falsch, diese durch *honos* zu übersetzen.

Die Nobilität war durchaus nicht an die Geburt und Ständeverschiedenheit, sondern lediglich an Amts-Ehre geknüpft, denn viele Patrizier waren *ignobiles* und viele Plebejer *nobiles*, weil nur Thaten und Aemter die nobilitas oder notabilitas gaben. *Niebuhr* I. S. 327. Eben so war die *εὐγενία* der Griechen nicht sowohl Geburts- wie Sitten-Adel.

Die Plebejer hiesen sofort *Nobiles*, als sie ein curulisches Amt erhielten, und hatten das *Jus imaginum*; denn man lies nicht blos die imagines seiner Vorfahren, sondern auch sein eigenes im Atrio aufstellen. *Ignobiles* hiesen die, welche weder von sich selbst noch von ihren Vorfahren Bildnisse aufzuweisen hatten. Das Wesentliche bei diesen Bildnissen war nicht das Portrait, sondern die Unterschrift, die Aufzählung der *Aemter* und *Thaten* des Abgebildeten. Gleiche Bewandniſs hatte es fast mit dem Worte *Patricii;* dieser Name kam nemlich eigentlich nur denen zu, deren Vorfahren unter den Königen Senatoren gewesen waren. Also auch Amts-Ehre. Optimates und Populares waren blos Partheinamen wie Tory und Whigh. *Liberi* hiesen alle freie Bürger. *Ingenui*, deren Eltern stets frei gewesen waren. *Liberti* freigelassene Sclaven. (libertus meus). *Libertini* bezeichnete dasselbe, jedoch ohne Beziehung auf den Herrn.

Wo man nun durch die blose Vermögensvermehrung in eine höhere Klasse einrückt, da ist keine Stände-Verschiedenheit *im germanischen Sinne.* Jenes war aber in Rom der Fall, mithin fiel auch lezteres weg. Ueberdies trieben auch alle 5 Klassen einerlei Beschäftigung, nemlich Landbau, waren zu denselben Aemtern gleich berechtigt und nach Maasgabe ihres Vermögens mit verhältnismäsigen Pflichten belastet. Wo der Aermste durch Wahl zu einem temporären Amte *nobilis* wird, da besteht kein Adel im germanischen Sinne. Patrizier und Plebejer verhalten sich daher eigentlich blos wie *Alt-* und *Neubürger.*

Auch die Ritter bildeten nur eben durch ihren *Dienst* und dafs sie wegen des erforderlichen Reichthums wohl vorzugsweise nur aus den Patriziern genommen wurden, einen besondern Stand, denn ausserdem wurden sie aus Patriziern und Plebejern genommen, und blos die aus alten Familien hiesen illustres, speciosi, splendidi. Ein Vermögen von 400 Sestertien war nöthig, um Ritter zu seyn, also beinahe 20,000 Rthlr. Die Ritter nannte man das Seminarium Senatus. Um Senator werden zu können, mufste man das Doppelte im Vermögen haben. Es ergiebt sich hieraus, dafs seit der Centurien-Einrichtung das *Vermögen* die Ständeklassen bestimmte und nicht die Geburt oder der Unterschied zwischen Patres und Plebejern, da diese, sobald sie das Vermögen hatten, Ritter und sonach auch Senatoren werden konnten. Die Erwählbarkeit zu den curulischen Aemtern hatten sie schon frühzeitig.

Blos weil die Ritter das erforderliche Vermögen besasen, wären sie auch die Staatspächter. Uebrigens sah man es auch als eine lästige Pflicht an, ein Pferd unterhalten zu müssen.

Bei der Plebs mufs man vor allem die plebs rustica von der urbana scheiden. Jene war die angesehenere, optima, modestissima, laudatissima und blos diese nannte man Fex et Sordes urbis; sie war ohne alles Vermögen und an sie wurde die Menge Getreide ausgetheilt. Sie verrichtete Geschäfte, die in der Regel von Sclaven getrieben wurden und zog daher den Müssiggang der Arbeit vor.

Auch *Gagern* in seiner Abhandlung von den Fürnehmen (Res. II.) zweifelt keinen Augenblick daran, dafs die griechischen Ritter, Aristois und Oligarchen, so wie die römischen Nobiles und Equites ganz dasselbe gewesen seyen, was der germanische Adel und Ritterstand. Wir werden erst im 3ten Bande Gelegenheit haben zu zeigen, wie gros dieser Irrthum ist. Denn wenn auch der Reiterdienst in moderner Zeit zur Ritterschaft geführt hat, so ist dieser Dienst nicht die *Basis* des modernen Adels, sondern die freie Geburt allein ist es.

§. 159.

10) *Aristokratisches Princip zu Rom.*

10) Vieles, was bei Griechenland Gegenstand unserer Erörterung seyn mufste, fällt daher hier ganz weg.

Statt des volksthümlichen oder demokratischen Princips herrschte in Rom das *aristokratisch-patrizische* unter allen historischen Phasen, unter den *Reges*, unter der *reinen Aristokratie* oder Patrizier-Regierung, und als endlich die Plebs vollen Antheil an der Regierung oder den Aemtern erhalten und sonach *Demokratie* scheinbar Platz gegriffen hatte.

Mit dem *demokratischen* Princip und dem griechischen Staatszwecke fiel daher auch bei den Römern alles *das* weg oder erschien doch

unter einem ganz andern Gesichtspuncte, was wir oben §. 51 bis 74. abgehandelt haben.

Obgleich die Römer mit dem griechischen Verfassungswesen wohl bekannt wurden und auch sonst manche griechische Worte aus der griechischen Sprache entlehnten, so bedienten sie sich für *ihre* politischen Verhältnisse doch nie der Worte Monarchie, Aristokratie, Demokratie.

§. 160.

11) *Worin bestand der Freiheitsbegriff der Römer?*

11) Der Römer erblickte nemlich *seine Freiheit* in seiner *civilen* Macht-Vollkommenheit. Die *Verfassung* fand nicht schon ganz allein in dem *Character* des Volks ihre Garantie, wie bei den Griechen, sondern es fanden sich hier schon Sicherheits-Verträge zwischen Senat und Volk unter der Form von ertrotzten Gesetzen. Die Tribunen standen als *Repräsentanten* der Plebejer dem Senate *gegenüber*. Also schon Opposition.

§. 161.

12) *Das Staatswohl steht neben, nicht über dem Privatwohl.*

12) Das *Staats*wohl steht nicht *über* dem Privatwohl, sondern *neben* ihm. Nicht das *Volk* richtet über Civilstreitigkeiten und gewöhnliche Criminalfälle durch Volksausschüsse, sondern individuelle Richter. Es bestehen zu diesem Behufe genaue Civil- und Strafgesetze und der *Prätor* ist es, der das Civilrecht durch sein Edict fortbildet, nicht das Volk. Nur gewisse ausserordentliche Criminalfälle werden vor das Volk gebracht. M. s. weiter unten.

§. 162.

13) *Das Privatleben und die Privat-Interessen treten weit deutlicher hervor als bei den Griechen.*

13) Das *Privatleben* der Einzelnen tritt schon mehr hervor, es ist nicht das öffentliche griechische Leben. Die Reicheren ziehen sich auf ihre Güter und in ihre Häuser zurück. Ihr gesammtes Civilrecht ist nur der Ausdruck dieses auf das Privatleben hingerichteten Characters.

Gewisse Grundsätze des römischen Privatrechts, z. B. omnis communio odiosa est, zeugen schon für eine Hinneigung zu der Sonderthümlichkeit, die wir weiter unten bei den Germanen hervorheben werden. M. s. über das Privatleben der Römer *Creuzer* l. c. S. 328 etc. und *Adam* l. c. II. S. 164 etc. etc.

Dafs jedoch auch die römischen Privatwohnungen noch so öden und prunklos gebaut waren und dastanden, dafs man das Innere von Aussen sehen konnte, geht theils aus dem Gespräche des Livius Drusus mit seinem Baumeister bei Vellejus Paterculus II. 14. theils aus dem Anblicke des wieder aufgedeckten Pompeji hervor. Die für die Kenntnifs des Privatlebens und der Civil-Bau-Art der *Römer* unschätzbare Wiederausgrabung von *Pompeji* setzt uns am allerbesten und ohne alle weitere Hypothesen in den Stand, über jenes ein Urtheil zu fällen. Unter den vielen bereits erschienenen Beschreibungen entspricht keine so sehr unserem Zwecke als die, welche im Jahr 1827 die Dresdner Morgenzeitung Nr. 128 bis 136. unter dem Titel: „Spaziergang in Pompeji" geliefert hat, und wir entnehmen daraus, was hier für unsern Text den besten Commentar abgeben dürfte. „Gleich hier (bei dem ersten aufgedeckten Hause des Arrius Diomedes) müssen wir als eine durchaus nöthige Bevorwortung vorausschikken, dafs der Wanderer oder Leser sich wohl erinnere, wie die Landschaft von Pompeji unter dem milden Himmel Campaniens liegt, wo der Aufenthalt in freier Luft, Jahr aus Jahr ein, ein Genufs, das enge Zimmer ein Kerker ist; dafs diese Stadt von *Römern* bewohnt wurde, welche ihre Tage in öffentlichen Versammlungen und in Staatsgebäuden zubrachten und ihrer Wohnungen sich fast nur als Erholungsorte,

ihrer Zimmer nur zu Schlafstätten bedienten; dafs ferner das politische Leben des Volks es mit sich brachte, dafs aller *Aufwand* auf die öffentlichen Bauwerke, Tempel, Theater, Sitze, Gräber etc. überflofs und für die Privatwohnungen nur das Nothwendige übrig blieb. Ohne diese Erinnerung nemlich mufs *uns* die ganze häusliche Einrichtung der Alten überaus dürftig, eng und unbequem, ja, unerwartet ärmlich erscheinen und wir wissen kaum den Maasstab zu treffen, den wir an diese überraschend kleinen Räume für Haus, Hof, Gärten und Zimmer anlegen sollen." (Hier folgt nun die Beschreibung des Hauses des Arrius Diomedes von 2 Stockwerken als das eines reichen Mannes, und welches ausserhalb der Stadt liegt. Wir übergehen diese und nehmen die Worte des Erzählers da wieder auf, wo er das Innere der Stadt beschreibt Nr. 127) „Waren die Alten nun schon in ihren *grösten* Wohnungen, zu denen dies Haus des Diomedes offenbar gehörte, nichts weniger als räumlich und gemächlich eingerichtet, so läfst sich denken, dafs die geringeren Bürgerfamilien vollends fast wie eine Heerde aufeinander geschichtet gewohnt haben müssen, wenn der ganze Hausstand in den Wänden des Häuschens versammelt war. Und wirklich begreift die grose Menge der *Budenförmigen Wohnungen*, aus denen die Strafsen *Pompejis* bestehen, gewöhnlich nicht mehr, *als ein nach der Strafse zu offenes Gemach*, oder Bude, mit Ladentisch oder Fenster in sich, hinter dem sich in der Regel nur noch eine, höchstens zwei finstere Kammern, zum Schlafen befinden — alles dies genau eben so, wie es noch bis auf den heutigen Tag in den kleinen Orten um Neapel, in *Torre del Greco*, in *Resina*, in *Portici* etc. wiedergefunden wird. Wie dort, war diese Bude, welche vorn halb offen zum Handel oder sonst zu einem kleinen Verkehr diente, gewöhnlich mit einem flachen oder kuppelförmigen Dach von gestampfter Erde gedeckt, der Fusboden bestand ebenso aus gestampfter Erde, die Wände waren gelb oder roth angemalt. Die *Zahl* solcher Buden in Pompeji ist ungemein gros; fast die ganze Stadt, mit Ausnahme einiger nahmhafter Privatwohnungen und der öffentlichen oder Staats-Gebäude, besteht aus ihnen und ihre unglaubliche Menge deutet uns den lebhaften Verkehr von Handel und Umsatz dieser einst blühenden (See-) Stadt an." Nun folgt die Detailbeschreibung von der Gräberstrafse (vor dem Thore) an bis zum *Forum* innerhalb der Stadt. Diese Gräberstrafse ist 14 Fufs breit

und hat auf beiden Seiten Trottoirs. Sie ist spiegelglatt, und wie aus einem Gufs aus Lava-Polygonen gepflastert. Das Thor von Backsteinen. Die Strafse innerhalb des Thors nur 12 Fufs breit und hat ebenwohl auf beiden Seiten Trottoirs. Ueber der Thür eines jeden Hauses steht der Name des Eigenthümers im Accusativ, z. B. M. Tullium. Auch ist vor einigen Häusern auf der Schwelle musivisch der Gruſs: *Salve* eingelegt. Bis jezt zählt man blos 9 Privathäuser, welche gröser und räumlicher als die gewöhnlichen sind. Wie es scheint hat mitten durch die Fahrstrafse Wasser geflossen, denn es finden sich Ueberspringsteine von einem Trottoir zum andern. In Beziehung auf die vorgefundenen *antiken Mosaik-* und *Frescogemälde* lassen wir nun den Erzähler weiter reden. „Alle grössern Gemälde historischen Inhalts sind aus Pompeji weggebracht worden. Man hat sie vorsichtig von den Wänden ab- oder ausgesägt und mit den übrigen entdeckten Gemälden aus *Herculanum*, *Stabiä*, *Nola* und andern Orten in *Portici* zu einer eigenen Gallerie aufgestellt, welche bereits vor mehreren Jahren in 8 Sälen 1580 Nummern zählte. — Die grösten und schönsten Stücke darunter sind; die Erziehung des *Telephus*, Sohns des Herkules, die verlassene *Dido*, *Theseus*, als Bezwinger des Minotaur, *Achilles* mit dem Centaur *Chiron* und das schönste von allen, *Orest* und *Pylades* bei *Iphigenia*. Alle diese Stücke sind von reichem und schönem Colorit und jede Figur *für sich* ist ein Meisterstück richtiger Zeichnung und guter Ausführung. Aber was die Alten nicht verstanden zu haben *scheinen*, das ist die lebendige Verknüpfung ihrer Compositionen zu einem Ganzen, die Einheit der Handlung. Die Personen stehen kalt in den Bildern neben einander und etwas Statuenartiges herrscht in *diesen* Gemälden vor. — Wollen wir also annehmen — was jedoch ungerecht seyn würde — dafs die alte Malerei nichts höheres hervorgebracht habe, als diese aus kleinen Landstädten (Stabiae, Nola etc.) herausgegrabenen Frescogemälde, so würden wir behaupten können, dafs der gröste Preis der Kunst, das Sprechende in den Bildern, der Ausdruck des Seelenzustandes und die Handlung den Alten gefehlt habe etc., (der Verfasser vergifst hier auch, dafs die Periode der griechischen Kunst längst vorüber war, als Pompeji 79 n. Chr. verschüttet wurde und die *Römer* nur die Griechen copirten etc.). Aber freilich wird der Stolz, der uns dabei anwandeln könnte, un-

täglich niedergeschlagen, wenn wir den Ort bedenken, aus denen diese Repräsentanten der alten Malerei zu uns kamen und wenn wir uns erinnern, dafs keines *dieser* Gemälde bei den Alten nur den geringsten Ruf hatte, während doch viele andere griechische Stücke von alten Schriftstellern mit Enthusiasmus gepriesen werden; ja dafs wir nicht einmal *eine* Copie *eines* Gemäldes von *einem* bekannten Maler des Alterthums haben." Man sehe jedoch dieserhalb Tübinger Kunstblatt Nr. 57 u. 68, von 1827 über die durch den Baron *v. Stackelberg* aufgedeckten etrurischen Gräber zu Tarquinia. Hier sind *Gemälde* im *altgriechischen* Style aufgefunden worden und der Entdecker macht die Bemerkung: „man könne diese Gemälde ohne Uebertreibung an Wichtigkeit den Pompejanischen vorziehen, indem sie theils Aufschlüsse über eine Kunst gäben, deren Kenntnifs man in Bezug auf ihr Alterthum so sehr entbehre, theils weil sie mit *mehr Sorgfalt* gemacht seyen, als die leztgenannten." Der Finder wird ein eigenes Werk darüber herausgeben. Ueber die *Herkulanischen* Gemälde s. m. auch noch *Winkelmanns* Geschichte der Kunst I. 4. Cap. 5. Stück.

Besonderer Erwähnung verdient es sodann auch, dafs man in einer Halle *eine grose Menge musikalischer Instrumente* gefunden hat, so dafs also die *Römer* deren schon weit mehrere besafsen, als die Griechen. Auch entdeckte man eine Apotheke. Der Erzähler führt uns nun noch nach dem Forum: „Hier, wo sich die Gerichtshäuser, die Tempel, die Schauhäuser, kurz die den öffentlichen Angelegenheiten gewidmeten Bauwerke vereinigen, hier zeigt sich der Geschmack, die Pracht, der Sinn für Schönheit, Gröse, Anmuth und Zierlichkeit, wie er den Alten beiwohnte, in seinem ganzen Umfange; und hier erkennen wir, dafs, wenn sie in ihren Privathäusern uns oft kleinlich, eng und geschmacklos erscheinen, sie dies nur darum seyn mochten, um sich in ihren öffentlichen Bauten um so gröser, kunstsinniger und bewundernswürdiger zu zeigen. Der Glanz ihrer *öffentlichen Gebäude* war der Stolz der Alten; hier *lebten* sie; hier kamen sie bei jeder freudigen oder betrübenden Veranlassung zusammen, hier strebten und wetteiferten, hier sprachen, hier verkehrten sie mit einander, und diese weiten Hallen wären es, die ihnen für die beängstigende Enge ihrer Wohnungen, deren oberflächlichste Ansicht uns beweist, dafs jede gesellschaftliche Vereinigung in ihnen unmöglich war, Ersatz leisteten." (Mag auch Vieles mehr

den *alten* Griechen als den *Römern* gelten, was hier der Verf. zulezt schlechtweg von den *Alten* sagt, so standen doch die Römer unstreitig den Griechen am nächsten in Beziehung auf *öffentliches* Leben.)

§. 163.

14) *Characteristische Sittenstrenge.*

14) Die *Sittlichkeit* und die *Sitten-Censur* ist mehr *streng-stoisch*, als *human*, diese mehr Mittel und Waffe in den Händen der Patrizier gegen das Volk und zur Aufrechthaltung ihrer eigenen sittlichen Kraft und Einfachheit, als Staatszweck. Die schönen Künste stehen damit in gar keiner Verbindung; es ist dem Senate und der Volksversammlung ganz einerlei, wie viel Saiten die Leyer hat und ob man dorische oder jonische Melodien spielt.

Montesquieu XXIV. 10. *Les diverses sectes de philosophie chez les anciens pouvoient être considerées comme des especes de réligion. Il n'y en a jamais eu dont les principes fussent plus dignes de l'homme et plus propres à former des gens de bien que celle des Stoïciens; et, si je pouvois un moment cesser de penser que je suis chrétien, je ne pourrois m'empêcher de mettre la destruction de la secte de Zenon au nombre des malheures du genre humain. Elle seule savoit faire les citoyens; elle seule faisoit les grands hommes; elle seule faisoit les grands empereurs. Julien même, non, il n'y a point eu après lui de prince plus digne de gouverner les hommes. Pendant que les Stoïciens regardoient comme une chose vaine les richesses, les grandeurs humaines, la douleur, les chagrins, les plaisirs, ils n'étoient occupés qu' à travailler au bonheur des hommes, à exercer les devoirs de la societé. Nés pour la societé, ils croyoient tous que leur destin étoit de travailler pour elle: d'autant moins à charge, que leur recompenses étoient toutes dans eux-mêmes, qu' heureux par leur philosophie seule, il sembloit que le seul bonheur des autres put augmenter le leur.* M. s. jedoch noch oben S. 238.

Alle diese philosophischen Secten des Alterthums, wovon *jede* ihr sittlich-Lobenswerthes hatte, entarteten erst, als die sittliche Kraft selbst dahin schwand, und *nun* trugen sie umgekehrt mit bei zum Verfall der Religion und der alten Bürger-Tugenden.

§. 164.

15) *Schon weit mehr Industrie-Geist zur Privatbereicherung als bei den Griechen.*

15) Die *gemeinen Gewerbe* sind kein Hindernifs zur Theilnahme an den Civil-Rechten. Es herrscht in Rom schon weit mehr Industrie-Geist zur Privatbereicherung, als bei den Griechen. Er ist es, welcher zulezt den Ritterstand sittlich verdirbt. Rom hat schon eine Art Zünfte.

Auch in Rom trieb man jedoch die *Gewerbe* nur zur Nothdurft, da Patrizier und Plebejer Landwirthe waren wie die Griechen, daher trieben blos die Land-Eigenthumslosen 4 *städtischen* Tribus dieselben. Auch gegen den eigentlichen Handel, wenigstens der Kleinhändler bestand ein Vorurtheil, so, dafs Handelsfrauen mit Bastarden, Sclavenhändlern, Bordelwirthen und Actricen auf eine Stufe gestellt wurden. *Cicero* sagt irgend wo, es passe sich nicht, dafs die Beherrscher der Völker auch deren Colporteurs seyen. M. s. unten von der Marine der Römer.

§. 165.

16) *Ungebenbürtigkeit der Römerinnen und Bürgerinnen unter einander. Ansehen der Matronen.*

16) Das *weibliche Geschlecht* spielt *insofern* schon eine bedeutendere Rolle, als den Senatoren und Patriziern lange Zeit untersagt war, Töchter der Plebejer zu heirathen, und dies wahrscheinlich auch nach den XII Tafeln noch

lange factisch beobachtet wurde (*a*). Also auch unter den römischen Bürgerinnen gab es eine Stände-Verschiedenheit. Ausserdem war zwar auch den Römern die germanische Ueberschäzzung des weiblichen Geschlechts unbekannt (*b*), die Matronen, Hausfrauen lebten jedoch nicht allein freier, wie in Griechenland, sondern genossen auch manche Auszeichnung (*c*).

a) Noch unter August war von standesmäsiger Ehe der Senatoren die Rede.

b) Ovids und Horazens etc. Gesänge von der Liebe sind ganz anderer Natür, als die der Troubadours und Minstrels. M. s. *Herder* l. c. S. 278.

Quid juvenis, magnam cui versat in ossibus ignem durus amor. Georgica III. 258. auch 242.

Caro, dieses Muster stoischer Sittenstrenge, lieh seine fruchtbare Frau dem Hortensius. Man sah also in den Weibern weiter nichts als das Mittel, dem Staate Kinder zu zeugen.

c) *Potter* II. S. 565 sagt: „Die Griechen hielten das weibliche Geschlecht unter strenger Zucht, die aber nicht ganz so hart war, wie die *persische*. Vielmehr thaten sie es hierin den Barbaren insoweit zuvor, insoweit sie wiederum von den *Römern* in Ansehung des sanfteren Betragens gegen das weibliche Geschlecht übertroffen wurden. Denn bei den Römern hatten die Frauenspersonen die Erlaubnifs, öffentlichen Gastmählern beizuwohnen und sich mit den Gästen zu unterreden; ihre Männer räumten ihnen auch die besten Zimmer im Hause ein. Das *griechische* Frauenzimmer hingegen erschien selten oder niemals in fremden Gesellschaften und mufste sich in den entlegensten Theilen des Hauses aufhalten.“ M. s. bei *Barthelemy* den Grundrifs eines griechischen Hauses. Diese Einschränkung fiel jedoch grosentheils weg, so bald die Frau ein Kind geboren hatte. Vornehme bedienten sich auch wohl der Eunuchen. Diese grösere Freiheit der römischen Frauen war der Sage nach ein belohnendes Geschenk von Romulus, weil sie Rom gerettet hatten. *Niebuhr* I. S. 236.

Die confarreirte (eingesegnete) Ehe war die strengste und Scheidung sehr schwer.

Ueber den *Familien-Rath* der Römer über *Vergehungen ihrer Weiber* s. m. *Dionys. Halic.* I. 2. Richtig bemerkt *Montesquieu* VII. 10. in dieser Beziehung: *Pour juger de la violation des moeurs il faut en avoir.* — VII. 11. *Comme ce tribunal domestique supposoit des moeurs, l'accusation publique en supposoit aussi; et cela fit que ces deux choses tomberent avec les moeurs et finirent avec la republique.*

Es soll lediglich der Ehrgeiz *einer jungen Frau*, der des *Licinius Stolo*, eines Plebejers, die *Veranlassung* gewesen seyn, dafs auch aus den Plebejern Consuln gewählt werden könnten, was bis 365 n. Rom nicht der Fall gewesen war. *Lex Licinia* bestimmte, dafs 1 der Consuln ein Plebejer seyn sollte.

§. 166.

17) *Gleichgültigkeit gegen die sittliche Basis der Religion.*

17) Die Patrizier hatten kein Interesse dabei, dafs der *Glaube an die Götter* und die staatlichen Mysterien ausschliefslich aufrecht erhalten, d. h. dafs keine fremde Götter eingeführt würden, im Gegentheil, sie führten deren selbst ein; *ihre* Herrschaft beruhte auf dem *Aberglauben* des Volks, auf dessen Glauben an ihre Auspizien, an ihren Kalender.

Dafs die Patrizier früher allerdings selbst daran glaubten, wurde schon bemerkt, und es ist zulezt, in Beziehung auf die politischen Wirkungen, freilich einerlei, ob ein erhabener Götterdienst oder mystischer Aberglaube die *Gröse* eines Volkes befördert und stüzt. M. vergleiche *Herder* l. c. S. 245. 246. 247.

§. 167.

18) *Präventions-Polizey.*

18) Rom hat schon *Präventions-* oder *Verhinderungs-* und *Sicherheits-Polizei-*Beamten.

§. 168.

19) *Das Theater eine bloße Anstalt zur Ergötzlichkeit.*

19) Endlich ist das *Theater* in Rom nicht mehr eine Staats-*Erziehungs*-Anstalt und politischer Volksversammlungs-Ort im Sinn der Griechen, sondern nur insofern noch eine Staats-Anstalt, als der Staat es unterhält, um dadurch dem Volke eine *Ergötzlichkeit* zu bereiten. Beim Mangel selbstständiger Theaterdichter fehlt es ohnehin an nationalen Tragödien und Komödien, aber auch den Schauspielern ist es streng verboten, auch nur durch Miene, Gebehrde oder Betonung lebende Personen zu kritisiren. *Sie* tragen *deshalb* Masken. Als es einst demohngeachtet ein Schauspieler wagte, bei einer Stelle mit dem Finger auf den anwesenden Pompejus zu deuten, sah man es als Grosmuth an, dafs er dies ungeahndet lies.

Herder l. c. S. 284. „Das römische Volk erfreute sich an Possen und Pantomimen, an Circensischen oder gar an blutigen Fechterspielen viel zu sehr, als dafs es fürs Theater ein griechisches Ohr und eine griechische Seele haben konnte. Als eine Sclavin war die scenische Muse bei den Römern eingeführt und ist es bei ihnen auch immer geblieben.“ Auch vergleiche man noch S. 240 über den Erziehungszweck zu Rom und was *wir* bereits oben über das römische Theater gesagt haben.

§. 169.

Wir können also ohne Weiteres zu dem innern Staats-Organismus und zu der Art, wie die Provinzen von Rom aus verwaltet wurden, übergehen.

β) Vom innern Staats-Organismus zu Rom.

1) *Historische Vorbemerkungen.*

§. 170.

Zum Verständnifs des folgenden müssen hier erst theils nochmals die Bestandtheile, welche die Bevölkerung Roms bildeten und die Patres von den Plebejern schieden, theils die *Perioden* namhaft gemacht werden, wodurch die Plebejer successiv in den Mit-Besitz der politischen Rechte gelangten und dadurch jene *organischen* Veränderungen in Beziehung auf die Comitien oder Volksversammlungen nothwendig wurden, wovon hier zunächst die Rede seyn soll.

§. 171.

a) Erste und zweite Periode.

Nach *Niebuhr's* neuesten Forschungen, deren Resultate wir bereits oben §. 123. mittheilten, wäre also Rom gleich bei seiner Gründung eine Doppelstadt (Roma und Quirium) und die Römer ein Doppelvolk (Römer und Sabiner) gewesen. Die *Ramnes* und *Tities* hätten die *grosen* Geschlechter (Patres, Populus) und die *Luceres* die *mindern* Geschlechter (Plebejer, Plebs) gebildet, jene den palatinischen Berg, diese den Caelius bewohnt; jene hätten 20, diese 10 Curien gebildet. Anfangs sey der Senat nur 200 stark gewesen, und allein aus den Patres besezt worden, nach der Vereinigung beider Städte seyen 100 *Senatores conscripti ex plebe* hinzugekommen, und nun

erst habe das unirte ganze Volk 3 Tribus und 30 Curien, so wie der Senat 300 gezählt. *Numa* soll diese Vereinigung beider Städte und Stämme bewerkstelligt haben, nur dafs damit nicht auch völlige politische Rechtsgleichheit begründet worden, woraus denn jener Kampf der Plebejer mit den Patriziern um diese Rechtsgleichheit entstanden sey. (1te u. 2te Periode)

Die Curien waren ganz was die griechischen *Phylen* und die späteren Tribus was die *Demen*. M. s. §. 173. Jene laufen wie ein rother Faden durch die ganze römische Staatsgeschichte bis in das Mittelalter herein, wo die römischen Decurionen Modell für die neuen städtischen Magistrate wurden.

§. 172.

Die *Clienten* sollen gleich von Anfang für Rom *ungefähr* das gewesen seyn, was die *Schutz-Verwandten* bei den Griechen, nemlich *Hörige* (*cluentes*) insonderheit der grosen Geschlechter oder Patres, jedoch auf eine weit innigere Art, als bei den Griechen, indem sie zu den *gentes* gehörten. Sie cultivirten die precario geliehenen Ländereien ihrer Patrone (wahrscheinlich gegen einen Zins). Später seyen auch die Plebejer Patrone solcher Clienten geworden und umgekehrt Clienten der Patrone zum Genufs der plebejischen Bürgerrechte gelangt.

§. 173.

b) Dritte Periode.

Bis auf *Servius Tullius* habe sich nun überhaupt die Zahl der Plebejer durch neu Aufgenommene sehr vermehrt gehabt (*a*), und die-

ser König habe daher die Zahl der Tribus schon auf 30 vermehrt, so dafs zuletzt (513) deren 35 gezählt worden seyen (*b*).

a) Dafs Tullus Hostilius oder die Latiner Alba geschleift und die Albaner nach Rom versezt oder gewandert seyen, erzählt auch. *Niebuhr* S. 362, aber nicht, was aus diesen Albanern geworden, ob Clienten oder Plebejer. *Ancus* führte viele Tausend besiegte *Latiner* nach Rom, aber auch von diesen ist nicht gesagt, was man aus ihnen machte. S. 379 sagt zwar *Niebuhr*, sie hätten unter Servius Tullius einen Theil des römischen Volks ausgemacht, dieses habe jedoch mit den übrigen Latinern blos im Vertrag, aber nicht im Bündnifs gestanden, Servius habe nur mit den 30 lateinischen Städten einen *Bund* geschlossen und ein gemeinschaftlicher Tempel sey auf dem Aventinus, dem Wohnorte der *Latinischen Neubürger* Roms, errichtet worden.

b) Fabius Maximus machte die 4 städtischen Tribus zu den minder geachteten.

§. 174.

Die Haupt-Reform dieses Königs habe aber in der neuen Klassen- und Centurien-Bildung und Eintheilung der Patres und Plebejer nach dem Census bestanden, dadurch erst seyen beide enger verknüpft worden. (3te Periode.) (72).

Dafs Servius Tullius seine Reform der Solonischen Classen-Eintheilung nachgebildet, ist sehr wahrscheinlich, da Solons Gesetzgebung in Unter-Italien sehr gut bekannt seyn konnte. Solon lebte von 650 — 600 v. Chr., also beinah 100 Jahre vor Servius.

Ueber die neue Classeneintheilung des Servius Tullius s. m. auch *Creuzer* a. a. O. S. 93.

---

72) Mit dem ersten Auszuge der Plebejer schliefst die neue (3te) Ausgabe von *Niebuhrs* 1stem Theil seiner Röm. Geschichte, und da er selbst die erste Ausgabe dieses seines Werks ausser Cours gesezt hat, so werden wir auf dieselbe auch weiter keine Rücksicht nehmen.

§. 175.

c) *Vierte Periode.*

Die lezte Periode in der Entwickelungs-Geschichte des römischen *Staats*-Organismus und der Volksversammlungen datirt von dem ersten Auszug (*a*) der Plebejer auf den heiligen Berg jenseit des Anio (jezt Teverone genannt), 260 a. U. c. mit der Drohung: hier einen eigenen Staat zu gründen, wenn man ihnen nicht mehr politische Rechte u. Garantien zugestehen werde, worauf ihnen vorerst Tribunen und Aedilen, dann aber und successiv bis zum Jahr 467 a. U. c. auch alle übrigen früher blos den Patriziern zustehenden politischen und Civitätsrechte zugestanden wurden, ohne dafs jedoch je die Patrizier-Familien vergessen konnten, dafs sie von Anfang an die gröseren oder vornehmeren Geschlechter gewesen seyen.

a) Die Veranlassung zum Auszug, nemlich die Schuldenlast der Plebs war durch Anatocismus oder Versura aufgewachsen, und zwar deshalb so schnell, weil 10 pC. der niedrigste Zinsfufs war. Nebenbei wurden auch die Schulden nicht vom Vermögen abgezogen, sondern der Tribut ohne Rücksicht auf jene gezahlt. *Niebuhr* I. S 609.

Die Secessio erfolgte in geschlossenen Legionen. Die Weiber, und Kinder blieben auf dem Aventinus zurück. Der *Friede* kam unter feierlichen Acten sehr bald zu Stande. Die Schuldcontracte wurden aufgehoben und die Plebejer erhielten zuerst nur 2, in der Folge aber 10 Tribunen, was auf die 10 Curien der ursprünglichen Plebejer hinweist. Nach *Niebuhr hatte* die Plebs wahrscheinlich schon Tribunen und erhielt jezt blos Unverletzbarkeit derselben, woher das spätere Ansehen derselben.

§. 176.

Es gelangten nemlich die Plebejer in folgender chronologischer Ordnung einzeln und successiv zu dem vollen politischen und civilen Bürgerrechte:

260 a. U. c. Tribunen und Aedilen;
282 — Das Recht Gesetze zu geben, deren Genehmigung sich jedoch der Senat vorbehielt (*Comitia tributa*);
304 gab das XII Tafel Gesetz den Plebejern das volle Civilrecht (*Jus quiritarium*);
308 das *Connubium* mit den Patriziern;
307 wurden zuerst auch aus den Plebejern *Quästores* gewählt;
365 desgl. einer der *Consuln*, nach andern erst 387;
400 zuerst ein *Dictator ex plebe*;
404 desgl. *Censoren*;
418 — *Prätoren*;
453 — Priester;
467 hob die *Lex publilia* die Nothwendigkeit der Zustimmung des Senats zu den *Plebiscitis* auf und gab diesen allgemeine Gesetzeskraft. Nun wurde auch die Macht der Tribunen weit bedeutender, als früher, und entwickelte sich allmälig zu dem Umfange, wovon weiter unten noch die Rede seyn wird.

Die Plebejer mochten ungefähr so zu den Patriziern sagen: Gegen den Geist eurer Regierung nach Innen und Aussen haben wir nichts zu erinnern, sie findet vielmehr unsern Beifall. Aber gegen euer eigentliches Regierungs-*Vorrecht* protestiren wir und dies geschah auch

so lange, bis ihnen alle Patrizier-Rechte eingeräumt worden waren. Zu den höheren Aemtern wählten die Plebejer doch vorzugsweise nach wie vor nur Patrizier. Wie das Volk allmälig in den vollen Besitz aller Rechte der Regierungsgewalt gelangte, hat auch *Montesquieu* XI. 14. und wie formel die Republik zu Grunde gegangen XI. 15. recht gut und kurz dargestellt.

2) *Curien, Centurien und Tribus und darnach gebildete Volksversammlungen oder comitia curiata, centuriata und tributa.*

§. 177.

a) Curien und comitia curiata der 1ten und 2ten Periode.

In Griechenland waren die Gemeinden oder Phylen und deren Unterabtheilungen in *Demen* die Grundlage des ganzen äussern Staats-Organismus; in der Stadt und dem Gebiete (*ager*) von Rom waren es in der ersten und zweiten Periode die *Tribus* und *Curien*, in der dritten die *Centurien*, in der vierten die Centurien und neuen *Schatzungs-Tribus*.

§. 178.

Bis auf *Servius Tullius* war, wie gesagt, das römische Volk in 30 Curien eingetheilt, sie bildeten die Volksversammlung, nur dafs schon bei dieser ersten Einrichtung das Besondere, im Gegensatz von Griechenland, vorkommt, dafs nicht die einzelnen Curialen die Volksversammlung juristisch-politisch bildeten, sondern die 30 Curien, indem nemlich jede Curie nur *eine* Stimme darin hatte; und ehe diese Curiatstimmen abgegeben und gezählt werden konnten, zuvor die einzelnen Curialen stimmten (*a*)

und deren Mehrheit die *Curiatstimmen* bildete, so dafs hier offenbar schon eine Art von Volks- oder Stimmen-*Repräsentation* vorhanden war. Jede Curie hatte übrigens ihren *Curio* und die 30 Curionen einen *Curio maximus* zum Vorsteher.

Jede Curie hatte auch ihre eigenen Versammlungsgebäude, gemeinschaftliche Andachten und Mahle.

In der Volksversammlung, *comitia curiata* genannt, entschied das Volk über Krieg und Frieden und wählte die Staats- und Tempeldiener und, da der Rex blos Oberfeldherr und Priester war, so herrschte *hier* in der Volksversammlung offenbar *reine Demokratie* unter dem Vorsitz eines *Rex*, der blos im Kriege dieselbe Gewalt hatte, wie die alten griechischen *βασιλεις*, denn wir werden gleich sehen, dafs *Servius Tullius* durch seine Reform dem Reichthum das Uebergewicht gab und dadurch die reine Demokratie aufhob.

a) *Niebuhr* I. S. 346 glaubt in einer Stelle bei Gellius zu lesen, dafs in den Curien nach *Geschlechtern* gestimmt oder die Curiatstimmen gesammelt worden seyen, nicht von den einzelnen Individuen. (XV. 27. *cum ex generibus hominum suffragium feratur curiata comitia esse*). Nach unserer Ansicht bezieht sich diese Stelle auf die spätern *Comitia curiata* oder *calata*, welche durch die 30 Lictoren vorgestellt wurden, denn das ganze Kapitel ist nicht historisch, sondern im Praesens abgefafst.

Nicht erklärlich ist es uns auch, wie man in Rom den *Clienten*, Hörigen, sollte ein Stimmrecht eingeräumt haben, da sie keine Bürger waren. Wenn sie freilich zu den Gentes gehört hätten und nur Gentil- nicht Virilstimmen gesammelt worden, so wäre die Sache erklärt. Dann müfste man diese Gentil-Stimmensammlung aber

auch auf die *Centuriat*-Comitien ausdehnen, denn Livius II. 64. erwähnt eines Falles, wo die Patrizier in einer Cent. Comitial-Versammlung *mit ihren Clienten* allein die Consuln erwählt hatten, und dem widerspricht doch die unbestrittene Virilstimmen-Abgebung in *diesen* Comitien. Der gedachte Vorfall, bei Livius, wird aber von diesem selbst als gesetzwidrig und tumultuarisch geschildert. S. 490 sagt nun *Niebuhr*, dafs auch wirklich in den Centuriat-Comit. nach Geschlechtern abgestimmt worden sey. Es ist aber überhaupt noch gar nicht *erwiesen*, sondern blos gefolgert, dafs die *Clienten mitgestimmt* hätten, denn Antheil an den Sacris gab noch kein Stimmrecht in der Volksversammlung. *Suffragia clientium* darf nicht durch *Stimmen* der Clienten, sondern mufs wohl durch *Anstiftung*, *Begünstigung* etc. übersezt werden, *denn die Patrizier* bedienten sich sehr häufig der, ihr Gefolge bildenden Clienten, um die Parlementairs etc. zwischen ihnen und den Plebejern abzugeben, z. B. in Liv. II. 35. Sollten die Clienten vielleicht als Freigelassene in den 4 städtischen Tribus mitgestimmt haben, so war ihre *Stimme* unbedeutend.

§. 179.

b) Centurien und comitia centuriata der 3ten Periode.

Das römische Stammvolk hatte, wie wir gesehen, nicht allein die mindern Geschlechter oder Plebejer in sich, sondern auch noch viele andere Besiegte in Rom aufgenommen, ohne ihnen alle politischen Rechte, namentlich das auf die Aemter, einzuräumen. Nicht sowohl um ihnen die lezteren zu verschaffen, sondern um sie in das *Heer* gehörigen Orts einzutangiren und dann um das demokratische Uebergewicht der armen Curialen in den Volksversammlungen über die reichen zu vernichten, reformirte *Servius Tullius* die seitherige gleiche Curien-Eintheilung in eine Klassen- und Centurien-Eintheilung, wobei aber nirgends gesagt ist, vermöge welchen Rechts, ob mit Zustim-

mung des Volks oder nicht. Das Ganze scheint eine Intrigue der Reichen gewesen zu seyn, denen es nicht genügte, den Senat aus ihrer Mitte allein besezt zu sehen, sondern die auch in der Volksversammlung das Echo *ihrer* Beschlüsse vernehmen und sichern, es da nicht immer mit einer lästigen Opposition zu thun haben, und sich überdem auch noch die Herrschaft des Reichthums beilegen und sichern wollten. Die Reform bestand nun in Folgendem: Alle, welche der Güter-Schätzung und dem Kriegsdienste unterworfen waren, theilte *Servius Tullius* in 5 Haupt-*Vermögens*-Klassen, welche sich in *Centurien* (was nicht so viel wie *Hunderte* bedeutete) unterabtheilten. So, nach Centurien und Klassen eingetheilt, sollte von nun an das Volk als *solches* und zugleich als *Armee* auf dem Marsfelde bewaffnet erscheinen, sich aufstellen und abstimmen; die Centurien sollten, wie seither die Curien, Gesammtstimmen abgeben, ohne Rücksicht auf ihre Kopfzahl. Das Wichtigste der Reform bestand aber darin, dafs die Centurienzahl der einzelnen Klassen durchaus ungleich und, wie es scheint, willkührlich war. Sämmtliche 5 Klassen zerfielen in 192, nach andern in 194 Centurien. Hätte nun jede Klasse z. B. nur 38 Centurien gebildet, so wäre noch einige numerische Gleichheit gewesen; allein statt dessen zählte die 1te Klasse oder die welche 100,000 Asses im Vermögen hatten 80 Centurien; die 2te oder die 75,000 Asses hatten 20 Centurien; die 3te von 50,000 A. 20 Cent.; die 4te von 25,000 A.

ebenwohl 20; und die 5te von 12,500 A. 30 Cent.; was, mit Hinzurechnung von 2 oder 4 Centurien Horn- und Tuba-Bläsern, 1 *Centurie accensorum* und 1 *Cent. capiti censorum* 174 oder 176 Centurien des *Fuſs*volks gab; hierzu die 18 *Reiter-Centurien*, welche zur 1ten Klasse gehörten, bildete das Ganze 192 oder 194 Centurien, von denen die Vermögenslosen (*capite censi*) nur 1 bildeten und daher auch nur 1 Stimme hatten. Da diese Centurien nach der Ordnung der Klassen stimmten, so durfte nur die 1te Klasse, 98 Stimmen habend, einig seyn, und es waren alle übrigen überstimmt. Die *eine* Stimme der Armen verlor sich aber ganz unter der Menge.

a) *Hugo* vergleicht S. 67 diese neue Einrichtung mit einer Actiengesellschaft, wo jedes Mitglied so viel Stimmen als Actien hat. *Gagera* (Res. II. S. 47.) meint dagegen: „Eben das ist der wahre Kern der alten politischen Weisheit, von welcher unser Chaos ohne Geist und Richtung himmelweit entfernt ist.“

Das Prädicat *klassisch* rührt von dieser Eintheilung her, denn man nannte nur die, welche zu einer der 5 Klassen gehörten, *classici*.

Ueber die *Schlachtordnung*, in welcher die 5 Klassen aufgestellt wurden, s. m. *Hüllmann* l. c. S. 86 etc.

b) Die Schulden kamen beim Census des Servius Tullius nicht in Abzug, weil der Tribut keine *Einkommens*- sondern eine *Capitals*steuer war. Dies brachte aber zulezt die armen immer tiefer in Schulden gerathenden Plebejer zur Verzweiflung.

Nach *Niebuhr* sollen die Patrizier gar nicht censirt worden seyn, weil sie blos Nutznieser des Staatsguts gewesen, sie hätten aber für diese Nutzung anfänglich etwas abgegeben und später ganz unterlassen.

c) *Assidui* hiesen die, welche 1500 Asses und darüber besassen. *Prolitarii* zwischen 1500 und 375. *Capite censi* die gar nichts hatten.

§. 180.

c) Tribus und comitia tributa der 4ten Periode neben den alten comitiis centuriatis und curiatis.

Mit dem Momente, wo die Patrizier (Altbürger) den Plebejern (Neubürgern) Tribunen und Aedilen mit bedeutenden Amtsrechten hatten zugestehen müssen und wo nun allererst die *politische Opposition* recht ins Leben trat, trat eine Comitien-Verfassung ein, aus der man lange nicht ganz klug hat werden können.

Neben den so eben beschriebenen *Centuriat-Comitien*, worin sich nach wie vor das *ganze Volk* versammelte, welche jedoch weder eine *locale*, noch *religiöse* Basis hatten, hatte nemlich die erste und früheste *Curien-Verfassung* (der 1ten und 2ten Periode) nicht aufgehört, fortzubestehen, und zwar, wie sich *Hüllmann* l. c. S. 308. ausdrückt, als *kirchliche* Vereine, namentlich zum Behuf der Götter-Befragung mittelst der Auspizien, wodurch denn diese auch allein in den Händen der Patrizier blieben. Indem wir sogleich deren Zusammensetzung und weitere Competenz kennen lernen werden, sey hier vorerst nur bemerkt, dafs sie den alten Namen *comitia curiata* beibehalten hatten.

Sodann entstand nun bei den Plebejern von dem Augenblicke an, wo sie ein politischer Körper mit Tribunen und Aedilen geworden waren, das Bedürfnifs nach eigenen Versammlungen zur Berathung ihrer besondern Interessen, ja schon zum Behuf der Wahl der Tribunen und Aedilen. Es bestand aber neben der Klassen-

und Centurien-Eintheilung auch eine *örtliche* Districts- oder Quartier-Eintheilung zum Behuf der *Schatzung* in (zulezt 35) Tribus (Demen), worin Patrizier und Plebejer unter einander wohnten. Diese benuzten die Plebejer, um darauf ihre *comitia tributa* zu organisiren.

Nach *Adam* und *Meyer* hätten die Patrizier das Recht gehabt, an den Comitiis tributis Theil zu nehmen, seyen aber von selbst weggeblieben. Alsdann wäre kaum einzusehen, wozu zweierlei Comitien, bestanden. Die Com. curiata waren dagegen den Patriziern ausschliesslich eigen.

§. 181.

Es bestanden also seit der 4ten Periode dreierlei Comitien neben einander, die man wohl sondern mufs, um zu einer klaren Einsicht zu gelangen,

1) die *Comitia centuriata*, worin sich das ganze Volk (populus), Patrizier und Plebejer, Centurienweis versammelte und die höchste Staatsgewalt ausübte;

2) die *Comitia tributa*, worin die *Plebejer* ihre besondern Interessen beriethen und woran die Patrizier keinen Theil nehmen durften, basirt auf die (35) *Schatzungs-Tribus*, worein der ganze *Ager romanus* jezt *geographisch* eingetheilt war und welche mit den ältesten 3 Tribus nicht zu verwechseln sind;

3) die *Comitia curiata* als Ueberbleibsel der frühesten alt-bürgerlichen Curien-Verfassung, jezt blos noch zum Behuf der Auspizien etc. fortbestehend und uneigentlich *comitia* genannt, da, wie sich zeigen wird, sich keinesweges *alle* Patrizier darin versammelten, sondern blos

ein Priester- und Auguren-Collegium diesen Namen führte, denn die Patrizier fanden ihren Vereinigungs-Mittelpunct im Senate, welcher bekanntlich blos aus den Patriziergeschlechtern und ersten Klassen ergänzt wurde.

d) Organisation der verschiedenen Comitien.

§. 182.

αα) Comitia centuriata.

Bei den *Comitiis centuriatis* war seit der 4ten Periode die Aenderung eingetreten, dafs nicht mehr die *erste* Klasse, die Reichsten, zuerst stimmten und so nach Ordnung der Klassen successiv die 2te, 3te, 4te und 5te, sondern die Centurien stimmten ganz wie es gerade dem, der die Versammlung präsidirte, beliebte, sie aufzurufen, so dafs blos darum geloost wurde, welche Centurie *zuerst* stimmen sollte, worauf die abergläubischen Römer ein groses Gewicht legten, dafs häufig alle Centurien so stimmten, wie die erste gethan, woraus zugleich hervorgehen dürfte, dafs, ehe man eine neue Centurie zur Abstimmung aufrief, erst das Resultat der vorhergehenden *Centuriatstimme* gezogen und bekannt gemacht wurde. Die Procedur bei der Abstimmung bestand darin, dafs die einzelnen *Centurien* in gewisse Schranken eingelassen wurden und hier *jeder Einzelne* sein affirmirendes oder negirendes Stimmtäfelchen abgab. So wie eine Centurie abgestimmt hatte und ihre Gesammt-Stimme bekannt gemacht worden war, rückte eine andere nach. Am Ende entschied die Mehrheit der *Centuriatstimmen*.

Montesquieu, alles Antike nach modernem Leisten beurtheilend, nennt die *comitia centuriata* — *les grands etats* du peuple (XI. 14.)

§. 183.

ββ) Comitia tributa.

Die *Comitia tributa* versammelten sich nach der örtlichen Districts-Eintheilung in 35 Tribus, aber nur die darin sefshaften Plebejer nahmen und durften daran Theil nehmen. Auch hier hielt man das altrömische Princip, nur Gesammtstimmen zu zählen, fest, indem man die Ablegung der Stimmen, ganz wie in den *comitiis centuriatis* nach Centurien, so hier nach *Tribus* bewirkte. Erst stimmte, nach vorgängiger Loosung über die Reihenfolge, jede einzelne Tribus Mann für Mann, und dann zog man das Resultat der 35 Gesammt- oder Tributstimmen, welche, auf Täfelchen notirt, in einem Gefäfs gesammelt wurden. Die Einzelnen stimmten blos durch Aufhebung der Hände.

Die niedrigsten Klassen und die Freigelassenen hatte man in 4 städtische Tribus gebracht, auch trafen später die Censoren *Aemilius Lepidus* und *Fulvius Nobilior* die Einrichtung, dafs bei Abstimmung in den einzelnen Tribus eine gewisse Ordnung nach Stand und Gewerbe statt hatte.

§. 184.

γγ) Comitia curiata.

Die ganz uneigentlich noch sogenannten *Comitia curiata* bestanden blos in einem Collegio,

zusammengesezt aus einem obersten Beamten, einigen Ober-Priestern und Auguren, dessen hauptsächliche Competenz darin bestand, den in das Feld gehenden Heerführern das Recht der Götter-Befragung (imperium) zu ertheilen und den *Flamen* zu erwählen. Um aber die Sitzungen dieses Collegiums mehr zu solennisiren und das Andenken an seinen Ursprung zu erhalten, wurden die 30 Curien bildlich durch 30 Lictoren vorgestellt. Noch gehörten, wahrscheinlich als Ueberreste frühester Competenz, dahin Adoptionen und Testamentssachen. Die Wahlen der Flaminen hiesen *Comitia kalata.*

c) Competenz und Verhandlungsweise der verschiedenen Comitien.

§. 185.

aa) Comitia centuriata.

Vor die grosen oder eigentlichen Volksversammlungen, *Comitia centuriata*, gehörten seit der *Decem-Viral-Gesetzgebung* (304 a. U. c.) alle wichtige Staatssachen, die jedoch nur nach gehöriger Vorbereitung durch den Senat, von den Consuln und Prätoren vorgetragen werden konnten. Nur Beamtete durften eigenmächtig auftreten und für oder wider einen Gegenstand *reden.* Blose Bürger mufsten die Consules erst um das Wort bitten.

Zu den wichtigern Staatssachen wurde gerechnet die Gesetzgebung (*b*), Strafgerichtsbarkeit in ausserordentlichen Fällen, Kriegs- und Friedensschlüsse, Verleihung des Kriegsbefehls,

Landes-Verweisung und Rückruf, endlich die Wahl der Consuln, Prätoren, Censoren, Aedilen und Quästoren.

Wie oft sich das Volk versammele, war nicht so bestimmt, wie in Griechenland, sondern der Kalender bezeichnete blos die Tage, wo Versammlungen *statthaft* seyen (*dies comitiales*). Der Senat *berief* das Volk durch die Consuln und Prätoren zusammen so oft es nöthig war. Diese erliesen alsdann jedesmal ein *Edict*, und wer ein solches erlassen hatte, der leitete auch die Verhandlung und Abstimmung. Der Vorfahre leitete die Wahl seines Nachfolgers im Consulat oder der Prätur. Die Wahl der geringeren Beamteten leitete der *Praetor urbanus*.

Dissolution der Volksversammlung stand insonderheit den Consuln zu, sobald gegen die Gesetze gehandelt wurde oder sie für gut fanden, contraire Auspizien zu entdecken. Allein auch die Tribunen hatten dieses wichtige Recht.

a) Während der Comitien befand sich eine Besatzung auf dem Capitol und auf dem Janiculus wehte eine rothe Fahne. Ersteres wohl, damit kein Ueberfall während der Versammlung des Volks statt finden könne.

Die Comitien verloren sich nicht, weil es die Kaiser so wollten, sondern weil das Volk nicht mehr fähig dazu war, denn Caligula wollte sie wieder herstellen und fand keine Aufmunterung dazu.

b) *Lex est communis reipublicae sponsio*; dafs auch ein commune praeceptum virorum prudentium consultum Gesetzeskraft hatte, rührte von der eigenthümlichen Rechtsfortbildung in Rom durch die Prudentes her.

c) *Promulgatio legis* hies nicht Verkündigung, Publication eines *gegebenen* Gesetzes, sondern der 17tägige öffentliche Anschlag eines Gesetz-Vorschlages, worüber in der nächsten Volksversammlung abgestimmt werden sollte.

§. 186.

ββ) Comitia tributa.

Anfangs berathschlagten die Plebejer in den *Comitiis tributis* blos über ihre besondern Interessen, nahmen darin blos die Wahlen ihrer Tribunen und der niedern Aedilen vor. Sie fafsten aber auch in ihrem Interesse Beschlüsse (*plebisscita*), denen der Senat oft die Genehmigung oder den Beitritt (*auctoritatem*) versagte, so dafs Zwist und Spannung daraus entstand. Um diesem Uebelstande vorzubeugen, trat die patrizische Klugheit und der staatliche Sinn des Plebs und seiner 10 Tribunen in das Mittel. Zunächst brauchten die Tribunen, nicht als *Mitglieder*, sondern als *Beisitzer* des Senats, ehe sie bei den Plebejern ein Gesetz einbrachten, die Vorsicht, sich der Zustimmung des Senats im Voraus zu versichern, um sich und die Plebejer nicht zu compromittiren (*patres in incertum comitiorum eventum auctores fiebant*), und anderseits intriguirten die Patrizier dahin, dafs sie einen oder den andern der 10 Tribunen auf ihre Seite brachten, um den Anträgen seines Collegen zu widersprechen; denn unter den 10 Tribunen galt keine Stimmenmehrheit. Endlich, da man die Unsicherheit dieses Verhältnisses fühlen gelernt haben mochte, ward durch ein Gesetz (467) den *Plebisscitis* allgemeine Gesetzeskraft beigelegt und die Patrizier dachten blos noch darauf, in den Tribus das Uebergewicht der niedrigsten Klassen zu verhüten. Von nun an wurde sogar vieles auf Anre-

gung des Senats durch die Tribunen vor diese *Comitia* gebracht, was sonst ausschliefslich vor die *Comitia centuriata* gehörte. Bei diesen mufsten jedesmal die Götter befragt werden, was bei den *Comitiis tributis* nicht der Fall war.

Man faſste darin Strafgesetze ab, hob ältere Gesetze auf, ertheilte das Bürgerrecht, den Kriegsbefehl und Staatsbelohnungen.

§. 187.

Zusammenberufung und Leitung stand nur den Tribunen zu, einzeln so gut wie in der Gesammtheit. Sie ertheilten das Wort. Die 10 Tribunen bildeten aber, wie schon gesagt, kein Collegium und konnten sich gegenseitig Einspruch thun, nur ist nicht gesagt, mit welchem Effect, ob hierunter blos das Recht des nackten Widerspruchs gegen den Vorschlag als solchen zu verstehen ist, so dafs dennoch darüber abgestimmt wurde, oder ob der Antrag sofort zurückgenommen werden mufste, wenn ein Tribun sich dagegen erklärte. Eine sonderbare Lücke, die aber nicht ohne Absicht offen gelassen worden zu seyn scheint. Sie sollten sich selbst zugleich Wächter seyn.

§. 188.

yy) *Comitia curiata*

Ueber die *Verhandlungsweise* der *Comitia curiata*, welche Function dabei die 30 Lictoren hatten, ist nichts bekannt. Ihre Competenz

wurde bereits angegeben. Sie hatten eine eigene Curia zur Versammlung, wie der Senat.

3) *Vom Senat, als selbstständigem alt-bürgerlichem oder patrizischem Regierungskörper.*

§. 189.

Indem *Hüllmann* l. c. S. 154 vom römischen Senate sagt: „In Ansehung der unerschlafflichen Federkraft, des ungebeugten Muthes, der unerschütterlichen Richtung des Willens nach einem und demselben Ziele ist zu dieser denkwürdigen Staatsanstalt kein Seitenstück aufzufinden. Auch das Aeussere einer Versammlung so vieler Männer von tiefer Staatskenntnifs, grosem Scharfblicke, unwandelbarem Vaterlandssinne hat Einheimischen und Fremden Bewunderung eingeflöfst," macht er demselben ein Compliment, dessen Pathos verschwindet, wenn wir uns erinnern, dafs er ein herrschsüchtiger alt-bürgerlicher Regierungskörper war, der allein seiner Herrschsucht und seinem Interesse *die Consequenz* verdankte, womit er die Welt unterjochte. Läge darin ächte Gröse, so müfste man gleiches auch noch andern, selbst modernen Regierungskörpern *der Art* zugestehen. Eiserne stoische Beharrlichkeit ist aber noch keine Character-*Gröse*. In dem Grundsatze, ehender zu brechen, als sich zu beugen, liegt an sich nichts *Groses*, wohl aber *Achtenswerthes*. Das einzige Verdienst und der einzige ächte Ruhm der römischen Patrizier und des Senats besteht vielmehr nur darin, dafs er nie

halsstarrig auf seinen ausschliefslichen Prärogativen beharrt, sondern jederzeit die zeitgemäsen Bedürfnisse und Forderungen des Volks gewährt hat, dafs er sich in den Augen dieses Volks selbst eine Würde und ein Ansehen zu erhalten wufste, die nur durch persönliche Tugenden und strenge Sittlichkeit, nicht durch erbliche Ansprüche möglich waren.

Man vergleiche *Herder* l. c. S. 244. „Der römische Adel war nicht wie bei andern Völkern ein *träger* Landgüter- oder Namen-Adel, sondern es war ein stolzer Familien- ein Bürger- und Römergeist in den ersten Geschlechtern, auf welchen das Vaterland als auf seine stärkste Stütze rechnete."

„Ich bewundere an Rom nicht seine Siege etc., sondern die berechnete Mäfsigung, die es nicht zum Umsturz kommen lies." *Gagern* Res. II. S. 25.

Montesquieu XI. 18. *On ne sait quelle (des prétentions) fut plus grande, ou dans les plebeiens la lâche hardiesse de demander ou dans le Sénat la condescendance et la facilité d'accorder.*

§. 190.

Sodann ist es bei *Hüllmann* gleich von vorn herein ein groser Misgriff, zu sagen: „die Volks-Tribunen seyen *Mitglieder* des Senats gewesen, der Senat habe sich in zwei ungleiche Hälften getheilt, in Patres und Tribunen der Volksgemeine", da doch diese lezteren notorisch nur Vertreter und Vertheidiger der Plebs waren und bis 623 a. U. c. nicht an der Tafel der Senatoren, sondern vor der Curie safsen oder höchstens *Bei-Sitzer* waren und gewärtigen mufsten, bis man sie aufforderte, ihr T zu unterzeichnen (*Valer. Max.* II. 2. 7.).

Genug, der römische Senat war ein selbstständiger alt-bürgerlicher Regierungs-Körper, der nur aus den Patriziern und den ersten Klassen ergänzt wurde (§. 158). Er war also durchaus nicht das, was die *βουλη* und *γερουσια* der Griechen waren, gewählte Volksausschüsse, trotz dem, dafs sich die Zahl seiner Mitglieder zwischen 300 und 600 belief. Er stand der Mehrzahl des Volks, der Plebs, gegenüber, war dieser zu keiner Rechenschafts-Ablegung verbunden, verfügte unabhängig über den Staatsschatz, und nur ihm waren die Beamteten zunächst Rechenschaft schuldig. Die Tribunen waren ihm gegenüberstehende Wächter, Vertheidiger und Vertreter der Volksrechte der Plebs.

a) Zuverlässig würde es der Senat gern gesehen haben, die 10 Tribunen sich ganz einzuverleiben, sie zu *Mitgliedern* zu machen, *denn dann hätten sie sich ja dem unterwerfen müssen, was die Mehrheit des Senats beschlofs*; der Zweck des Tribunats wäre damit vernichtet gewesen. Auch sagt Livius ausdrücklich von den Tribunen, *non populi sed plebis magistratus sunt.*

S(enatus) P(opulus) Q(ue) R(omanus) blieben die Zauberworte und Zauberbuchstaben Roms.

Wenn *Hüllmann* wegen seiner Behauptung, dafs die Tribunen das Stimmrecht (nicht zu verwechseln mit ihrem Widerspruchs- und Zustimmungs-Rechte und dem Rechte Senatum consulendi) gehabt hätten, sich auf Gellius XIV. 8 beruft, so ist dies wieder ein Irrthum, denn hier steht blos, dafs die Tribunen die Zusammenberufung des Senats verlangen konnten, um mit ihm zu unterhandeln *(Senatum habendi, consulendi, cum patribus agendi)* womit auch Cicero und Dionys übereinstimmen.

Als Gegengewicht gegen Consuln und Senat waren die Tribunen auch keine Magistratus (obgleich römische Schriftsteller sie so nennen) so wenig wie die heutigen Kammern. Sie hatten deshalb auch keine Lictoren und Insignien, sondern blos Apparitores, Staatssclaven, jedoch subsellia tribunicia. Sie traten

auch ihr Amt nicht gleichzeitig mit dem Magistratus an. Pro forma wurden unter den Kaisern noch bis auf Constantin den Grosen jährlich Tribunen gewählt.

Gagern meint (Res. III. S. 230.) das *Volkstribunat* habe den Uebergang zum heutigen Repräsentativsystem gebahnt. Auch dem treten wir bei. Der erste Keim scheint uns aber in den Curiat- etc. Stimmen zu liegen.

b) Man unterschied schon in der frühesten Zeit Patrizische und Plebejische Senatoren oder patres majorum et minorum gentium, womit jedoch die spätern Senatores patricii und plebeji nicht zu verwechseln sind. Conscripti waren eben die patres minorum gentium. Seit 310 geschah die Ergänzung des Senats durch die Censoren, besonders aus den Rittern. Der *Flamen* war der einzige Priester, welcher im Senat Sitz hatte. Seit August durften die Söhne der Senatoren stumme Zuhörer seyn. Wer ein niedriges Gewerbe getrieben, und der Sohn eines Sclaven war, konnte nicht aufgenommen werden. Sie durften auch keinen Handel treiben. Calceos mutare.

Die Belohnung der Senatoren bestand blos in der Ehre, der legatio libera und Lictoren auf der Reise.

a) Competenz des Senats.

§. 191.

Demgemäs gehörte denn auch alles zu seiner Competenz, das auf den Staat Bezug hatte, dessen Repräsentation sowohl nach Innen wie nach Aussen. Insbesondere hieng es von seiner Bestimmung ab, ob und wie die Götter befragt werden sollten, wohin auch das Lesen der Sibyllinischen Bücher gehörte. Die Oberpriester waren auch später fast immer, wenn auch nicht Senatoren, doch Patrizier. Ehe die Plebejer politische Rechte hatten, vergab er alle Statthalterstellen in den Provinzen und natürlich nur an Patrizier, denn die höheren *Beamten* Roms, z. B. Consuln, Praetoren, Quaestoren,

Aedilen, welche meist nur Patrizier waren, hatten hierauf ein Recht und loosten sogar darum. Aber auch als dem Volke die Wahl dieser Beamten anheim gefallen war, hieng doch das Meiste vom Senate und den die Wahl leitenden Beamten ab, denn bei diesen mufsten sich die Candidaten melden, und wer ihnen nicht genehm war, den wiesen sie zurück. Setzte das Volk gegen seinen Willen eine Wahl durch, so besafsen sie Mittel und Vorwände, sie umzustofsen und die Versammlung aufzuheben. Besonders hatten die Consuln hierin viel Gewalt und ernannten auf diese Weise oft selbst indirect ihren Nachfolger, so dafs *Sallust* sagt: *consulatum nobilitas inter se per manus tradebat.*

Blos wenn der Senat unter sich uneinig war, zu keinem Schlufs kommen konnte oder ein Tribun sein *Veto* einlegte, brachte man blose *Regierungs*sachen zur Entscheidung der Comitien. Der Senat war für gewisse wichtige Straffälle competenter Richter und maafste sich insonderheit das schiedsrichterliche Amt in den Streitigkeiten der mit Rom *verbündeten* Völker an. Er allein empfieng die fremden Gesandten, verhandelte mit ihnen, (sie wurden nie in die Volksversammlung geführt) sendete dergleichen ab und gab ihnen die erforderlichen Instructionen. Er entschied auch dadurch, dafs er die Auspizien leitete, ganz allein über Krieg und Frieden und er allein erkannte die Ehren des Triumphes zu.

Competenz des Senats ohne der Zustimmung des Volks zu bedürfen:

1) Aufsicht über die Religion.
2) Verwaltung des Staatsschatzes.
3) Verwalt. der Provinzen.
4) Ernennung der Gesandten.
5) Anordnung öffentlicher Feste, Bewilligung der Triumphe und des Titels *Imperator*.
6) Er ertheilte den Königstitel.
7) Entscheidung über Staatsverbrechen so wie die Streithändel der Bundesgenossen
8) Interpretation der Gesetze.
9) Decretirte er die Nothwendigkeit eines Dictators.

Montesquieu XI. 17. *Si le peuple romain fut jaloux de sa puissance législative, il le fut moins de sa puissance executrice: il la laissa presque tout entiere au Sénat et aux consuls. La part que le Sénat prenoit à la puissance executrice étoit si grande, que Polybe dit, que les étrangeres pensoient tous que Rome étoit une aristocratie. Le Sénat disposoit des deniers publics et donnoit les revenus à ferme; il étoit l'arbitre des affaires des alliés; il décidoit de la guerre et de la paix, et dirigeoit à cet égard les consuls; il fixoit le nombre des troupes romaines et des troupes alliées; distribuoit les provinces et les armées aux consuls ou aux préteurs, et, l'an du commandement expiré, il pouvoit leur donner un successeur; il decernoit les triomphes; il recevoit les ambassades, et en envoyoit; il nommoit les Rois, les recompensoit, les punissoit, les jugeoit, leur donnoit ou leur faisoit perdre le titre d'alliés du peuple romain.*

§. 192.

Wollte ein höherer Beamter einen Gesetz-Vorschlag an das Volk, die *comitia centuriata* oder auch *tributa*, bringen, so mufste er ihn erst dem Senate vorlegen und ohne dessen Genehmigung durfte die *Rogation* nicht statt finden. Dafs der Praetor *Juventius Thalna* hiervon einmal abwich, rügt *Livius* als eine höchst gefährliche Neuerung. Gieng *ex gremio senatus* ein Gesetz-Vorschlag aus, so beauf-

tragte der Senat einen Beamten mit dem Vortrage in der Volksversammlung. Plebisscita bedurften, wie schon gesagt, bis 467 der Genehmigung des Senats, *auctoritatem Senatus*, und um keinen Conflict zu veranlassen, holten die Tribunen *vorher* diese *auctoritatem* ein. So dafs der Satz durchaus als Regel vest stand: ohne Vorwissen und Decret des Senats kein Volksbeschlufs oder Gesetz. Vom Senat heist es jedoch immer nur: *censuit, crevit*, vom Volke: *jussit, potestas in populo, lex est: jussum populi, rogante magistratu.*

Seitdem die Plebisscita Gesetzeskraft hatten, galt dasselbe auch von den Senatus-Consultis. M. s. *Hugo* S. 337. etc. etc.

Unter den Cäsaren oder Kaisern kam eine andere Definition von Lex auf, nemlich: *Quod principi placuit legis habet vigorem, utpote cum lege regia, quae de imperio ejus lata est, populus ei et in eum omne suum imperium et potestatem conferat* (fr. 1. pr. D. 1. 4). M. vergleiche §. 185.

§. 193.

b) Verhandlungs-Weise.

Die höheren Beamten, welche stets auch Senatsmitglieder waren und blieben, beriefen, so oft es nöthig war, den Senat ausserordentlich zusammen und die Ausbleibenden sollten eigentlich eine Strafe zahlen, was aber nicht beobachtet wurde. Wer den Senat berufen hatte, hatte auch den Vortrag, wenn kein höherer Beamte gegenwärtig war und die Leitung der Verhandlung an sich nahm. Ueberhaupt wufste man sowohl hier wie bei den Co-

mitien gar wohl, wie viel von der Initiative der ersten Stimme und der Leitung der Verhandlungen abhängt und wem gerade dies alles zusteht. Ohne des Vorstandes Genehmigung durfte kein Antrag geschehen, es sey denn, dafs der ganze Senat unanim verlangte, dafs eine Sache zur Sprache gebracht werde.

Kam es zum Abstimmen, so legte der sogenannte *princeps*, Erste des Raths, seine Stimme zuerst ab, dann rief der Vortragende die Consularen, gewesene Consuln etc., auf und nach diesen die übrigen nach Belieben, so dafs hierbei häufig intriguirt wurde und der Vortragende offenbar sich die Majorität heraussuchen konnte. Beim Ablegen der Stimme sprach dann jeder *für*, *gegen* oder *über* die Sache, so dafs auch dadurch, dafs man länger sprach als nöthig, oft Beschlüsse hintertrieben wurden, wobei es nur darauf ankam, dafs sie an diesem Tage nicht gefafst wurden. In schwierigen Sachen geschah an alle Einzelnen Umfrage. In minder schwierigen oder dringenden Sachen lies der Vorsitzende nur die Erfahrensten sprechen und forderte dann die übrigen auf, *per discessionem* sich über ihre Meinung zu erklären (*qui hoc censetis illuc transite; qui alia omnia, in hanc partem*), d. h. es begaben sich die übrigen in die Nähe dessen und nahmen da Platz, dessen Meinung sie beitraten. Senatoren, die eben keine Redner waren und dies oft thaten, hiesen *Senatores pedarii*. Wie man bei dieser Stimm-Ordnung in Fällen mehrerer verschiedenen Ansichten zum Schlufs gekommen ist,

ist nirgends gesagt, wahrscheinlich entschied *die* Meinung, welcher die Meisten beitraten, also nicht absolute Majorität (*haec pars major videtur*). Auch hieng es von des Vorsitzenden Gutbefinden ab, ob ihm die Versammlung zur Berathschlagung zahlreich genug schien oder nicht; es war kein Minimum festgesezt, weil ja alle bei Strafe erscheinen sollten. *Numera Senatum* konnten einzelne sagen, wenn ihnen die Zahl zu gering schien. Aus einer solchen Geschäfts- und Stimm-Ordnung ist es nun auch leicht erklärlich, wie der Senat eigentlich nur das Instrument der höhern Beamten war und es von *deren* Characterstärke oder Gröse abhieng, was er seyn sollte; es erklärt sich hieraus namentlich die sclavische Kriecherei des Senats unter den Kaisern.

Der Viator (oder Pedell) berief die Senatoren zusammen, wenn dies nicht durch ein Edict geschah, mit Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes. Mehrere Tempel und Curien dienten als Versammlungsort. In Rom sah man es als ein Prodigium an, wenn ein Ochse redete und der Senat hielt dann im Freien seine Sitzung. Neuerdings ist das kein Wunder mehr. *Regelmäsig* versammelte sich der Senat monatlich dreimal. Im Februar nahm er die Gesandten und Bittschriften der Provinzen an.

Vor jeder Sitzung wurden erst die Auspizien genommen und geopfert. Die Eröffnungsformel war: *Quod bonum, faustum, felix, fortunatum est.*

Ohne den Willen der Consuln konnte dem Senat nichts vorgetragen werden, ausgenommen von den Tribunen. Die Senats-Protocolle hiesen *Acta.*

Seit 310 nahmen die Tribunen *in* der Curie ihren Platz. Unter Cäsar stieg der Senat bis auf 800. August reducirte ihn wieder auf 600, unter Antonius stieg er wieder bis 1000. Die Insignien der Senatoren waren latus clavus, nigri calcei etc.

Der Senat *befahl* nie den Consuln, sondern *empfahl* ihnen blos diese und jene Maasregel.

Die Entlassungsformel war: *Non amplius vos moramur* oder *Nemo vos tenet.* Gewöhnlich versammelte sich der Senat monatlich dreimal. Aber nur in dringenden Fällen im Monat Februar.

4) *Der Beamten Organismus, Competenz, Subordination und Rang.*

§. 194.

a) Reges.

Auch Rom hatte, wie früher die Griechen *βασιλεις*, bis zum Jahr der Stadt 245 *Reges*, und zwar sieben; die ersten sechs wurden vom Volke gewählt und vom Senat *inaugurirt* und mit dem Imperio versehen, und blos der lezte, *Tarquinius Superbus*, regierte ohne Volkswahl (M. s. *Cicero de rep.* II. 13., *Livius* I. 51., *Niebuhr* I. 350. 355.). Nicht weil sein Sohn *Sextus* die Frau des *Collatinus*, *Lucretia*, geschändet hatte, wurde er vertrieben, sondern es war dies nur die Veranlassung zum Ausbruche der schon lange genährten Unzufriedenheit mit seiner Regierung. Er starb erst 259 zu Kuma. Auch hafsten die Römer durchaus nicht die Reges, seine Vorfahren, sondern ehrten vielmehr ihr Andenken dadurch, dafs deren Statuen auf dem Capitol ihre Plätze behielten; blos das *Regnum*, die Regierung eines Einzigen auf Lebenszeit (*regnum, ubi omnis potestas est penes unum*) war ihnen durch *Tarquin* verhafst geworden, und sie verwandelten es daher in eine *einjährige Zweiherrschaft.*

Die *Gewalt* und *Würde* dieser Reges war nun durchaus dieselbe, welche den ihnen folgenden Consuln zustand, so dafs wir dieserhalb auf das folgende und auf *Creuzer* l. c. §. 133. verweisen. Sie glich der Gewalt etc. der griechischen *βασιλεις* und war eine blose lebenslängliche übertragene Magistratur. Daher waren auch sogar die äussern Insignien der *Reges* den Consuln eigen, ausgenommen der goldene Kranz und die *Toga picta*. Es wurden diesen dieselben Ehren erwiesen, wie früher den *Reges*.

So wie den griechischen *βασιλεις* Staatsgüter zum Unterhalte angewiesen waren, so auch den römischen *Reges*. Mit dem Worte *Rex* im weitern Sinne scheinen überhaupt die Römer ganz dasselbe ausgedrückt zu haben, was die Griechen durch das Wort *αρχων* bezeichneten, so dafs es ebenwohl *Regent*, *Dirigent* bedeutete, wenigstens deuten die Worte und Functionen eines *Rex sacrorum* und *Interrex* darauf ganz besonders hin, und es möchte falsch seyn, diese Ausdrücke durch *König der Sacra* und *Zwischen-König* zu übersetzen.

a) *Heeren* alte Geschichte S. 417 zählt bis zur Vertreibung des lezten Königs 245 (243) Jahre oder bis 509 vor Christus, indem er Rom 754 *vor Christus* sezt.
Romulus 754 — 717.
Numa Pompilius 717 — 679.
Tullus Hostilius 679 — 640.
Ancus Martius 640 — 618.
Tarquinius Priscus 618 — 578.
Servius Tullius 578 — 534.
Tarquinius Superbus 534 — 509.
Niebuhr, auch in der neuen Ausgabe äusserst kritisch, und die ganze Königsgeschichte als blose Sage

oder Gedicht behandelnd, entscheidet sich für keine *bestimmte* Jahrzahl.

b) Cicero de leg. III. 7. *Sed quoniam regale civitatis genus, probatum quondam, non tam regni, quam regis vitiis repudiatum est.* Derselbe sagt in einer andern Stelle: *quibus autem regia potestas non placuit, non il nemini, sed non semper uni parere voluerunt.*

c) „Die römische Königswürde war der griechischen der Heroenzeit an Macht, Rechten und Beschränkungen ähnlich; darin unterschieden, dafs sie nur eine auf Lebenszeit verliehene Magistratur war. Er war Feldherr, Opferpriester der Nation und berief wohl allein, wenn er anwesend war, Senat und Volk. Aber Gesetze, Krieg und Frieden beschlossen die Bürger. Er war Richter, aber von seinen Aussprüchen stand Berufung an die Bürger offen.“ *Niebuhr* I. S. 357. Dafs die Kron- und Tafelgüter der Könige durch Clienten bearbeitet worden seyen, steht nicht bei Cicero de rep. IV. 2, sondern blos *colerenturque sine regum opera et labore;* auch nicht, dafs diese Clienten ein ergebenes *Gefolge* der Könige gebildet. *Niebuhr* bildet sich hier überhaupt ganz ein germanisches Bild von diesen römischen Königen, was wir nicht billigen können. So wie wir schon oben §. 71. spottweise *Montesquieus* Beurtheilung des griechischen Königthums mittheilten, so sey auch hier eine Bemerkung von ihm aufgenommen. Er sagt XI. 12. *Le gouvernement des rois de Rome avoit quelque rapport à celui des rois des temps heroiques chez les Grecs. Il tomba comme les autres par son vice general* (!), *quoiqu'en lui-même et dans sa nature particuliere il fut très bon.* Das heist doch die Dinge mit aller Gewalt verkehrt und nach einem selbst gebildeten Maasstabe beurtheilen. Auch die Römer wufsten leider nichts von Montesquieus *Principien.* Im übrigen s. m. das ganze Chap., wo er ganz richtig das Römische Königthum schildert.

§. 195.

b) Consules.

Nach Vertreibung der Könige im Jahr 243 oder 245 hatte Rom drei höchste Beamte (*Magistratus populi romani*), die *beiden Consuln* und den *Rex Sacrorum.* Nach *jenen* be-

zeichnete man die einzelnen Jahre, welche blos in historischer Hinsicht von Erbauung der Stadt Rom gezählt wurden. Alles, was sie thaten, mufsten sie gemeinschaftlich thun und darüber einig seyn. Blos für Geschäfte, welche eine gemeinschaftliche Vornahme nicht zuliefsen, loosten sie und dann war jeder abwechselnd monatlich *erster Consul*, welchem allein die *Fasces*, innerhalb der Stadt ohne, ausserhalb mit den Beilen vorgetragen wurden, deren Bedeutung war, dafs er die Todesstrafe und die Züchtigung mit Ruthen ursprünglich zuerkennen konnte.

Als die Stadt noch klein war, waren sie Alles in Allem, sie waren Heerführer und verwalteten so gut die Gerechtigkeitspflege, wie die Finanzen. Mit deren Erweiterung und seit die Consuln häufig im Kriege abwesend waren, wurden die Ausflüsse ihrer Gewalt neuen Beamten übertragen, wodurch die ihrige natürlich sehr geschwächt wurde; hiervon nachher. Anfangs ernannten sie als Feldherrn auch alle Unter-Anführer des Heers, bis dies für einige vom Volke geschah.

Im Felde besafsen sie unumschränkte Gewalt und darin, so wie in dem Subordinationsgeiste des Volks bestand die Stärke der römischen Legionen.

a) Die ersten beiden Consuln Junius Brutus und Collatinus sollen selbst Tarquinier gewesen seyn, aber den Titel Consuln nicht sogleich geführt haben.

Ueber die anfangs ganz königliche ziemlich umfassende Gewalt der Consuln s. m. *Creuzer* l. c. §. 136. Alle andere Magistrate (mit Ausnahme der Tribunen)

mufsten ihnen gehorchen und sie bei ihrem Erscheinen ehrerbietig begrüfsen, das Haupt entblöfsen, vom Pferde oder Stuhle steigen (selbst der Senat that letzteres) ihnen aus dem Wege gehen, die Fasces niedersenken (submittere). Die abgehenden und neugewählten Consuln wurden vom Senat und Volk beglückwünscht und nach Hause begleitet. Ihre Wahl fand schon 5 Monat vor dem Amtsantritte statt.

Wie den Königen wurden ihnen 12 Fasces durch 12 Lictoren vorgetragen, sie trugen den *Scipio*, hatten die sella curulis, auch die toga picta, jedoch nur bei Feierlichkeiten. Etymologie von *magistratus*, (*magisterare*) und *sella curulis*.

Lezter *Titular-Consul* 541 nach Christus und Aufhören der Fasti consulares.

Wegen der Uebertragung der Königs-Gewalt auf die Consuln s. m. Florus cap. 9. und Eutrop. I. 9.

b) Mündlich über die *Functionen der Lictoren.* Ausser diesen waren den Consuln noch zur Hand die Präcones, Viatores, Accensi, Statores, Carnifices.

§. 196.

Rex Sacrorum.

Obwohl einer der 3 höchsten Beamten war der *Rex Sacrorum* oder *Rex sacrificulus* nur ein Ueberbleibsel der priesterlichen Würde der vorhinnigen Könige und so ganz ohne alle Bedeutung, dafs er als *Pontifex minor* dem Oberpriester, *Pontifex maximus*, untergeordnet war Er wurde daher auch auf Lebenszeit, jedoch aus den Patriziern gewählt.

c), *Praetores.*

§. 197.

Wegen Anwachses der Stadt und der Provinzen und häufiger Abwesenheit oder Beschäftigung der Consuln im und wegen des Kriegs wurde ihnen, wie gesagt, die Gerechtigkeits-

pflege und die Finanzverwaltung abgenommen und eigenen Beamten übertragen, jene den *Praetoren* (im Jahr 387), diese den *Censoren*, welche erst später mit der Besorgung des *Census* oder der Schatzung etwas verknüpften, was gar nicht in ihrem Amte lag, nemlich die *Censura morum*. Die Consuln blieben jedoch die Vorgesetzten dieser ihrer Stellvertreter und die Praetoren mufsten von ihren Ehrenstühlen aufsteigen, sobald ein Consul vorüber gieng, obgleich man sie auch die Collegen der Consuln nannte und das Wort Praetor einen *Vorgesetzten* bezeichnet, so dafs Dictatoren und Consuln diesen allgemeinen Titel nebenher beigelegt erhielten, auch Statthalter und Unter-Feldherrn ihn führten. Anfangs wurde nur *einer* und zwar blos für die *Gerechtigkeitspflege* ernannt, besorgte aber in Abwesenheit *beider* Consuln noch andere Geschäfte dieser z. B. die Berufung des Senats und des Volks, so wie die innere Sicherheits-Polizey.

Bald wurde, wegen des Zusammenflusses so vieler Fremden in Rom, seit dem ersten punischen Kriege, ein zweiter für die Streitigkeiten dieser mit Römern ernannt, oder der *Praetor peregrinus*, der im Range unter dem *urbanus* (*major*) stand.

Der Praetor peregrinus sprach nicht nach römischem Civil-Recht, sondern nach jus gentium, d. h. nach Rechtsgrundsätzen, von denen man glaubte, sie müfsten vernünftigerweise bei allen Völkern gelten. Da auch dieser Prätor ein Edict erlies, so hat dasselbe viel zur philosophischen Ausbildung des römischen Rechts selbst beigetragen.

§. 198.

Ein höchst characteristischer Zug der römischen Verfassung war es, dafs diese *Praetoren* mittelst ihrer *Edicte*, die sie bei dem Antritte ihres Amtes erliesen, eine wahrhaft *gesetzgeberische Gewalt* in Beziehung auf das *Privatrecht* übten und nächst den XII Tafeln und den spätern Volksgesetzen ihre Edicte gewissermaasen den Kern und Text des römischen Privatrechts bildeten, die Patrizier also auch in dieser Beziehung fast unumschränkte Gewalt hatten. Aus ihren Edicten liefs später der Imperator *Hadrian* das *Edictum perpetuum* zusammenstellen.

a) Die Prätoren schwuren beim Antritt ihres Amts zwar, dem *Gesetze* genau nachzukommen und publicirten zugleich ihr Edict, wonach sie Recht und Gerechtigkeit handhaben wollten, theils mündlich, theils schriftlich auf grosen Tafeln mit grosen Buchstaben, worin sie erklärten, was sie theils von den Edicten ihrer Vorfahren beizubehalten gedächten (tralatitium), theils neu hinzuzufügen, für gut befunden hätten. Dies Edict war Lex annua. Allein die Prätoren wichen von diesen Normen sehr häufig wieder ab, so dafs erst ein Senatsdecret von 585 dies verbieten mufste und 686 ein Gesetz dagegen nothwendig wurde. Erst von nun an erhielt das Jus praetorium oder honorarium Haltung und Stetigkeit, woraus denn zuletzt Hadrian das Edictum Perpetuum fertigen lies. Die Prätoren in den Provinzen thaten ein gleiches (edicta provincialia). Diese Sitte, Edicte zu publiziren, war allen römischen höheren oder curulischen Magistraten eigen vom Könige herab bis zu den Quästoren, und dies durch solche obrigkeitliche Erklärungen gebildete Recht hies überhaupt Jus honorarium. Man zählte zuletzt 16 Prätoren.

b) M. vergleiche *Hugo* S. 274. 311. 344. 363. 371. 379. etc. etc Mögen auch die Responsa prudentium grosen Antheil an diesen Edicten haben, so war der Prätor

doch der Mann, der zulezt vermöge seines imperii, seiner juris dictio, allein entschied. Die Prätoren hatten zum Zeichen ihrer Würde 6 Lictoren mit Fasces, die Sella curulis, und dann noch *Spies* u. *Schwerdt* als Zeichen ihrer Civil- und Criminal-Jurisdiction.

d) Censores.

§. 199.

Auf die Consuln und Praetoren folgten im Range die *beiden Censoren* oder *Schätzer*. Abgehende Consuln und Praetoren wurden dazu gewählt, und zwar nur so oft, als eine neue Schatzung nöthig war und für die Dauer des Geschäfts, in der Regel jedoch alle fünf Jahre. Steuer- und Kriegspflicht standen aber in so enger Verbindung, dafs sie auch die Aushebung der Mannschaft zu besorgen hatten, zu welchem doppelten Behufe Rom und sein *ager* (der bis zum Anio reichte) zulezt in 35 Tribus, 4 städtische und 31 ländliche, eingetheilt war, auch niemand ohne Vorwissen des Tribuns seine Tribus mit einer andern vertauschen, dahin überziehen durfte.

§. 200.

Die Censoren durchzogen nun die einzelnen Tribus und nach der Ordnung der Vermögens-Klassen erschienen alle Einzelnen vor ihrem erhöhten Sitze, *um sich selbst zu schätzen*, wobei der eigene Name, der der Kinder, Frau und Eltern, das Alter und der Wohnort mit angegeben wurden, was alles in die Rollen eingetragen wurde und zusammen den Namen *Caput* führte (*b*).

a) Zum Behufe des Census und der Conscription führten die Römer auch genaue Geburts- und Sterb-Register, so wie auch über Wohnungs- und Eigenthums-Veränderungen. Die *Geburts-Register* wurden im Tempel der Lucina, die *Todten-Register* in dem der Libitina und die *Conscriptions-Listen* in dem der Juventas aufbewahrt.

b) *Caput* ist die Rubrik im *censorischen Register* mit allem, was dabei über die bürgerlichen Verhältnisse eines Jeden bemerkt war. Jede Aenderung, wodurch dieser juris deterioris ward, war capitis deminutio. *Niebuhr* I. S. 605.

§. 201.

Nur in dem strengen und ernsten Character der Römer selbst und dann, dafs die Censoren zugleich die Bildung des Heers zu besorgen hatten, und nicht darin, dafs sie das allgemeine Sühnopfer verrichteten (*Suovetaurilia*), dürfte nun die Erklärung dafür zu finden seyn, wie diese Censoren sich *allmälig* zu *Beurtheilern* und unumschränkten *Richtern* über den *sittlichen* und *bürgerlichen* Werth der Einzelnen erheben konnten; denn sie bestraften den Misbrauch des Selbstschätzungs-Rechts mit dessen Verluste; versezten Reiter, die durch ihren Reichthum den Ehrenstand der Ritter bildeten hundertweis unter die Fufsgänger (*a*); entfernten unwürdige Mitglieder aus dem Senate; versezten zur Strafe aus den ländlichen Tribus in die städtischen (die bekanntlich aus den niedrigsten Klassen bestanden), oder spottweise unter die Bürger von Caere (*b*) und cumulirten sogar diese Strafen oft mit einander. Sie *ernannten* auch die Senatoren, die es nicht vermöge ihres Amtes waren, und bezeichneten den *Princeps*

des Senats. Der grose *P. C. Scipio* wurde dies dreimal. Die Ausschliefsung vom Senate geschah auf eine Weise, die man in neuster Zeit in Frankreich beim Statsrathe nachgeahmt hat, nemlich, wer auf dem Verzeichnisse des Senats, das sie öffentlich ablasen, nicht genannt war, war entsezt. Ja sie giengen so weit, sich selbst gegenseitig Strafen aufzuerlegen. *Hüllmann* l. c. S. 248. hat eine ganze Reihe von einzelnen Fällen namhaft gemacht, *derentwegen* die Censoren Strafen zuerkannten; unter anderen: weil ein gewisser *Porcius Nasica* dem Censor *Cato* nur scherzweise antwortete; weil einige dem Hannibal, obgleich dem Feinde Roms, den Eid gebrochen; weil sich Senatoren der Verschwendung schuldig gemacht, d. h. sich silberne Tischgeschirre von 10 Pf. Silber angeschafft; weil ein gewisser *L. Antonius* seine Frau, ohne Rücksprache mit seinen Freunden, verstofsen; weil ein gewisser *Manilius* seine Gattin in Gegenwart der Tochter geküfst; weil ein Bürger vor langer Weile bei Gelegenheit des Census gähnte etc. (*c*).

a) Nur wer vom Censor unter die Ritter versezt wurde, gehörte dazu, nicht jeder, der ein Pferd zu unterhalten reich genug war. Dafs also diese römischen Ritter oder Reuter durchaus nicht mit den modernen Rittern verglichen werden können, ist klar. Sie bildeten auch keinen Mittelstand zwischen Patriziern und Plebejern, sondern waren meist Patrizier, genug etwas rein militairisches. Die Auszeichnung in der Kleidung und dem besondern Platz im Theater waren militairische Ehren-Auszeichnungen, wie auch heutzutage der Cavallerist vor dem Infanteristen hergeht. Bei der fünfjährigen Revue (censura, recognitio etc.) der Ritter durch die Censoren wurden sie alle namentlich von

der Rolle abgelesen, und wer hier zuerst stand, hies nun *Princeps juventutis*.

b) Nach *Caere*, einem ursprünglich etruskischen Ort (von wo das Wort *Cäremonie* zugleich herstammt) durften sich nemlich alle aus Rom Verbannten flüchten und als Bürger niederlassen. Selbst Tarq. Superb. flüchtete dahin. Unter die Bürger von Cäre versezt werden war also eine Art Verbannung.

c) Ueber die erweiterte Macht der Censoren (*Creuzer* S. 98. u. Liv. IV. 8.). Sie trugen ganz purpurne Togen. Religiöse Beziehung, die auch *Creuzer* dem Census beilegt, S. 102. Praefectura morum des Julius Caesar ebend. Als der Stoff nichts mehr taugte, waren auch die Censoren überflüssig und konnten nicht wieder hergestellt werden.

So wie die Periode des Censors Cato den Zenith der römischen sittlichen Kraft bildet, so möchte man diesen Cato selbst als das Ideal des römischen Characters aufstellen.

§. 202.

So furchtbar nun auch diese Censoren-Gewalt war, so war sie doch die Garantie der römischen Gröse und Verfassung; eine solche stoische Sittenstrenge gegen die eigenen Genossen, nemlich die Patrizier, versöhnte die Plebejer mit diesen wegen ihrer sonstigen Prärogativen und beide, Gröse und Verfassung, verfielen, seit es keine Männer mehr gab, die solche Handlungen als sittliche Vergehen ahndeten und solche Strafen zu ertragen vermochten. Selbst der Senat dachte nicht auf Beschränkung dieser Gewalt, sondern half in einzelnen Fällen auf andere Weise der Härte ab und dann lag auch ein Mittel zur Milderung dieser Censur darin, dafs die Nachfolger das Recht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hatten.

„Censur, oder was ihr ähnlich ist, gehört zu den vortrefflichsten Reinigungs- und Erhaltungsmitteln des wahren Adels, wenn sie von den Auserlesensten und mit Unpartheilichkeit und Strenge geübt wird. Sie schüzt dann selbst die untern Stände vor der Insolenz und Bedrückung.“ *Gagern* Res. II. S. 44. „Uebrigens sezt aber auch eine solche Anstalt immer ein Volk auf hoher Stufe der Bildung (soll heisen von sittlichem Character) voraus. In Rom konnte sie ihren Zweck nicht mehr erfüllen, sobald sie in verdorbenen Zeiten in verdorbene Hände fiel.“ *Gagern* das. S. 45.

Montesquieu XXIII. 21. *La corruption des moeurs détruisit la censure, établie elle-même pour détruire la corruption des moeurs: mais lorsque cette corruption devient generale, la censure n'a plus de force.*

§. 203.

Ein weiteres Geschäft der Censoren war die *Verpachtung* aller Staatsnutzungen, Ländereien (zu welchen letzteren z. B. der *ager campanus* gehörte) und Zölle auf 5 Jahre. Auch hatten sie den *Vorschlag* im Senate wegen neuer indirecten Steuern und nothwendiger Ersparnisse oder Einschränkungen, so wie überhaupt die Funktionen eines Finanzministers. Erklärlich ist es, wenn ihnen deshalb auch die Oberaufsicht über das *Bauwesen*, was in den alten Staaten überhaupt von so grosem Umfange und so groser Bedeutung für den Staatsschatz war, übertragen war. Die *Aedilen* hatten blos die Aufsicht über den *Gebrauch*. Zum Bauwesen gehörten aber bei den Römern auch die Landstrafsen, Brücken, Wasserleitungen und das Strafsenpflaster.

a) Die beiden Censoren mufsten über alles, was sie thaten, einig seyn und starb einer, so mufste der andere auch abdanken. Auch konnte man dieses Amt nicht zweimal erhalten.

b) Da die Censoren nur 18 Monate fungirten und 3 1/2 Jahr ihr Amt nicht besezt war, — während welcher Zeit die Consuln und Prätoren die dazu gehörigen laufenden Geschäfte besorgten — so würden sie mehr mit Revisoren, Purificatoren etc., als mit regelmäsigen Magistraten zu vergleichen seyn, wenn überhaupt eine Vergleichung antiker Magistrate mit modernen Aemtern zulässig und thunlich wäre.

§. 204.

c) *Aediles curules.*

Als dritte Beamtenklasse folgten auf die Prätoren und Censoren die *Aedilen*. Auch die Aedilitas war ein Amt, welches anfänglich blos die Aufsicht über den Gebrauch der öffentlichen Strafsen, Plätze und Gebäude in sich schlofs. Nach und nach kam und gehörte aber auch alles zu seiner Competenz, was daselbst geschah und getrieben wurde, wohin die Sorge für gute Lebensmittel, Verhinderung des Wuchers, unnatürlicher Wollustbefriedigung, und geheimer Gesellschaften in den Tempeln unter dem Vorwande religiöser Handlungen; die Besorgung feierlicher Leichenbegängnisse; Sicherheitsmaasregeln gegen ansteckende Krankheiten etc. gehörten. Das wichtigste und mit eigenem Kostenaufwande verbundene Geschäft war die Besorgung der Feste und Schauspiele, Gladiator- und Thiergefechte etc. So lange diese noch mit wenig Kosten verbunden waren, besorgten sie die niedern Aedilen, *Aediles plebis*, seitdem aber deren Erweiterung beschlossen worden, weigerten sie sich dessen, und nun wurden die beiden höheren oder patrizischen Aedilen mit der *sella curulis* errichtet, indem sich

die Patrizier zur Besorgung der Schauspiele erboten. Diese 2 höheren Aedilen standen nun im Rang über den niedern oder Volks-Aedilen, deren zu Cäsars Zeiten 4 waren. Sie wetteiferten, sich einander im Aufwande zu übertreffen und dadurch die Gunst des Volks zu erwerben. Das Amt der niedern Aedilen blieb übrigens in seinem alten Umfange bestehen. Auch sie erliesen Edicta und hatten Jurisdiction.

a) Die Aediles plebis wurden (260 oder 261) gleichzeitig mit den Tribunen der Plebs bewilligt. Mündlich über die Etymologie. Cura aedium sacrarum et privatarum. Religiöse Beziehung zur Ceres, zum Bacchus etc. daher Besorgung der Spiele zu Ehren dieser Götter. Cicero Verr. II. 5. 14.

Ueber die Collegia (theils Vereine von Handwerkern, theils Clubs), ihre Unterdrückung und Wiederherstellung. Aediles cereales unter Cäsar.

b) In den Privatwohnungen der Aedilen hielten die Schauspieler Probe.

§. 205.

f) *Quaestores.*

Blose Zahlmeister und Rechnungsführer über die Staatscasse unter Aufsicht des Senats und der Censoren waren die beiden *Quästoren*. Sie existirten schon zur Zeit der *Reges*. Erst später (335) kamen für die abgesonderte Kriegscasse noch zwei hinzu. Seit 500 waren 8, unter *Sulla* 20 und unter *Caesar* 40. Unter den spätern Kaisern war die Zahl unbestimmt.

Erst seit dem Decemvirat wurden sie vom Volke gewählt, vorher von den Consuln.

Mündlich über die Quaestores parricidii, quaestores candidati s. principis, quaestores classici (für die Flotte nemlich).

§. 206.

g) *Dictatores.*

So wie endlich schon in Griechenland das Volk bei grosen Gefahren oder Staatskrisen zur Wahl von Aesymneten, temporairen Tyrannen, seine Zuflucht nahm, so auch in Rom Senat und Volk zur Wahl eines Dictators (*magister populi*), welcher für die Zeit seiner Ernennung (6 Monate) unumschränkte Gewalt erhielt, so dafs ihm alle Beamten von den Consuln an bis herab zu den geringsten, nur die Tribunen ausgenommen, unbedingt unterworfen waren.

Die Wahl geschah auf eine eigenthümliche Weise, um die zeitigen Consuln zu schonen. Der Senat trug nemlich dem Consul, der gerade den Monat hatte, die Ernennung in der Art auf, dafs er den aufs dringendste empfahl, den er dazu geeignet hielt. Mitunter trug er aber auch dem Volke dessen Wahl auf und der Consul bestätigte blos pro forma. Als Hannibal vor den Thoren stand und kein Consul anwesend war, wählte das Volk ohne Bestätigung einen Prodictator. Der Dictator durfte nicht zu Pferd erscheinen, Italien nicht verlassen und über den Staatsschatz nicht disponiren. Dies und die kurze Zeit seiner Gewalt waren die einzigen Schranken seiner Gewalt.

a) Die Ernennung des ersten Dictators T. Larcius wird in das 10te Jahr nach Vertreibung der Tarquine gesezt.

b) Als seinen Stellvertreter im Oberbefehl über die Reiterei wählte sich der Dictator einen Magister equitum, dem 6 Lictoren die fasces vortrugen. Der Dictator

selbst hatte 24 Lictoren mit fasces und Beil innerhalb und ausserhalb der Stadt.

c) Seit 552 keine *temporären* Dictatoren mehr. Sulla erster Dictator perpetuus, dann Cäsar auf 10 Jahre. Die Kaiser vermieden diesen Titel.

§. 207.

h) Interreges.

So wie nun die Römer überhaupt ängstlich an den Formen und dem Herkommen hiengen, ja hierin eine Garantie ihrer Verfassung erkannten, lieber einen Dictator wählten, als die Gewalt der Consuln auch nur temporair zu erweitern, nur einen *Prodictator* wählten, wenn es an einem anwesenden Consul fehlte, den erwählten Dictator zu bestätigen; untüchtige Consuln und Dictatoren nicht absezten, sondern blos ihr Amt niederzulegen bewogen; um das consularische Ansehen nicht zu beeinträchtigen, dem Consul, wenn auch blos pro forma, die Ernennung des Dictators auftrugen etc.; so schritt man denn auch aus gleichem Grunde in Fällen, wo *beide* Consuln vor dem Ablaufe ihres Jahres starben oder ihr Amt niederlegten, mithin die *Wahl* ihrer eigenen Nachfolger nicht leiten konnten, der Prätor, als nächster Oberbeamter aber hierzu verfassungsmäsig oder herkömmlich nicht fähig war, zur Ernennung eines *Interrex*, Zwischen-Regenten aus den Patriziern, um innerhalb 5 Tagen 2 Ergänzungs-Consuln, wenigstens 1 wählen zu lassen, der dann seinen Collegen wählen lassen konnte.

War dies dem Interrex in den ersten fünf Tagen nicht möglich, so mufste er einen Nach-

folger ernennen und abtreten, was sich einst 14mal und zu Ciceros Zeiten überhaupt 36mal wiederholte. In gleichem Geiste behandelte man auch den Fall, wenn beide Consuln im Kriege waren und die Wahl ihrer Nachfolger nicht leiten konnten. Hier beauftragte der Senat erst einen der Consuln, einen Dictator für die Wahl zu ernennen, und wenn dies geschehen, so vertrat dieser die Stelle der Consuln.

Waren die Stellen beider Consuln erledigt und das Volk begehrte einen Dictator, so wurde dieser nicht direct gewählt, sondern der Senat ernannte erst einen Stellvertreter der Consuln, einen Interrex, und dieser bestimmte den Dictator.

Von der Verantwortlichkeit aller dieser Beamten wird weiter unten §. 211 noch die Rede seyn.

a) Ueber alle diese Obrigkeiten s. m. das *nähere* Detail ihrer Geschäfte und ihres Wirkungskreises bei *Adam* I. S. 208 — 287.

b) Magistratus minores waren die Triumviri capitales (ähnlich den Eilf der Athenienser), Triumviri monetales, nocturni, valetudinis, Decemviri litibus judicandis, Magistri vicorum, Quatuorviri viales, Curatores cloacarum, Vigintiviri, lauter Stellen, wodurch man zu den höheren gelangte.

Ueber die Praefectos urbi, welche schon vor August als magistri extraordinarii die Oberaufsicht über Rom führten, und die praefectos annonae mündlich.

5) *Von der Gerechtigkeitspflege.*

§. 208.

So wie in Rom der Beamten Organismus mehr den aristokratisch-obrigkeitlichen als

den demokratisch-volksthümlichen Character trug, so auch die Gerechtigkeitspflege, *peinliche* sowohl, wie *bürgerliche*.

a) Criminal-Rechtspflege.

§. 209.

Was die *Criminal-Rechtspflege* anlangt, so fehlte es, wie es scheint, in früherer Zeit an bestimmten Gesetzen dafür, denn der Prätor war, als *bürgerlicher* Richter blos für geringere Vergehen, die blosen *delicta*, competent und bei eigentlichen *Verbrechen*, die nicht für hohe Staats-Verbrechen angesehen oder mit keiner ausdrücklichen Strafe bedroht waren, oder sogenannte Capital-Verbrechen waren und sonach vor die Comitien gebracht werden mufsten, ordnete jedesmal der Senat oder auch die Plebs *ad hoc* eine *ausserordentliche Gerichtsuntersuchung* (*quaestio extraordinaria*) an, deren Vorstand und Urtheilsfasser gewöhnlich ein Consul war. Diese ausserordentlichen *quaestiones* verwandelten sich mit dem häufigeren Vorkommen von Verbrechen in *stehende* oder *perpetuae* (um das Jahr 605) und wurden als stehende Commissionen des Volks angesehen, so dafs jedoch, beinahe wie zu Athen, für jede besondere Gattung von Verbrechen auch besondere Commissionen bestanden, z. B. für Erpressungen in den Provinzen, Bestechungen zur Erlangung von Aemtern, Veruntreuung öffentlicher Gelder, Staats-Verbrechen überhaupt etc. (*a*) Jede dieser Commissionen hatte

einen für das nächste Jahr bereits designirten Prätor etc. oder Provinzial-Gouverneur zum Vorstand mit einem Stellvertreter oder *judex quaestionis*. Dieser Vorstand wählte sich Anfangs blos aus den Senatoren seine Beisitzer, als aber diese der Partheilichkeit und der Bestechlichkeit angeklagt worden waren, wurde beschlossen, dem Senate 600 Ritter als Ehrenmitglieder beizufügen und nun aus den 900 Mitgliedern des Senats die Beisitzer zu wählen (*b*), wodurch jedoch das Uebel noch ärger wurde, indem diese ritterlichen Geldwechsler, Zollpächter und Kriegslieferanten noch schamloser verfuhren; *Sulla* entfernte sie wieder. Der Vorstand wählte nun eine bestimmte Zahl für die Dauer seines Amtsjahrs, *woraus* für die Aburtheilung jedes *einzelnen* Falles wieder eine Anzahl herausgeloost wurde. Dem Ankläger sowohl wie dem Beklagten stand frei, einige von den Ausgeloosten zu verwerfen, in welchem Falle neue an die Stelle der Verworfenen durch das Loos traten. Mit Zustimmung des Gegners konnten auch ohne Loosziehung bestimmte Personen verlangt werden, wenn sie sich nur auf dem Verzeichnisse des Vorstandes befanden.

Ankläger konnte hier jeder Bürger seyn; wegen Privat-Verbrechen hieng die Anklage ganz von der Willkühr des Verletzten ab, und erst unter den Kaisern wurden *ex officio* blose *Privat-Verbrecher* vor Gericht gestellt.

b) Sulla fügte die Fälschung, den Verwandtenmord und die Vergiftung hinzu.

b) Man legte ein so groses Gewicht auf die Veränderung, dafs nun, statt aus den Senatoren, aus den Rittern die Richter genommen wurden, dafs Tiberius Gracchus, der das Gesetz in Vorschlag brachte, sich rühmte, damit dem Senat den Hauptnerv durchschnitten zu haben. Dafs damit aber auch der Grund zum Verderben des Staats gelegt wurde, indem man nemlich den Finanzpächtern auch das Richteramt übertrug, hat *Montesquieu* schon sehr gut XI. 18. bemerkt: *Lorsqu' à Rome les jugements furent transportés aux traitants, il n'y eut plus de vertu, plus de police, plus de lois, plus de magistrature, plus de magistrats.*

c) *Hugo* S. 285. „Die Lehre von den Verbrechen darf man nicht mit der Lehre von den Forderungen, die aus ihnen entstehen, verwechseln, und die Verbrechen hatten auch selbst noch eine Menge anderer Folgen, die auf der ganzen Verfassung beruhten und doch nicht zu dieser eigenen Lehre gehörten, theils dafs der Thäter überhaupt übel berüchtigt war, weil man ihm so etwas nachzusagen wufste (improbus, intestabilis nachher famosus, infamis (was aber ganz verschieden von unserem *ehrlos* ist), theils dafs namentlich beim Census die Obrigkeit ihm einen Vorwurf daraus machte, ihn aus dem Senate stiefs, nicht mehr für einen eques erkannte, ihm eine Geldstrafe ansezte oder ihn sonst mit einem Tadel in die Musterrolle eintrug (ignominia, vielleicht Nota censoria). An alles dieses, an das Privatrechtliche und an das übrige öffentliche Recht mufs man sich erinnern, um es nicht miszuverstehen, wenn das eigentliche Verfahren gegen Verbrecher in Rom sehr eingeschränkt war.“ Es dürfte daher auch eine schwierige Aufgabe seyn, die noch fehlende Geschichte des römischen Crim. Rechts zu schreiben. Man vergleiche noch S. 579 bei *Hugo*.

§. 210.

Das *Verfahren* selbst war ganz einfach. Der *Ankläger* mufste durch Zeugen und Urkunden beweisen. Der *Angeklagte* vertheidigte sich selbst oder wurde durch einen andern vertheidigt. Der Gerichtsplatz war öffentlich auf dem Foro. Man stimmte geheim durch Täfel-

chen ab. Die absolute Mehrheit entschied, aber auch blose Gleichheit der Stimmen sprach frey.

§. 211.

Die Strafgerichtsbarkeit, welche die *comitia centuriata* und *tributa* in gewissen §. 209 angedeuteten Fällen ausübten, war nun mehr eine rein *politische*, als juristische, trug hier ganz den Character wie bei den Griechen, war ein characteristisches Institut des Alterthums zur Aufrechthaltung der Verfassung, die überall nicht auf dem Papier vorhanden war, sondern auf dem Herkommen und in dem Character der Völker ruhte. Es waren dies die *judicia extraordinaria* im Gegensatz der *quaestiones perpetuae* oder *judicia ordinaria*. Eigenthümlich war es wieder, dafs *hier* nicht jeder Bürger selbst auftreten, sondern nur *die* Beamten Ankläger seyn konnten, welche überhaupt befugt waren in den *Comitiis* etwas vorzutragen. Besonders waren es aber die *Tribunen*, welche meist als Ankläger auftraten, und etwas factisch ersezten, was nicht, wie in Griechenland, gesetzliche Regel war, nemlich die Feldherrn, Staatsbeamten, Gesandten etc. zur *Verantwortung*, zur *Rechenschafts-Ablegung* zu ziehen, wenn sie Verdacht gegen sie hegten; denn der Senat verfuhr gegen seine Standesgenossen oft sehr nachsichtig. Wer hier angeklagt war, konnte sich jedoch der Strafe durch freiwillige Entfernung aus Rom und Verzichtung auf das Bürgerrecht entziehen. Es lag hierin zuweilen ein verschlei-

erter indirecter Ostrakismus. *P. C. Scipio* wählte diesen Ausweg.

§. 212.

Der Gang der Sache war *hier* der: Der Ankläger mufste den Prätor darum angehen, eine Volksversammlung auszuschreiben. Vor dieser leitete der Prätor die Verhandlung, indem er die Ankläger und Angeklagten anhörte und dann hauptsächlich die Abstimmung dirigirte, zu welchem Behufe die Einzelnen ebenwohl Täfelchen abgaben, worauf Verurtheilung, Lossprechung oder die Erklärung angedeutet war, dafs kein hinreichender Beweis vorliege, *non liquet*.

a) Ueber das gesammte Criminal-Verfahren s. m. noch, *Adam* I. S. 446 — 481.

b) Von der Civil-Rechtspflege.

§. 213.

Die *Civil-Rechtspflege* war nun in Rom ganz *obrigkeitlich*, denn der *Prätor* hatte angeführtermaasen nicht allein eine ausgedehnte Gewalt bei Interpretation der Gesetze, Ertheilung des Klagrechtes, Aufstellung neuer Processregeln, sondern er sprach auch ohne Appellation in erster und lezter Instanz; denn dafs auch er wie alle Beamte wegen Misbrauch seiner Gewalt bei den Consuln oder der Volksversammlung zur Verantwortung gezogen werden konnte, änderte daran nichts, auch weifs man von keinem Beispiele, wo dies geschehen sey, und

das Gericht der Hunderte (*centumviri, judicia centumviralia*) war gar kein eigentliches Gericht oder Appellations-Gericht, sondern blos eine Art Gesetzcommission unter dem Vorsitz des Prätors zur Interpretation schwieriger Rechts*fragen*, besonders hinsichtlich des Erbrechts und der Volljährigkeit, was in Rom *politische* Bedeutsamkeit hatte.

Wenn *Hugo* S. 568. behauptet: „Ein Rechtsverständiger brauchte der Prätor nicht zu seyn und auch unter seinen Rathgebern waren nicht blos Rechtsgelehrte" so fragt man, wer machte ihm denn sein Edict? er war es doch, der die judices instruirte, was ohne Rechtskenntnifs unmöglich war. Solche *studierte* Rechtsgelehrte, wie bei uns, gab es freilich nicht, aber *Rechtsverständigere*, d. h. der Rechte ihres eigenen Landes Kundigere.

§. 214.

Das Gericht des Prätors sollte nun von vorn herein durchaus kein *Collegium* von Richtern mit einem Präses oder eines Richters mit mehreren Beisitzern seyn, so dafs etwa diese die Urtheils*finder* und er nur der Urtheils*sprecher* hätte seyn sollen, also eine Art Schöffengericht, sondern dem Praetor ganz allein war das Civil-Richteramt in der Maafse übertragen, wie es früher den Reges und dann den Consuln zugestanden hatte, und blos die Unmöglichkeit, die immer zahlreicher werdenden Processe alle selbst zu instruiren und zu entscheiden hatten ihn genöthigt, sich rechtskundige Gehülfen zur Hand zu nehmen, die in seinem Namen prüften, instruirten etc. und in geringen Sachen auch nach seiner Anweisung ent-

schieden, so dafs also alles unter seinem Namen und unter seiner Autorität geschah und keinesweges etwa unter den Beisitzern über die Processe *abgestimmt* würde, denn sie waren nur Privatgehülfen ohne Stimme. *Hüllmann* l. c. S. 408. hält, gestützt auf *Gellius* XIV. 2. und mit *Hugo* die Gehülfen des Prätors für *rechtsunkundige Gerichtsbeisitzer*, allein *Gellius* sagt dies wiederum nicht, sondern nur, dafs er als Gehülfe des Prätors seine Freunde, als *berühmte* Advocaten und Rechtsgelehrte, um ihren Rath gefragt, ihr *consilium* gesucht habe, was selbst der Prätor that, wobei auch nicht zu vergessen, dafs diese Rechtskundigen ein Recht hatten, *de jure* zu respondiren. *Hugo* S. 674. Sie waren das, was die Advocaten, insonderheit die Kron-Advocaten in England sind, lebendige Repertorien und Ausleger des gültigen aber gröstentheils nicht aufgeschriebenen Rechtes. Auch in unsern Tagen erholt sich ja wohl ein Ober-Gerichtsrath bei einem blosen Advocaten, nur freilich im Geheim, Raths.

Es scheint demnach auch Niemand gezwungen oder verpflichtet gewesen zu seyn, der Aufforderung des Prätors zu folgen, sondern dieser hatte Freunde oder es gab Aspiranten genug, die dazu bereit waren. Es war ja eine Vorbereitung, um selbst dereinst Prätor zu werden.

a) Nach *Gajus* hatte schon früher die *einstimmige Meinung* der *Juristen* Rechtskraft. (*Gajus* Comm. I. §. 7.) *Responsa prudentium sunt sententiae et opiniones eorum*,

quibus permissum est, jura condere. Quorum omnium, si in unam sententiam concurrant, id quod ita sentiunt, legis vicem obtinet; si vero dissentiunt, judici licet, quam velit, sententiam sequi, idque rescripto divi Hadriani significatur.

Dafs man den *Schriften* der Juristen Gesetzeskraft lieh, darf nicht, wie *Hugo* meint, als Zeichen des Verfalls der Rechtswissenschaft angesehen werden, sondern findet seine Erklärung in der auctoritas prudentum, welche durch das ganze RR. läuft.

b) Der Prätor fertigte beim Antritt seines Amts das Album judicum, d. h. die Liste derer, deren er sich als Richter-Gehülfen (judices) bedienen wollte. Bei jedem einzelnen Rechtsfalle hatten aber die Partheien das Recht, die vom Prätor gegebenen Instruenten und Richter zu verwerfen.

§. 215.

Die einzige Bürgschaft, dafs der Prätor von seiner gesetzgeberischen und richterlichen unappellabelen Gewalt keinen Misbrauch machen konnte, war die *Oeffentlichkeit* und dafs er nur *ein Jahr* fungirte. Er schlug sein *Edict* öffentlich an und hielt seine Sitzungen öffentlich auf einer besondern Tribüne (Tribunal) des Forums, wo denn auch alles öffentlich vor den Augen des Publicums, der Sachwalter, der Rechtskundigen, der Partheien und Zeugen verhandelt wurde. Er safs auf einer Sella curulis, seine Gehülfen auf Bänken, desgleichen die Partheien, Sachwalter und Zeugen.

Ueber das Procefs-Verfahren selbst s. m. *Hugo* S. 277. u. S. 573 etc. und *Adam* I. S. 404 — 443. (73)

73) Wir müssen uns übrigens bei *Schweppe* und *Zimmern* entschuldigen, ihrer Werke über die römische Rechtsgeschichte oben §. 122. bei der Literatur nicht erwähnt zu haben, indem sie uns gerade nicht zur Hand waren und wir doch keinen unvollständigen Titel geben wollten.

6) *Von der Präventions-, Zwangs- und Sicherheits-Polizei zu Rom.*

§. 216.

Weder das griechische noch römische Alterthum kannte weder eine so scharfe Trennung der Staatsgewalten, noch eine so scharfe ob- und subjective Trennung der Regierungs- und Verwaltungs-Functionen, wie neuerdings auf dem Continente Europas statt hat (*Hugo* S. 264). Wir sahen dies aus dem Bisherigen, wo denn auch die höhere oder Personen-Polizei, einschliefslich der Sittencensur zu Rom theils den Prätoren und Censoren, theils den Aedilen oblag, während die niedere oder *Sachen*-Polizei blos den lezteren, insonderheit den plebejischen übertragen war (*Hugo* S. 290.). Erst August ernannte einen bleibenden *Praefectus urbi*, dem namentlich die Erhaltung der *öffentlichen Ruhe* neben mancherlei andern Geschäften aufgetragen wurde. Erst *August* und seine Nachfolger versuchten vergebens durch Aufmunterungen Belohnungen und Strafen die bereits gesunkenen Römer zur *Ehe* aufzumuntern. Die römische Verfassung unter den Kaisern ist jedoch nicht Gegenstand unserer Darstellung, da Rom unter ihnen zwar *äusserlich* noch mächtig, reich und glänzender war, als früher, *sittlich* aber aufgehört hatte zu seyn und seinem Verfalle mit raschen Schritten entgegen gieng. Wo es aber erst einer solchen *Verhinderungs-*, *Zwangs-* und *Sicherheits*-Polizei bedarf, kommt sie zu spät oder verfehlt ihren Zweck, um das zu

ersetzen oder zu erzwingen, was sie früher entbehrlich machte, nemlich Sittlichkeit, Gemein-Sinn und strenge Unterwerfung unter die Gesetze. *August* und die guten Kaiser konnten aus verdorbenen Menschen keine Republikaner wieder herstellen. Tauchte auch zuweilen, nächst den guten Kaisern, noch ein *Thrasea Paetus* etc. aus der verderbten Masse auf, so gieng er schmählich unter.

a) Alle Luxusgesetze kommen gewöhnlich zu spät und haben noch nirgends die Sittlichkeit und Frugalität wieder hergestellt. So auch die römischen Luxusgesetze noch unter der Republik so gut wie unter den Kaisern. Lex Orchia, Fannia (593), Didia (611), Licinia (657), Cornelia (673), Artia, Publicia, Julia, so wie die vergeblichen Versuche von Tiber, Nero, Vespasian, Hadrian etc.

b) Wo einmal die Basis der Sittlichkeit zerstört ist, sich diese Kraft consumirt hat, cessirt jede restitutio in integrum. Nur äusserer Anstand, Sitte, kann noch erzwungen werden, nichts weiter.

„An Gesetzen zur Verbesserung der Sitten lies es August nicht fehlen; wenn nur Gesetze hier viel hätten ausrichten können." *Heeren* Handb. S. 535.

Montesquieu, esprit des lois III. 3. *Quand Sylla voulut rendre à Rome la liberté, elle ne put plus la recevoir; elle n'avoit plus qu'un faible reste de vertu.*

„*Namque coepere nobilitas dignitatem, populus libertatem in lubidinem vertere; sibi quisque ducere, trahere, rapere. Ita omnia in duas partes abstracta sunt. Respublica, quae media fuerat, dilacerata.*" Sallust. Mit andern Worten: die Selbstsucht der Einzelnen löfste den Staat auf.

Eins der untrüglichen Zeichen des sittlichen Verfalles war es z. B. auch, dafs August, bei Herstellung der Lupercalien verbot, dafs die jungen Männer nakkend bei dem Wettkampfe erschienen. Warum that früherhin solche Naktheit der stoischen Sittlichkeit keinen Eintrag? Weil allererst *der Unsittlichkeit* der Kraftlosigkeit die Naktheit lüsterne Ideen erweckt und Nahrung giebt.

M. s. insonderheit eine recht gute Entwickelung der mifslungenen Maasregeln Cäsars und Augusts, um den *Eckel* der Römer vor dem Heurathen zu überwinden, sie zum Kinderzeugen in der Ehe aufzumuntern; sodann wie sich die spätern Kaiser genöthigt sahen, diese Gesetze zurückzunehmen und endlich die *christlichen* Kaiser gerade das Gegentheil von dem verordneten, was sie gethan, seit Ehelosigkeit sogar als etwas Verdienstliches gepriesen wurde etc. bei *Montesquieu* XXIII. 21., wo dieser unter andern sagt: *Les moeurs, qui commencerent à se corrompre, contribuerent beaucoup à dégouter les citoyens romains du mariage, qui n'a que des peines pour ceux, qui n'ont plus de sens pour les plaisirs de l'innocence.*

Deshalb ist die Ehe auch ein sittiges und sittliches Institut zugleich.

August suchte nur den schnellen Sturz des Ganzen durch seine Ehegesetze aufzuhalten, und dies ist auch überhaupt bei sittlich absterbenden Völkern noch der einzige Zweck und Grund, warum sich ein groser Mann die Mühe nehmen mag, sie zu regieren. Auch ein absterbender Baum trägt noch Früchte und man haut ihn nicht sogleich um.

c) Dafs selbst die *Sprache* mit der *Sittlichkeit* in engster Verbindung steht und mit ihr verfällt, berührten wir schon oben §. 16 bei den Griechen und beweifst auch bei den *Römern* der Umstand, dafs mit dem Zeitalter der Antonine auch das Latein immer schlechter ward, gleichen Schritt mit dem sittlichen Verfalle der Römer gieng.

d) Die frühere Sittenstrenge der Censoren, wovon wir oben §. 201. Beispiele mittheilten, hielt die stoischen Sitten der Römer nicht aufrecht, war nicht die *Ursache* oder *Basis* derselben, sondern blos der *Beweis* von *ihrer Existenz.*

e) Es ist eine allgemeine Sitte der Schriftsteller geworden, August und Napoleon darum zu tadeln, dafs beide, jener die Römer dieser die Franzosen durch List um ihre Freiheit gebracht und die Gewalt sich angeeignet hätten. Dieser Vorwurf ist aber ein ganz irriger und gebührt nicht diesen beiden Männern, sondern den Römern und Franzosen. Die Römer hatten *aufgehört* Staatsmenschen zu seyn, weil sie der sittlichen Kraft verlustig geworden, und die Franzosen hatten diese Kraft nie besessen, wie sie es insonderheit seit 1789 bis 99 bewiesen. Beiden Völkern waren also Männer will-

kommen, die *für sie* regierten, und solchen Völkern entzieht man nichts von ihrer sittlichen Freiheit, denn sie haben gar keine. Es ist historisch bewiesen, dafs wirklich beiden Männern die Regierung aufgenöthigt worden ist. Nur *unsittlichen* Völkern ist die Regierung *sittlicher starker* Männer verhafst und drückend, weil diese gewöhnlich in den Fehler verfallen, jenen mehr sittliche Kraft zuzumuthen, als ihnen eigen ist. Die Griechen erduldeten die Tyrannis Einzelner unbedenklich so lange diese nur der Demokratie huldigten, und waren den Tyrannen blos deshalb abgeneigt, weil und wenn sie *ανυπεύθυνοι* waren u. seyn wollten. Bei unsittlichen Völkern kann nichts weiter geschehen, als wo möglich den *jähen* sittlichen Sturz oder Fall abzuwenden, den erkrankten Körper durch die Kunst und mittelst Bandagen länger, als ohne dies der Fall seyn würde, am Leben zu erhalten. Der gesunde Körper bedarf keines und blos der Kranke eines Arztes und diätetischen Aufsehers. Kurz alle und jede Vorwürfe, welche man gemeinhin dem Despotismus, der Gewalt, der Alleinherrschaft, den Höfen, dem Einflusse der Günstlinge und Weiber etc. zu machen pflegt, fallen auf die Völker selbst zurück, die nichts besseres werth sind. Günstlinge und Weiber können nur herrschen, wo es Menschen giebt, die sich um ihre Gunst bewerben; Willkühr kann nur statt finden, wo kein *sittlicher Wille* vorhanden ist; Alleinherrschaft tritt mit der Unsittlichkeit der Völker von selbst ein. Bei Klagen über erstere verwechselt man sie gemeiniglich mit lezterer.

f) Also, nicht die allgemeine Anarchie, nicht die Militair-Regierung der Kaiser, nicht iht stolzer Despotismus, nicht die ohnmächtige Monarchie, nicht der stupide und abergläubische Hof der Kaiser stürzten und vernichteten (wie *Montesquieu* XXIII. 23. will) die römische Republik, sondern alles dieses war nur und allein die *Folge*, und nicht die Ursache, der verlornen sittlichen Kraft der Römer.

Schon *Meiners* historische Vergleichung III. S. 591. etc. sagt sehr richtig: „Als die Griechen und Römer die Tugenden (unsere *sittliche Kraft*) verloren hatten, wodurch die Freiheit erworben worden war (die sittliche Kraft ist die Freiheit selbst); so boten die Römer vergebens den Griechen, und die ersten Cäsaren dem römischen Volke die Freiheit an. Die römischen Imperatoren mufsten Despoten werden, so ungern sie es auch anfangs wollten."

„Vespasian, Trajan, Hadrian und die beiden Antonine konnten mit allen ihren Schätzen und ihrer preiswürdigen Sorgfalt eben so wenig *grose Künstler* und *Erfinder* schaffen, als die römischen und griechischen Kaiser der folgenden Jahrhunderte, welche den Wissenschaften wohl wollten, nützliche Lehranstalten verschaffen."

„*Quand la chûte progressive de l'esprit public, chez un peuple, a éteint l'amour de la patrie, ce peuple peut trainer encore sa triste existence tant que l'esprit de famille y conserve quelque moralité; mais, lorsqu' on en est là, il est bien difficile que l'egoisme le plus absolu ne vienne pas étouffer ces faibles restes de sentimens genereux. Dés que l'état a perdu son ciment, il ne peut plus se soutenir: les familles isolées ne peuvent se defendre: elles tombent dans la servitude qui avilit tout; et là où cesse la vertu publique, on ne voit bientôt plus de vertus privées.*

Lorsqu'on est enfin descendu à ce dernier degré de corruption, où il n'existe plus d'amour universel, d'amour de la patrie, d'interet public, d'esprit de corps, ni même d'esprit de famille, le triomphe du mauvais génie est complet; l'egoisme politique à divisé tout ce que le génie du bien avait uni. — L'invasion étrangère trouve le peuple froid pour la répousser; peu lui importe de changer de joug: chaque individu, régardant tout lien comme une chaine, vit presque seul dans son cercle étroit, sa personne est pour lui l'univers, il ne songe qu'à se soustraire aux charges communes etc. etc. Ségur Galerie morale et politique II. 39.

g) Mit August schliefst die *Geschichte* des gesammten Abendlandes, und von nun an giebt es blos noch *Chroniken*, *Annalen*, *Biographien* und *Memoiren*, denn es fehlt fortan der *Erzählung der Begebenheiten* sowohl bis zum Untergange der alten Welt, als von da an und bis heute an einer *sittlichen Unterlage* und einem *sittlichen Ziel* oder *Culminationspuncte*, ohne welchen sich keine *Geschichte* schreiben läfst.

7) *Vom Kriegswesen.*

§. 217.

Bei dem kriegerischen Character der Römer und da sie ihre so wie des Reiches Gröse le-

diglich ihrer militairischen Tapferkeit, Disciplin und Taktik verdankten (denn mit dem Verfall derselben fiel auch das Reich auseinander, der Verfall der Tactik und Disciplin war aber nur Folge des Sittlichkeits-Verfalls selbst), darf man wohl behaupten, dafs das Kriegswesen einer der Gegenstände war, worauf ihre ganze Aufmerksamkeit gerichtet war, ohne dafs damit gesagt seyn soll, als habe dasselbe den Mittelpunct, den lezten Zweck ihrer politischen Thätigkeit gebildet, denn Griechen und Römer zeichnen sich als Staats-Völker dadurch aus, dafs bei ihnen alles auf das engste zusammenhängt, in einandergreift, so dafs häufig Mittel und Zweck nicht zu unterscheiden sind.

Das römische Kriegswesen hat auch in neuster Zeit ein ganz besonderes Interesse für den modern-europäischen Continent wieder dadurch erhalten, dafs die Franzosen, und namentlich *Napoleon*, es fast ganz (insoweit dies beim Kriege mit Feuergewehr möglich ist) copirt und nachgeahmt haben und seit dem Jahr 1806 die übrigen Mächte diesem Beispiele gefolgt sind.

§. 218.

Voraus ist zu bemerken, dafs auch bei den Römern Kriegs-Ankündigungen und Friedensschlüsse mit gewissen religiösen Gebräuchen verbunden waren, welche durch eine eigene Priesterklasse, nemlich die *Fetiales*, vollzogen wurden. Die Zahl derselben war unbestimmt,

zuletzt 20. Sie bildeten ein Collegium und hatten ein eigenes *Jus fetiale*.

Varro de lingua lat. IV. 15. „*Fetiales fidei publicae inter populos praeerant. Per hos enim fiebat, ut justum conciperetur bellum, et ut foedere fides constitueretur. Eos his mittebant, antequam conciperetur, qui res repeterent, et per hos etiam nunc fit foedus.*“

§. 219.

Das römische Kriegswesen ist begreiflicher Weise von *Romulus* bis *Romulus Augustulus* nicht stets ein und dasselbe gewesen, sondern hat seine zeitgemäsen Veränderungen erlitten. Haupt-Epochen sind die Zeiten der punischen Kriege, in welche auch der Culminationspunct der Römer fällt, dann die Reformen des *Marius*, des *Julius Caesar* und endlich unter den Kaisern, wo stehende Heere aufkamen. Wir schöpfen unsere Kenntnifs von der Heeresbildung insonderheit aus *Polybius* sechstem Buche, der die Sache so schildert, wie sie im 6ten Jahrhundert Roms war.

a) Von der Landmacht.

1) Wie wurde das Heer conscribirt und gebildet?

§. 220.

Wie schon oben angeführt, beruhte die Ehre, der Vorzug und die Pflicht zum Militairdienst auf dem Vermögen, so dafs nur die 5 ersten Klassen zugelassen wurden und sich hiernach auch die Heeresbildung ganz an die Centurien-Eintheilung der Volksversammlung anschlofs,

damit identisch war. Hierbei blieb es bis zu den punischen Kriegen im 6ten Jahrhundert,

(1ter punischer Krieg 490 — 513 a. U. c.
2ter — — — 536 — 553
3ter — — — 604 — 608)

wo die erste Veränderung eintrat, die besonders auch darin bestand, dafs die *Capitecensi*, *Libertini* nnd *Histriones* nun zum Kriegsdienst herangezogen wurden.

Den Consuln stand das *Recht* der Conscription, Aushebung oder *Delectus* zu. Es wurden aber auch noch besondere Gehülfen dazu, *Tribuni militum*, erwählt, welche das eigentliche Geschäft vornahmen, gewöhnlich so viel, als *Legionen* nöthig waren. Ihr Geschäft hiefs *milites legere, scribere* und sie fertigten darüber eigene *tabulae*. Sie hatten insonderheit auf die körperlichen Eigenschaften für den Dienst zu Fufs zu sehen und die Einzelnen darnach den verschiedenen Waffen-Gattungen (wovon sogleich ein mehreres) zuzuweisen. Der Tribun rief (wie der Censor) in den versammelten Tribus die Einzelnen auf, welche diesem Rufe antworten mufsten, *respondere, nomen dare*. Bei dieser Gelegenheit fehlte es aber auch bei den Römern nicht an Beispielen, wo sich Einzelne der Militairpflicht zu entziehen suchten, durch Verstümmelungen etc. Man nannte diese *Refractarii*, welche dann *obtorto collo* dem Tribun vorgeführt wurden. Eben so gab es aber auch gesetzlich Befreite, die dann blos in ausserordentlichen Fällen Dienst thaten, bei *tumultus*, weshalb sie *milites tumultuarii* ge-

nannt wurden, eine Art Landsturm. Wie oben schon erwähnt, erhielten die jungen Römer ihre Bildung für den Kriegsdienst schon von Jugend auf, theils durch ihre Eltern, theils durch öffentliche Lehrmeister (*campi doctores*), so dafs sie beim Eintritt in den Dienst schon exercirt waren, doch aber als *Tirones* den *Milites* und *Veterani* natürlich entgegengesezt wurden. Die Aushebung *zur Reiterei* gieng vom Censor aus, und sie war nie sehr zahlreich, bildete nur die Flügel, *alae*, der Fufs-Legionen, worin der Nerv der römischen Militairmacht enthalten war.

Die *Socii* und *Auxiliares* lieferten den Römern meist die nöthige Reiterei, indem es den Römern an Weideplätzen für die Pferdezucht fehlte.

Nach Beendigung des *Delectus* leisteten alle noch einen besondern Militair-Eid (*jusjurandum militare*), wodurch *Gehorsam, Tapferksit* und *Rechtschaffenheit* angelobt wurden. Aus Irrthum aufgenommene Verbrecher wurden sofort wieder des Eides entbunden.

§. 221.

Die ältesten römischen Armee-Corps waren dem griechischen oder *makedonischen Phalanx* fast ganz gleich. Darauf folgte die *Manipularstellung*. Hierauf soll schon zur Zeit des Gallischen Kriegs eine Veränderung der Tactik statt gefunden haben. Seit dem fünften Jahrhundert zerfiel jede Legion in 5 Abtheilungen,

in *Hastati*, *Principes*, *Triarii*, *Rorarii*, *Accensi*, welche leztere jedoch nur im äussersten Falle nachrückten, so dafs jede Legion eine Zusammensetzung von allen Waffenarten war. Die Stärke der Legionen war verschieden; 4200 — 5000 nach *Livius*. Im sechsten Jahrhundert 6000. *Julius Caesar* führte die Cohortenstellung ein.

Die Stellung oder Schlachtordnung des alten römischen Phalanx, so wie die Bewaffnung stand in engster Verbindung mit der Classen-Eintheilung nach dem Census. Die 1ste Classe im 1sten Glied war gepanzert und schwer bewaffnet, die 2te ohne Panzer, die 3te sogar ohne Beinschienen. *Niebuhr* I. S. 496 etc. Die Ehre, zur 1ten Classe zu gehören, wurde also theuer aufgewogen.

§. 222.

2) *Vom Fufsvolke und dessen Bewaffnung.*

Das *Fufsvolk* theilte sich in das *leicht*- und *schwer* bewaffnete.

Zu ersterem gehörten:

1) die *Rorarii* (ungefähr was bei uns die Plänkler, Scharfschützen, Jäger sind), sie eröffneten die Schlacht, man verglich sie den Schwerbewaffneten wie Thau zum Platzregen und daher der bildliche Name. Später hiesen alle leichte Truppen der Art *Velites;*

2) die *Accensi*, welche als Reserve dienten und in die Reihen der Gefallenen einrückten.

Zu den Schwerbewaffneten gehörten die *Hastati*, *Principes* und *Triarii*.

1) die *Hastati* waren mit einem langen Schild (*scutum*), Speer (*hasta*), Wurfspies (*pilum*), kleinem runden Schild (*parma* oder *clypeus*), Helm

(*galea*), Panzer (*lorica*), Schuhen (*caligae*) und einem langen Schwerdte bewaffnet und respve. bedeckt.

2) die *Principes* waren fast eben so bewaffnet und führten blos diesen Namen von ihrer Stellung in der Schlachtordnung.

3) die *Triarii* desgleichen, nur dafs sie *hastae longae* trugen und als unmittelbare Reserve, als *subsidiarii*, dienten.

§. 223.

3) *Vom Trofs.*

Jede Legion hatte ihre Bedienung für ihre Feld-Bedürfnisse, die nach ihren verschiedenen Beschäftigungen verschiedene Namen führten, *Calones*, *Lixae*, *Fabri* (*lignarii*, *ferrarii*) *Centonarii* (Ausflicker), *Dendrophori* (Holzfäller), *Librarii*, *Caniculariі*, *Medici* oder Chirurgen. Lieferanten (*mancipes*) lieferten den Heeren Kleider, Pferde, Maulthiere, Getraide, Fourage, Kriegsbedarf aller Art, ja auch Geld.

§. 224.

4) *Eintheilung der Legionen.*

Bis ins sechste Jahrhundert waren die Legionen blos in *Manipel*, *Centurien* und *Decurien* eingetheilt und die Leichtbewaffneten blos unter die Schwerbewaffneten gemischt. Seit dem 6ten Jahrhundert hatte eine Legion 10 Cohorten; eine Cohorte 3 Manipeln und ein Manipel 2 Centurien, oder 60 Centurien, 30 Manipeln und 10 Cohorten = 6000. Cäsars

Veränderung bezog sich auf die *Cohortenstellung* in der Schlachtordnung. Die die beiden Flügel jeder Legion deckende Reiterei war in *turmae* und *decuriae* eingetheilt. Ueber das Zahlen-Verhältnifs derselben zum Fufsvolk und zu jeder Legion herrscht Dunkel. Bei dem eigenen Mangel daran, mufsten insonderheit die *Socii* ihre Contingente in Reiterei stellen.

Die Legionen waren *numerirt*, einzelne führten aber daneben und zur Auszeichnung auch noch besondere Namen, *augusta*, *fidelis*, *pia etc.*

Unter August zählte Rom 25 Legionen, also nur 150,000 Mann.

§. 225.

5) *Von den Feldzeichen.*

Die ältesten Feldzeichen der Römer waren Heubündel (*manipuli foeni*), dann ein Speer oben mit einer Hand oder sonstigen Figur, einem Wolf, Stier, Pferd, Eber. Zuletzt der *Adler* als bleibendes *Legionsfeldzeichen* bis Constantin, welcher das *Labarum* (*λαβωρον*) oder Kreuz an dessen Stelle sezte. Es hatte mitten im Lager seinen Platz.

Die *Vexilla* waren die Feldzeichen und Fahnen für die Cohorten, Manipeln und die Reiterei.

§. 226.

6) *Vom Angriff in den Schlachten.*

Vor einem Angriffe, einer Schlacht, fanden Auspizien und Opfer statt, die Feldherrn hiel-

ten Reden an das Heer und dasselbe antwortete durch Waffengeklirr oder Schweigen. Das Zeichen zum Angriff geschah durch das *Classicum* und die verschiedenen Befehls-Signale während der Schlacht wurden durch die *Tuba*, den *Lituus* und die *Buccina* gegeben. Die Soldaten stiefsen beim Angriff ein eigenes Kriegsgeschrei, *barritus* genannt, aus, vielleicht weil sie den Elephanten dabei nachahmten.

Auch wurde mit dem Classicum zugleich eine rothe Fahne vor dem Praetorium ausgesteckt und eine Art von Parole oder Feldgeschrei ausgetheilt.

§. 227.

7) Von der Anführung.

Ober- und Unter-Officiers bei den Legionen müssen natürlich verschieden gewesen seyn, nach den verschiedenen Veränderungen bei Eintheilung der Legionen.

Zunächst *Centuriones*, dann *Subcenturiones* und *Decuriones*. Unter ersteren nahm der Centurio primi pili oder *Primipilus* einen hohen Rang ein. Er verwahrte den Legions-Adler und wurde zum Kriegsrath gezogen.

Die eigentlichen Legions-Obersten waren die *Tribunen*, jedoch nicht in der Art, dafs jede Legion nur einen Tribun gehabt habe, sondern sie hatte deren mehrere, die in dem Oberbefehl über die Legion *wechselten*. Sie hatten die Gerichtsbarkeit über die Soldaten der Legion und vertheilten die Parole, welche die Oberfeldherrn für das ganze Heer gaben.

Diese lezteren waren früher die Könige, dann die Consuln, Dictatoren, Imperatoren. Ihre kriegsdisciplinarische Gewalt war unbeschränkt. Sie disponirten über einen Theil der Beute, ertheilten Belohnungen und Geschenke an die Soldaten, sprachen über Leben und Tod, stellten die Auspizien an.

§. 228.

8) *Von der Schlachtordnung.*

Die Schlachtordnung war nun eben das, worin zum Theil nach Maasgabe der verschiedenen Legions-Eintheilungen, hauptsächlich aber nach Maasgabe der Aenderungen in der Bewaffnung, nach und nach die Feldherrn nach Gutbefinden und natürlich nach Maasgabe der feindlichen Waffen, z. B. der Elephanten, Sichelwagen etc., änderten und verbesserten, z. B. die Cohortenstellung Cäsars, ungefähr ähnlich der heutigen Bataillonsstellung, denn eine Cohorte zählte 600 Mann. Die Reiterei bildete zu allen Zeiten die Flügel der Legion.

§. 229.

9) *Von der Lagerkunst.*

Besonders in der Kunst *bevestigte Lager* zu errichten übertrafen die Römer alle Völker ihrer Zeit. Man unterschied *Castra aestiva* und *hiberna*, sodann *mansiones* und *stativa* — stehende Lager, wovon die Castra hiberna stativa sehr oft zu dem Entstehen von Städten Veranlassung gaben. Sie hatten gewöhnlich 4 Thore

und waren mit vesten Wällen umgeben. Eigene Ingenieurs, *Castrimetatores*, *Gromatici*, wählten und steckten die Lagerplätze ab, und eigene *Praefecti castrorum* führten die Aufsicht. Mit dem Verfall dieser Kunst so wie der Kriegskunst überhaupt durch die Entartung der Heere sank auch das Reich und erleichterte den Barbaren das Eindringen.

Hier in diesen Lagern bildete sich erst der Soldat aus und härtete sich ab, denn nicht blos die Bewachung derselben bei Tag und Nacht innerhalb und ausserhalb (*Excubiae*, *Vigiliae*, beaufsichtigt durch *Circitores* (Officiers der Runde), sondern theils die militairischen Uebungen im Marschiren (ambulationes) und Manövriren (decursionibus campest.), Springen, Fechten, Schwimmen, theils das Aufführen von Verschanzungen, Graben, Mauern, Brücken, insonderheit Heerstrafsen, selbst Wasserleitungen zum Lager, beschäftigten die Soldaten unaufhörlich.

§. 230.

10) *Vom Solde.*

Bei dem Umstande, dafs die Plebejer und Clienten gewissermaasen den Patriziern dienten, ist es höchst wahrscheinlich, dafs sie auch schon sehr frühzeitig, vielleicht schon unter den Königen, ausser den Natural-Lieferungen (Getraide, Fleisch, Hülsenfrüchte, Essig, Salz, (salarium) zusammen *annona* genannt), Sold bekamen. In den punischen Kriegen war er schon bedeutend und Cäsar verdoppelte ihn zu

seinem Vortheil. Doppelte Portionen waren schon eine Art der militairischen Belohnungen. Die Feldherrn begnügten sich mit dem, was der gemeine Soldat hatte, sie lebten eben so frugal wie diese. Sie schliefen wie diese auf Strohlagern (*tori e stramento*). Acht bis zehn Soldaten bildeten eine Tischgesellschaft oder *Contubernium*.

§. 231.

11) *Belohnungen.*

Geringe Dienstbelohnungen und Auszeichnungen waren *Hastae purae*, *Armillae*, *Torques Phalerae*, *Vexilla*, zu den *höheren* gehörten die Kronen oder Kränze, *Coronae obsidiales*, *civicae*, *murales*, *vallares*, *navales* und *aureae* (abgebildet in *Adams* Handbuch der Röm. Alterthümer Bd. II.) und das Recht ausgezeichnete Gegenstände der Beute (*Spolia*) am Hause des Siegers aufzuhängen. Ein groser Fehler war es und fuhrte zum Verfall, auch Ländereien unter die Soldaten zu vertheilen. Dem Feldherrn selbst decretirte der Senat und das Volk den Lohn durch Ovationen, Triumphe, Oval- und Triumphal-Kronen, Triumphbögen, Säulen und Statuen; unter den Kaisern bewilligten diese ihren Feldherrn blos die Ornamenta triumphalia und behielten sich selbst den Triumph vor.

Der *Triumph* wurde nur denjenigen bewilligt, welche den Feind in offenem Felde besiegt hatten. Wer blos durch List etc. den Sieg errungen, erhielt blos die Ehre der *Ovation*. Von Erbauung Roms an bis zum

Tode Augusts zählte man in Rom über 300 gefeierte Triumphe.

§. 232.

12) *Disciplin.*

Die *Disciplin* war dagegen auch sehr streng. Zu den militairischen Strafen gehörten *castigatio, mulcta pecuniaria* (Soldkürzung), *munerum indictio, militiae mutatio, gradus dejectio, ignominiosa missio, decimatio.* Zu den schimpflichen, jedoch geringeren Disciplinarstrafen gehörte insonderheit der Abzug des Solds, die Beköstigung mit Gerstenbrod, die Veränderung des Platzes, das Marschiren unter dem Gepäck, das Campiren ausser dem Lager, die Degradation vom Reiter zum Fufsgänger, vom princeps zum hastatus, Wegnahme der Toga, und endlich ein Aderlafs. Ruthenstreiche waren nicht beschimpfend, wohl aber Stockschläge, da nur Sclaven damit belegt wurden. Bei der *missio ignominiae causa* mufste sich der Ausgestofsene sofort von der Armee entfernen und die Waffen ablegen. Diese Strafe traf sogar die Unterfeldherrn, Legaten und ganze Legionen. Dahin gehörte auch die *Exauctoratio.*

§. 233.

13) *Von der Belagerungskunst.*

Die Belagerungskunst der Römer war ganz die griechische, man *stürmte* (oppugnabat) oder *belagerte.*

Bei der Belagerung bediente man sich ganz derselben *Angriffs-* und *Schutz*mittel wie die

Griechen. M. s. die kurze Beschreibung der römischen Belagerungskunst und sonstigen Gebräuche dabei bei *Adam* l. c. I. S. 131 — 139.

M. s. überhaupt noch über das römische Militairwesen *Creuzer* l. c. S. 272 — 328. und *Adam* II. S, 64 — 131.

b) Von der Marine der Römer.

§. 234.

Die Marine der Römer hat nie eine eigenthümliche Epoche gemacht, denn sie eigneten sich, gleich den Spartanern, nur zum Landkriege. Der Sieg des *Duilius* über die Karthager im 1ten punischen Kriege war auch deshalb ein halbes Wunder, dafs sie innerhalb 2 Monaten 100 Quinqueremen und 20 Triremen theils selbst erbauten, theils von den griechischen Städten Süd-Italiens ankauften. Griechische und karthagische Schiffe dienten ihnen überhaupt als Muster. M. s. über ihre schnellen Fortschritte in der Seetaktik und Schiffsbaukunst *Heerens* alte Geschichte S. 435. und dann *Adam* II. S. 139 — 164., da es sich, im Verhältnifs zu dem, was wir oben über die griechische Marine gesagt haben, hier nur um andere, lateinische, Namen handelt. Das gröste Lastschiff, dessen bei den Römern gedacht wird, ist das, welches den grosen Obelisken aus Aegypten nach Rom führte, es hatte allein 1138 Tonnen oder 120,000 Modii Linsen als Ballast geladen, wozu noch das Gewicht des Obelisken kam. Unter August waren Ravenna und Misenum die beiden Stationshäfen der römischen Flotte.

Die Römer bemannten ihre Schiffe blos mit Freigelassenen und was nicht zum Legionsdienst brauchbar war. Ihre Seekriege mit den Karthagern hatten auch durchaus nicht den Handel der Römer, ihre Handels-Schiffarth zum Vorwurf, sondern es war lediglich die Rivalität beider Völker, veranlafst durch ihr Zusammenstosen als Eroberer, wobei die Karthager freilich *ihren* Handel im Auge hatten und die Römer von ihren Häfen ausschlossen. Als die Römer Herrn von Aegypten geworden waren, trieben sie einen sehr bedeutenden Handel nach Indien, d. h. sie holten jährlich für 50 Millionen Sestertien Luxus-Waaren auf 120 Schiffen von da ab.

8) *Vom Finanzwesen.* (74)

§ 235.

Das Staats-Finanz-Wesen spielte bei den Römern schon eine weit wichtigere und bedeutendere Rolle als bei den Griechen; denn, war es früher auch blos Herrschsucht, was sie zu Eroberern machte, so trat später und zu ihrem Verderben doch auch öffentliche und Privathabsucht hinzu, um ihre Eroberungen immer weiter auszudehnen und deshalb reden wir denn auch hier zuerst von der Einnahme.

§. 236.

a) Von den Einnahmen.

Worin die Einnahmen Roms bestanden, *ehe* ihm aus den eroberten Provinzen so reiche Tribute zuflossen, dafs die römischen Bürger

74) *Hegewisch* Versuch über die römischen Finanzen. Altona 1804 und *Bosse* Grundzüge des Finanzwesens im römischen Staate. Braunschweig 1805.

seit 586 a. U. c. oder dem Kriege mit Perseus keinen Tribut mehr zahlten, sahen wir schon im Allgemeinen oben bei den Censoren.

Vor allem gehörten dahin:

1) die Schatzung oder der Tribut (quia *tributim etc.*), dann

2) die Einkünfte von den Staatsgütern (*agro publico*), wohin auch z. B. die spanischen Silbergruben gehörten:

3) die Zölle und sonstigen indirecten Abgaben;

4) die Stipendien oder Tribute der Besiegten;

5) die eingezogenen Güter der Verurtheilten, und endlich

6) die Kriegsbeute (*a*).

Alles, was nicht Tribut oder Stipendium war, hies *Vectigal*, mochte es nun Pachtgeld von Staatsgütern oder ein anderes Einkommen seyn (*b*). Da alles an General-Pächter (*Publicani*) verpachtet war, so hatten diese ihre Unterbedienten und Erheber (*c*). Bei verschiedenen Vectigalien ist es ungewifs, ob sie blos in den Provinzen oder auch in Rom und den römischen Colonial- und Municipalstädten erhoben wurden, z. B. die *vectigalia pro solo, pro aquaeductibus, pro cloacis, pro columnis et ostiis aedium.*

a) M. s. *Hugo* S. 289 u. 582. Um eine Idee davon zu bekommen, welche ungeheure Summen als *Beute* und Tribut der besiegten Völker nach Rom flossen, erinnern wir an die oben §. 143 nahmhaft gemachten Summen und daran, dafs unter andern Carthago 12 Millionen Thaler nach dem zweiten punischen Kriege zahlen mufste;

Philipp von Macedonien 1,200,000 Thaler; Antiochus 15 Millionen, die Aetolier 1,200,000, wobei der Antheil der Feldherrn, der gemeinen Soldaten und was an Geldeswerth und Geräthschaften etc. weggeführt wurde, gar nicht in Anschlag gebracht ist.

b) Die Vestigalia (wörtlich Transito- und Einfuhr-Abgaben) zerfielen in Portoria, Decumae und Scriptura. *Portoria* waren eigentlich *Hafen-* und *Grenz-*Zölle, worunter jedoch auch Brückengelder begriffen waren; 692 wurden sie aufgehoben, aber von Cäsar auf *fremde* Waaren wieder eingeführt. Decumae waren Fruchtzehnten von *Staats*-Aeckern und Feldern, also keine Abgaben, sondern Pachtgelder. Die Pachter hiesen Decumani. Ebenso waren die Scripturae Pachtgelder von öffentlichen Viehweiden und Gehölzen. Die Vicesima manumissionum war keine Abgabe von den Herrn der Freigelassenen, sondern diese selbst zahlten sie und zwar nur die, welche die volle Freiheit und das Bürgerrecht erwarben.

Erst unter den Kaisern kamen Verbrauchs-, Sclaven- und Erbschaftssteuern auf. M. s. *Adam* I. S. 111 etc.

c) Dafs die Ritter Staats- oder Generalpächter wurden, war die Klippe, woran ihr sittlicher Werth und ihr Ansehen scheiterte. Geld wurde ihr Abgott.

§. 237.

b) Ausgaben.

Zu den Ausgaben gehörten:

1) die *Baukosten*, in Rom eben so beträchtlich wie zu Athen, obwohl man sich dabei der Staatssclaven bediente. Besonders gehörten dahin auch die Strafsen, Cloaken und Wasserleitungen;

2) die Proviantirung und der Sold der Truppen im Kriege;

3) der Schiffankauf, Bau und ihre Ausrüstung. Ankauf der Pferde für die Ritter;

4) die Getreide-Austheilungen in späterer Zeit an die ärmeren Klassen (*a*);

5) der Aufwand für die Spiele, Thiergefechte, Naumachien etc. fiel wohl grösstentheils dem Aerario zur Last, da nur Ausnahmsweise reiche Patrizier und Aedilen sie aus eigenen Mitteln allein bestritten.

Civil-Besoldungen und Zinsen von Staatsschulden kannten auch die Römer vor der Kaiser-Regierung, wo die *Largitiones* eine Haupt-Ausgabe bildeten, nicht.

a) Zu Cäsars Zeiten, wurde an 320,000 Individuen Getreide ausgetheilt. Cicero nannte diese Masse: *misera jejuna plebecula, hirudo aerarii publici.*

9) *Von den Garantien der römischen Staats-Verfassung.*

§. 238.

Wir kommen blos deshalb noch einmal besonders 1) auf die Garantien der römischen freien Verfassung zurück, weil wir weiter unten darauf zu verweisen haben werden. Worin sie in Rom bestanden, wurde im Bisherigen schon einzeln angedeutet. Zunächst war ihr wichtigster Garant ebenwohl der centripetale Character der Römer, d. h. hier ihre Anhänglichkeit an Rom, die Eifersucht auf ihr *Jus quiritarium*, ihre stoische Sittlichkeit und Frugalität, ihr strengjuristischer Character, ihre ängstliche Beobachtung der Formen bis zu den Zeiten des 3ten punischen Kriegs. Dafs *dieses* die eigentlichen Fundamental-Garantien waren, beweist der Umstand, dafs *weder* die Volkstribunen durch ihr Veto, ihr allgemeines Ein-, Widerspruchs- und Anklage-Recht und überhaupt ihr Recht, die Beamten zur Verantwortung vor die Volks-

versammlung zu stellen (*a*), *noch* die allgemeine Anklag- und Belangbarkeit jedes Beamten, von jedem, der sich über Gewalts-Misbrauch zu beschweren hatte, sey es beim nächsten höhern Beamten oder bei der Volksversammlung (*b*), *noch* endlich die strenge Sittenpolizei der Censoren und Aedilen, den Verfall Roms und seiner freien Verfassung aufzuhalten wusten und vermochten, seit die Römer zu egoistischen, habsüchtigen und unsittlichen Knechten herabgesunken waren und nichts besseres als die Kaiser-Regierung verdienten; denn es bleibt eine unumstöfsliche Wahrheit, dafs die Völker überall so regiert werden, wie sie es verdienen, wie sie es ihrem sittlichen Character gemäs werth sind. Ein Volk, das einer freien demokratischen oder staatlichen Verfassung fähig, mithin werth ist, kann nur *vorübergehend* auf kurze Zeit der misbräuchlichen Gewalt eines Einzigen unterliegen. Seit Cäsar konnten die Römer eines dictatorischen Imperators nicht mehr entbehren, die Kraft zur Selbstbeherrschung war dahin. *Sullas* Dictatur auf *unbestimmte* Zeit eröffnete den Rückweg (*Hugo* S. 587.). 2) Ein Hauptfehler gleich von vorn herein war es, dafs in den Volksversammlungen Curien-, Centurien- und Tribus-weis, und nicht nach Köpfen, abgestimmt wurde, wodurch diese Versammlungen einen Repräsentativ-Character erhielten, welcher überall den Keim der Spaltung und Opposition in sich trägt (*c*).

a) Während bei den Attikern jeder Beamte auch während seines Dienstjahres angeklagt werden konnte, mufste

man jedoch in Rom warten, bis der Magistratus sein Amt niederlegte (fr. 12. *π.* 48. 2. und 2. *π.* 4. 2.) sehr erklärlich aus dem Verhältnis zwischen Patriziern und Plebejern.

b) Im *Alterthum* konnte übrigens eine Magistratsperson oder ein Feldherr sehr leicht in den Fall kommen, sagen zu müssen, „wir betheuern, nur das Wohl des Vaterlands vor Augen gehabt zu haben, folgt uns zum Capitol, um den Göttern zu danken."

c) Ein sehr groser Fehler war es auch, dafs die Römer ihren Freigelassenen das Bürgerrecht ertheilten, denn diese ehemaligen Sclaven waren *keine Römer*, sondern Fremdlinge, des römischen sittlichen Characters entbehrend und ihrer bediente man sich später zu allen schlechten Streichen. Ebenso fehlerhaft war es, wenn es auch in der Noth geschah, dafs Marius die capite censos und Freigelassenen in die Armee aufnahm. M. s. übrigens noch oben §. 216.

γ) Von dem Verhältnifs der verbündeten Völker zu Rom und der Verwaltung der Provinzen.

§. 239.

1) *Verhältnifs zu den Sociis.*

In Beziehung auf die *befreundeten* und *verbündeten* Nationen (*Socii*), die ihnen nicht eigentlich unterworfen waren und deshalb auch keinen Tribut zahlten, sondern blos Hülfstruppen stellten, mischten sich die Römer nicht in das eigentliche Verfassungswesen derselben, sondern unterstützten blos bei Thronstreitigkeiten diesen oder jenen Prätendenten und wufsten sich das Schiedsrichter-Amt anzueignen. In diese Länder sendeten sie keine Magistrate, sondern *Legationes nobiles ad inspicienda sociorum regna.*

§. 240.

2) *Zu den Provinzen.*

Wundern mufs es uns nun aber, dafs sie sich auch in das *innere* Verfassungswesen der ihnen unterworfenen tributpflichtigen Länder und Provinzen ebenwohl nicht mischten, sondern ganzen Königreichen so gut wie einzelnen Städten ihre Regenten, Verfassungen und Gesetze liefsen, z. B. Commagene, Judäa, Galatien, lange Zeit auch bis auf Vespasian den *Attikern*, so dafs die dahin gesendeten Proconsuln, Prätoren, Quästoren und Legaten blos das Besatzungsheer befehligten, zwischen Römern und Nicht-Römern Recht zu sprechen und darauf zu sehen hatten, dafs der Tribut richtig gezahlt werde und nichts geschah, um die römische Oberherrschaft abzuschütteln; insonderheit strebten sie nirgends nach Abschaffung des Königthums. Erpressungen waren streng verboten, und dafs es ihnen in frühern Zeiten nicht um Aussaugung der Provinzen zu thun war, sondern um ruhige Oberherrschaft, beweisen die colossalen Bauwerke, Wasserleitungen, Strafsen, ja ganz neue Städte, die sie in den Provinzen errichteten und anlegten, (*Hugo* S. 307.)

a) Die Praesides etc. erliesen ebenso wie in Rom Edicte. Weil aber Local-Rechte und Gewohnheiten beibehalten wurden (L. 32. 34. π. de Lgg. et Scts. Cicero ad Attic. VI. 1.), so konnte sich in den Provinzen das reine Civil-Recht nicht conserviren, was aber auch die Römer ihren Provinzialen gar nicht aufnöthigten, sondern im Gegentheil damit sehr karg waren.

Die *Provinzial-Städte* theilten die Römer selbst ein in *liberae* und *stipendiariae*. Die freien hatten keine römische Besatzung, Autonomie, freies Bodeneigenthum und Grundsteuerfreiheit (immunitas). Die meisten freien Städte fanden sich in Sicilien.

b) In den Provinzen gab es sodann auch *Municipia* wie in Italien, jedoch erst seit der Kaiser-Regierung, aber ohne das jus suffragii, weil man *unser* Repräsentativsystem nicht kannte. Spanien, Portugal, Africa, Sicilien hatten auch *oppida latina*. Besonders gab es in den Provinzen *Coloniae juris italici*, und man will jezt behaupten, das römische Bürgerrecht, was die Kaiser dem ganzen Reiche ertheilt hätten, sey blos Jus italicum gewesen, d. h. freie Stadtverfassung, Grundsteuerfreiheit und quiritarisches Boden-Eigenthum. Da die Römer aus dem Münzrechte keine Einkommensquelle machten, so hatten diese Städte auch das Münzrecht.

Die nicht privilegirten Provinzialstädte zahlten Grund- und Kopfsteuer als Tribut oder Stipendium.

c) Ueber das in den Provinzen gebildete römische Recht, seinen Unterschied von dem in der Stadt Rom üblichen und seinem Einflusse auf die Sammlung Justinians s. m. *Hugo* S. 309. Das Gewohnheitsrecht der Provinzen wurde, wie gesagt, respectirt.

d) Kein Volk des Alterthums verstand sich übrigens auf das Organisiren so gut wie die Römer. Sie organisirten Aegypten, Africa, Syrien, Makedonien, Gallien und Belgien, am Nyl und an der Waal ganz nach einerlei Leisten und — die Sache machte sich. Sie waren die Franzosen des Alterthums in dieser Beziehung; denn diese organisirten auch Italien und Lithauen auf denselben Fuſs. Wie diese trugen auch die Römer überall ihr Recht hin, mochte es sich nun mit dem National-Character vertragen oder nicht.

§. 241.

Provinz (*a*) hies nun blos, was ausserhalb Italien lag (wozu aber *Gallia cisalpina*, jenseit des Rubicon, bekanntlich vor August nicht gehörte) (*b*); denn ganz Italien gehörte seit 665 a. U. c., seit Beendigung des Bundesgenossenkriegs (*bellum sociale*, *Marsicum*, *italicum*) und der

Lex Julia de civitate sociorum zum *Ager romanus* und hatte das Bürgerrecht (*c*).

a) *Provincia* hatte einen dreifachen Sinn: 1) jede publici muneris procuratio, 2) die Kriegsführung und das Land, wo er zu führen war, 3) jedes der römischen Oberherrschaft unterworfene Land. Mündlich über die verlornen statistischen Notitzen von August und Appian über den Umfang des Reichs unter Trajan und Adrian. Die Breite wird auf 2000 Meilen und die Länge über 3000 M. angegeben. Das Heer zählte 450,000 Mann. Unter Claudius soll die Seelenzahl 120 Millionen betragen haben.

Ueber die nähere *Unterabtheilung* der römischen Provinzen zu Augusts Zeit, so wie überhaupt über die Geographie der Römer um diese Zeit s. m. *Heeren's* Handbuch der alten Geschichte S. 515 — 526.

b) Ueber die *alte* Eintheilung Italiens und seine Völkerschaften s. m. *Heeren's* alte Geschichte S. 402 — 411. und *Niebuhr* l. c. S. 7 — 176. Die Römer rechneten *Sicilien*, *Sardinien* und *Corsica* nicht zu Italien, sondern behandelten sie als Provinzen.

c) Diese italischen Bundesgenossen waren die Marsi, Picentes, Peligni, Marrucini, Frentani, Samnites, Hirpini, Apuli, Lucani. Ihre Anführer waren Pampädius Papius und andere. Nach ihrer Aufnahme wurden sie in 8 Tribus enrollirt.

Der Bundesgenossenkrieg gegen Rom wurde blos geführt, weil Rom den Bundesgenossen die römische civitas verweigerte, „deren Herrschaft sie doch mit den Waffen beschützten.“ Dennoch bewilligte sie Rom blos als ein Geschenk und nur einzeln denen, welche zuerst die Waffen niederlegen würden. Die so aufgenommenen Städte Italiens behielten ihre städtische Verfassung und unterschieden sich blos in municipia, oppida latina, coloniae civium et coloniae latinae. (Etymologie von municeps — *munera capiens*, *quod munia capiat*). Daher auch *municipia cum et sine suffragio* (in Rom nemlich). Zu lezteren gehörten nur die lateinischen oppida und coloniae. Noch ist in diesen Verhältnissen Vieles dunkel. Was waren die praefecturae und fora conciliabula? *Gagern* meint, der Bellum sociale sey ein Krieg der *römischen Kolonien* in Italien gegen den Mutterstaat gewesen.

§. 242

Die Provinzen, welche einen gewesenen Consul zum Proconsul erhielten, hiesen *Consulares*, und die, welche einen gewesenen Prätor zum Proprätor erhielten, *Praetoriae*. Es war dies lange eine ganz von der Willkühr des Senats abhängige Bestimmung (*ornatio* oder *ordinatio*). Kurz vor der pharsalischen Schlacht zählte man 7 consularische und 8 prätorische Provinzen.

Durch diese Provinzial-Verwaltungen (wobei es hauptsächlich nicht an *Geschenken* fehlte) entschädigten sich die römischen Patrizier für die unentgeldliche, ja oft kostspielige Verwaltung ihrer Aemter in Rom, denn obgleich ihr Amt auch hier nur ein Jahr dauern sollte, so wurde es doch gewöhnlich verlängert.

Vor ihrem Abzug in die Provinz fanden verschiedene Solennien statt: die feierliche Verleihung des Imperiums durch die Curiat-Comitien, die Bekleidung mit den Insignien ihrer Würde (den Fasces und Beilen), so wie die Sacra auf dem Capitol.

a) Als der Verderb schon begonnen hatte, gab es in Rom förmlich organisirte Bestechungsgesellschaften zur Erlangung von städtischen höheren Aemtern, man vertheilte bedeutende Summen, deren Ersatz und mehr die demnächstigen Statthalterschaften deckten. M. s. darüber *Hüllmann* l. c. S. 142. *Hugo* S. 307.

b) In dieser Vergebung oder Verloosung der Provinzen an die abgehenden Magistrate zu Rom lag eine Hauptquelle der Entartung der Römer.

Montesquieu XI. 19. (*Du gouvernement des provinces romaines*). *La liberté etoit dans le centre, et la tyrannie aux extremités.* — *Cela fait qu'une république*,

qui conquiert ne peut guere communiquer son gouvernement et régir l'état conquis selon la forme de sa constitution. — Voila ce qui fit que la force des provinces n'ajouta rien à la force (morale) de la république et ne fit au contraire que l'affaiblir.

c) Ueber die Magistrate in den *Municipien* s. m. *Hugo* S. 565 u 568.

d) Hadrian und Constantin gaben successiv den Provinzen und dem ganzen Reiche neue Eintheilungen. Die des lezteren ist fast unverändert geblieben bis zum Untergange. M. s. §. 248 bis 250.

§. 243.

In der Provinz hatte der Proconsul 12 und der Proprätor 6 Lictoren mit Fasces und Beil. Bei ihrer Ankunft bezeichneten sie die Orte, wo die Provinzialen bei ihnen Beschwerden und Klagen anbringen könnten; man nannte dies *forum vel conventum agere.* Mit dem Ende ihres Amtsjahrs, wenn es nicht erneuert worden war, mufsten sie innerhalb 30 Tagen abziehen und bei zwei Provinzialstädten ihre Rechnungen niederlegen. Bis zur Ankunft ihrer Nachfolger versahen die beigegebenen Quästoren und Legaten ihre Stelle.

§. 244.

Die *Quaestores* waren die den Proconsuln und Proprätoren beigegebenen Schatzmeister. Sie erhoben die an Rom schuldigen Tribute und Einkünfte (*vectigalia, portoria, decumae, scripturae*) und zahlten eben so auch aus. In Abwesenheit oder auch in Auftrag der Proconsuln etc. verwalteten sie als *Quaestores pro Consule etc.* auch die Justiz und das ganze Amt.

M. s. insonderheit was Cicero über die Bestimmung der Quästoren (de Legg. III. 18. 41. und Verr. II. 1. 15.) sagt: sie sollten als solche ihre Schule für die Senatorwürde machen.

§. 245.

Die *Legati* waren die eigentlichen Vicarien, Gehülfen, Unterstatthalter der Proconsuln etc. Ja man sandte auch blos Legaten in Provinzen, die ganz ruhig waren,

§. 246.

Seit der Kaiser Regierung waren diese allgemeine Statthalter der ansehnlicheren Provinzen und sandten in ihrem Namen *Legati* und *Procuratores* (*Augusti*), auch *Praesides* später genannt, dahin (*Hugo* S. 601). *August* theilte (727) zuerst die Provinzen zwischen sich und dem Senat, hauptsächlich um die Besatzungs-Legionen unter seinen alleinigen Befehl zu bekommen, woraus die Eintheilung in *provincias imperatorias s. caesareas* und *senatorias s. populares* entstand und seitdem bildete sich neben dem Aerario der Fiscus der Kaiser.

a) α) Provinzen des Senats und Volks waren: 1) Africa, Numidia und Lybia proconsularis, 2) Asia cis Halim et montem Taurum (Jonia, Lydia, Caria, Mysia, Phrygia, Hellespontus proconsularis), 3) Hispania Baetica praetoria, 4) Gallia Narbonensis praetoria, 5) Sicilia praetoria, 6) Sardinia et Corsica praetoria, 7) Illyricum et Epiri pars praetoria, 8) Macedonia et Graeciae pars praetoria, 9) Achaia, Thessalia, Boeotia, Acarnania et Epiri pars proconsularis, 10) Creta, Cyrenaica et Lybiae pars praetoria, 11) Cyprus praetoria, 12) Bithynia, Paphlagonia, Propontidis et Ponti pars praetoria (zusammen 12 Diöcesen).

β) Kaiserliche Provinzen in 14 Diöcesen: 1) Hispania Lusitanica, 2) Hisp. Tarraconensis, 3) Gallia Aquitanica, 4) Gallia Lugdunensis alias Celtica, 5) Gallia Belgica et Germania, 6) Pannonia, Noricum, Vindelicia et Rhaetia, 7) Moesia in qua Dardani, Thraci et Daci, 8) Dalmatia et Illyrici pars, 9) Alpes maritimae, 10) Cilicia, Isauria, Lycaonia, 11) Galatia, Pamphylia et Pisidia, 12) Syria, Armenia minor, Mesopotamia et Oriens usque ad Euphratem, 13) Aegyptus et Arabiae pars, 14) Italia omnis a freto Siculo usque ad Alpes.

Reges socii et *foederati* waren um diese Zeit Juba von Mauritanien, Herodes von Palästina, Aretas von Arabien etc.

Hierbey blieb es bis zum Untergange des Reichs, nur dafs man die Provinzen vertauschte, imperatorias in senatorias et vice versa verwandelte, und noch mehrere hinzukamen, später aber auch einzelne verloren giengen.

b) Besondere Erwähnung verdient es auch, dafs August zuerst allen Provinzial-Beamten fixe Besoldungen aussezte, 60. 100. u. 200 Sestertien, wovon sie die Benennung Sexagenarii, Centenarii und Ducenarii erhielten.

δ) *Das Römische Reich in seinem Verfall unter der Imperatoren Regierung.*

§. 247.

Es ist, wie schon gesagt, nicht unsere Absicht, die Darstellung der römischen Verfassung seit dem Beginn ihres Sinkens bis zum gänzlichen Untergange des Reichs hier weiter zu verfolgen, denn sie hat nun kein höheres sittliches Interesse mehr und auch *Niebuhr* schliefst damit seine römische *Geschichte*, weil das *Römische Volk* von nun an keine *Geschichte* mehr, sondern blos noch eine *Imperatoren-Biographie* aufzuweisen hat (*a*). Da aber der Hof- und Stats-Beamten-Organismus der occidentalischen und orientalischen Kaiser, so wie die Gebietsein-

theilungen des Reichs ungezweifelt nicht allein den ersten Königen der Barbaren bei Organisirung ihres Hofes und ihrer Beamteten, sondern ganz insonderheit auch seit der französischen Revolution den statt gehabten Gebiets-Reorganisationen im modernen Abendlande zum Muster gedient haben, man von ihnen wenigstens Namen, Titel, Würden und Prädicate entlehnt hat, wenn auch die Functionen der Beamteten ganz verschiedener Natur und ganz verschiedenen Characters waren (*b*), so können wir nicht umhin, darüber hier zum Schlufs noch das Nöthige besonders aus Justinians Zeitalter beizubringen; denn so wie es unter ihm war, blieb es bis zur Einnahme Constantinopels durch die Türken.

a) Ein Staat gleicht einem Ey. So lange er frisch, gesund und lebendig und durch die veste Schaale des Gemeinsinnes zusammen gehalten wird, bietet er ein abgerundetes, natürlich schönes Ganzes dar. Sittliche Fäulnis und Selbstsucht sind für ihn, was die Fäulnis und das Aufplatzen für das Ey. Es lauft nun auseinander und verbreitet einen abscheulichen Geruch.

b) z. B. nur gleich die Namen *Καισαρ*, Caesar, Imperator, Rex, Präfect, Consul, Comes etc.

§. 248.

1) *Neue Gebietseintheilungen mit neuen Beamten.*

August lies sich noch, ausser seiner imperatorischen, die einzelnen *Gewalten* der Consuln, Tribunen, Censoren und des Pontifex maximus einzeln vom Senate und Volke übertragen, ohne dafs jedoch diese *Aemter* selbst etwa eingiengen, sondern sie blieben bestehen,

nur untergeordnet unter die kaiserliche Obergewalt. Die Provinzen-Eintheilung blieb die vorige, nur dafs er die Provinzen selbst mit dem Senate theilte. Die neue Eintheilung der Stadt Rom in *Regionen* gehört kaum *hierher* und würde schon oben erwähnt. Ausser dem neuen *beständigen Praefectus urbi* und dem neuen militairischen *Praefectus praetorio* creirte er keine neuen Stellen. Bei *Augusts* Nachfolgern war von Uebertragung der *einzelnen* Gewalten nicht mehr, sondern höchstens noch bei einzelnen auf 5 oder 10 Jahre die Rede. Sie überkamen die ganze durch August vereinigte kaiserliche Gewalt, doch hatten sie bis auf Hadrian keinen eigenen Hofstat (*officia domus Augustae s. palatina*). Die *Constitutiones principum s. imperatorum* waren das, was bei den übrigen Obrigkeiten, z. B. Prätoren und Aedilen die *Edicta* waren. *Neu* war es aber, dafs die Kaiser nun eine höchste Appellations-Instanz für Rechtssachen, ja dafs sich überhaupt seitdem ein *Instanzenzug* bildete. Ihr Prädicat *Princeps* bezeichnete, wie das *Princeps senatus* oder *juventutis*, mehr einen *Rang*, als ein Amt. Ja August nannte sich noch blos *Princeps senatus*. Erst 725 nahm er auch den Titel *Imperator* an, der jezt mehr bezeichnete als früher. Der Name *Augustus* stammt von *Augur* und nicht von *Augeo* her und bezeichnet die Heiligkeit seiner Person, so dafs *Divus Augustus* ein Pleonasmus des gesunkenen Zeitalters war. Man nannte später auch nicht blos die Gemahlinnen, sondern alle weibliche Ver-

wandte der Kaiser *Augustae*. *Caesar* hies (Augustus) Octavianus blos als Adoptivsohn des Julius Cäsar. Später nannten die Kaiser ihre Söhne und adoptirten Nachfolger so. Seit dem Kaiser *Probus* kommt zuerst das *perpetuus* und *semper Augustus* vor. Die römischen Päbste entlehnten den Titel *Pontifex maximus* eigentlich von den Kaisern.

Characteristische Kennzeichen der beginnenden sonderthümlichen Allein-Regierung seit August sind: 1) die Privat- und Militairkasse des Imperators oder der Fiscus, Verwandlung der Staats-Ländereien und Provinzen in Domainen, 2) die stehenden Söldner-Heere und die Leibgarden (cohortes praetorianae), 3) die Salarirung der Beamteten, 4) das Consilium secretum principis neben dem Senat, 5) Roms Geschichte verwandelt sich seit August bereits in eine *Familien-Chronik* der Imperatoren. Die Weiber haben nun auch ein Wort mitzusprechen Livia, Julia, Messalina, Agrippina, Poppaea, Plotina, 6) Tiber legt sich die majestas populi bei, denn dies war es, was aus den Judiciis majestatis hervorgieng. Er regiert von seiner Villa zu Capreae aus. 7) Caracalla ertheilt allen Provinzen das Bürgerrecht, d. h. einen leeren Namen.

§. 249.

Hadrian (117 n. Chr.) theilte das ganze Reich, worin nun schon kein Unterschied mehr zwischen Italien und Provinz ist, auf eine neue Weise ein und schuf einen *Hofstat*, wovon nachher. Italien ward in 4 *Administrationen* eingetheilt, denen *Praesides* vorstanden, jedoch ohne Militairgewalt.

§. 250.

Constantin theilte das Reich definitiv in das *occidentalische* und *orientalische* und nahm

selbst in lezterem seine neue bleibende Residenz. Jenes zerfiel in *Gallien* und *Italien*, dies in *Illyricum* und *Orient*, welchen vier Administrationen (Präfecturen), *Praefecti praetorio* (*civiles*) vorgesezt wurden. Der Präfect oder Rector von *Gallien* hatte die 3 Diöcesen Gallien, Spanien, Britannien und Helvetien (28 Provinzen) unter sich. Der von *Italien* die 3 Diöcesen Italien, Africa und einen Theil von Illyrien (29 Provinzen); der von *Illyricum* die 2 Diöcesen Macedonien und Dacien (11 Provinzen); der vom *Orient* die 5 Diöcesen Orient, Aegypten, Asien, Pontus und Thracien (48 Provinzen). M. s. *Heeren's* Handbuch S. 588.

Diese Präfecten hatten gar keine militairische Gewalt, sondern waren General-Civil-Gouverneurs, unter deren Befehlen die *Vicarii* oder Gouverneurs der *Diöcesen* und unter diesen dann die *Rectores* oder *Praesides* der *Provinzen* standen, welche letztere wieder die *Correctores* in den Städten (*Corregidores* in Spanien) unter sich hatten, woselbst die *Decurionen* die eigentlichen Municipal-Beamten waren. Auch hatten die Städte noch ihre besondern *Defensores*. Die Präfecten und ihre Untergebenen verwalteten die Justiz, schrieben die Tribute aus und leiteten die Erhebung der sonstigen directen und indirecten Abgaben. Die Armee wurde durch besondere *Magistri militum* befehligt. Infanterie und Cavallerie hatten ihre besondern. Die Befehlshaber der Grenztruppen hiesen *Duces militum*.

a) Die Franzosen ahmten nach dem Ausbruch der Revolution diese Eintheilung insofern nach, dafs sie ganz Frankreich in Departements oder Präfecturen, diese (statt in Diöcesen) in Districte, diese (statt in Provinzen) in Cantons und endlich diese in Municipalitäten theilten.

b) Ueber den traurigen und verlassenen Zustand der abendländischen Municipalitäten zur Zeit des Andranges der Barbaren s. m. insonderheit *Guizot*, *Essais sur l'histoire de france* S. 1 — 53. Constantin dotirte mit den Stadtgütern den Clerus und die Kirchen. Die neue Zeitrechnung nach den Indictionen, oder 15jährigen Steuerausschreibungen datirt vom 1. Sept. 312.

§. 251.

2) *Der Hofstat der Kaiser.*

Obgleich erst *Diocletian* das Diadem asiatischer Herrscher sich um das Haupt wand, so concentrirte sich doch schon seit *Hadrian* auf gut persisch das Reich in dem Pallast und der Pallast in der Person des Augustus. Seine Person umgiebt nun wie den Perserkönig, ein Heiligenschein, vermöge dessen alles *Sacrum* ist, was für ihn bestimmt ist (*a*). *Dignitarien*, nicht Magistrate, bilden den Strahlen-Kranz um seine Person (75) (*b*).

a) Das Prädicat *Majestät* kommt schon bei Justinian in den Institutionen als imperatoria majestas vor, weil aber majestas auch ein Prädicat der Volks- und väterlichen Gewalt war, so wurde es nicht bei den Anreden an die Kaiser gebraucht, sondern gehörte nur zu den vielen übrigen Prädicaten, die sich die Kaiser selbst beilegten, z. B. sacratissimus, divus, augustus princeps etc. *Dominus noster* sagten blos die Juristen von

75) Die Haupt-Urkunde über diese Dignitäten ist die *Notitia dignitatum utriusque imperii, Orientis scilicet et Occidentis ultra Arcadii et Honorii tempora et in eam Guid. Panciroli Commentarii.* Venet. 1593, auch in dem *Graevischen Thesaur.* T. VII.; sodann das Werk von: *J. Laur. Lydus de magistratibus Roman. ed. Fuss.* Paris 1812.

ihnen, sie selbst nannten sich nicht domini. Uebrigens bezog schon Tiberius das crimen laesae majestatis auf seine Person.

b) Diesen Dignitäten kamen nun ausserdem auch die Prädicate Nobilissimi, Illustres, Spectabiles, Clarissimi und Perfectissimi zu, und alle kaiserliche Beamte waren Egregii; woraus wieder eigene Würden gebildet wurden: Nobilissimatus, Magnificentia, Celsitudo, Serenitas (für die Illustres), Spectabilitas, Claritas, Gravitas, Perfectissimatus, Egregiatus. Alle kaiserliche Beamten trugen den Codicillus als Auszeichnung.

c) *Ad vocem Diocletian* können wir nicht umhin, des neuerdings aufgefundenen Edicts dieses Kaisers vom Jahr 303 zu gedenken, dessen Inhalt zwar gar nicht hierher gehört, gleichwohl so interessante Resultate darbietet, dafs wir ihnen hier einen Platz einräumen zu müssen glauben. Es ergiebt sich daraus: 1) entweder ein groser Ueberflufs an edlen Metallen oder groser Mangel an Gewerbfleifsigen; 2) dafs die Schuhe der Patrizier kostbarer waren, als die der Senatoren, denn jene kosteten 150, diese nur 100 Denare. 3) Man rasirte sich nach heutiger Weise. 4) Man hatte Thierärzte, mulomedici. 5) Man trank ausser gewöhnlichem Bier (camum) auch ägyptisches (zythum) und spricht von attischem *Gerstenwein* und asiatischem *Gewürzwein* (Caroinium Moconium). 6) Die Schinken der Marsen waren die beliebtesten. 7) Alles Geflügel, zahmes und wildes, war sehr theuer, eine fette Gans 200 Denare, ein Haase 150. 8) Man bediente sich eines Mittels, den Appetit zu erregen (liquamen). 9) Merkwürdig ist sodann noch, dafs einem Anwalte für eine Bittschrift an die Gerichte 250 Denare oder nach heutigem Gelde, den Denar aus damaliger Zeit zu 12 kr. gerechnet, 50 fl. und 10) für die Verhandlung vor Gericht 1000 Denare, also 200 fl. gebührten. Mag dies nun auch blos das Maximum gewesen seyn, so ist es doch immer unerklärlich, sey es auch, dafs die Theurung gros war, denn selbst die Hälfte angenommen, so ist es noch unerhört viel.

§. 252.

Sein *Hofstat* bestand aus folgenden Beamteten:

1) Einem *Ober-Kammerherrn* oder *Praepositus sacri cubiculi*, der sämmtliche *Cubicularii* und *Comites palatii* unter sich hatte.

2) Aus *Kammerherrn ersten* und *zweiten* Ranges (*Cubicularii primi et inferioris loci*). Die *ersten* Ranges waren der *Primicerius sacri cubiculi* oder *erste* Kammerherr, der *Comes domorum*, der *Comes castrensis*, der *Comes sacrae vestis*.

Die *zweiten* Ranges: die *Decuriones palatii*, die *Silentiarii*, der *Magister Larum*, die *Cultores imaginum domus Augustae*, der *Scriba cubiculi*, die *Chartularii*, der *Tricliniarcha*.

3) Der Oberhofmarschall und Hofrichter oder *Magister officiorum s. aulae*, er war in Disciplin-, Civil- und Strafsachen als Richter über die Hofdiener gesezt und hatte die Oberaufsicht über den Pallast. Auch standen die *Duces* unter seinen Befehlen.

4) Der *Quaestor sacri palatii* oder Canzler, er fertigte alle Rescripte, Briefe und Antworten der Kaiser aus etc.

Unter seinem Befehle standen wahrscheinlich die 4 *Magistri scriniorum*, nemlich *memoriae, epistolarum, libellorum et scrinii dispositionum*.

5) Der *Comes sacrarum largitionum* oder Schatzmeister. Er verwaltete sowohl die Schätze des Kaisers wie auch die öffentlichen Gelder und zahlte die Gehalte (*Largitiones*) aus.

6) Der *Comes rerum privatarum s. fisci principis* war eigentlich der Fiscal, denn er verwaltete den kaiserlichen Fiscus und trieb die demselben zugehörigen Gefälle ein. Er hatte in den Provinzen als Untergebene die *Rationales* und *Magistri rei privatae*.

7) Zum Hofstat gehörten auch die Leibgarden, namentlich der *Comes equitum domesticorum* und *Comes peditum domest.*

Die ersten Kaiser hatten höchstens einen *Magister admissionum*, einen Freigelassenen, der die Besuchenden anmeldete und einführte.

§. 253.

Die Kaiser haben nun auch ihren besondern *Geheimen Rath*, genannt *Consistorium* für Regierungssachen, *Auditorium* für simple Rechtssachen. Der Senat ist blos noch ein Gerichtshof.

Die *Weiber*, wenigstens die Augustae, nehmen indirecten, ja sogar als Mitregentinnen directen Antheil an der Herrschaft.

Die christliche *Geistlichkeit* trennt sich vom weltlichen State, hat ihre eigene Gerichtsbarkeit und grose Güter. Heidnische Gelehrsamkeit und Kunst ist Sünde (*a*), die Engel strafen sie mit Schlägen, das Theater verschwindet ganz. Majestäts-Verletzungen (*b*) und ketzerische Meinungen sind nun die grösten Verbrechen.

Die Finanzen sind so erschöpft, dafs man eine Steuer *pro haustu aëris* (das *Aërion*) und verschiedene Handels-Monopole einführt, hundert anderer Zeichen der absoluten sittlichen Verdorbenheit und statlichen Versunkenheit nicht zu gedenken.

a) Schon die *Mosaik-Statue* des Kaisers Theodosius war eine Kunst-Fratze und zeigte die Geschmacklosigkeit ihrer Zeit, lediglich als Folge der eingetretenen Entsittlichung.

Das Christenthum seit Constantin (nicht das Evangelium) war der Tod der alten schönen Künste, nicht

allein, weil man sie als etwas Heidnisches ansah, sondern weil es auch die Abbildung der Menschen als etwas Gotteslästerliches und Verwerfliches betrachtete. Lezteres war jüdisch. Auch fürchtete man einen Rückfall ins Heidenthum. Die Künstler wurden verachtet wie solche, die ein schändliches Gewerbe trieben, und so mufste wohl auch umgekehrt die Kunst das Christenthum fliehen.

Die Symbolik der Christen, wie sie uns *Münter* in seinen Sinnbildern und Kunstvorstellungen der alten Christen, Altona 1825, zu liefern begonnen hat, ist äusserst dürftig, trocken, geistlos arm und spricht durchaus nicht zum Menschen. Diese Erscheinungen finden ihre Erklärung darin, dafs das Evangelium eine allgemeine Verworfenheit unter den Menschen, namentlich den Römern, vorfand, und dafs bekanntlich niemand mehr wider das Schöne und Ideale eingenommen ist, als ein zerknirschter auf der Besserung sich befindender Sünder oder lasterhafter Mensch. Das Christenthum war der Hafen für diese. Es gab ihnen die Aussicht, ihr böses Gewissen zu beschwichtigen und dem Tartarus zu entgehen. Die alte Religion gewährte eine solche Aussicht nicht.

Seit überhaupt der grosartige sittliche Charakter von der alten Welt gewichen war, konnte das Ideale und die Symbolik nicht mehr die Stelle der Religion vertreten. Mündlich über den *Bilderstreit*.

Montesquieu XXIII. 21. *Des Sectes de philosophie avoient deja introduit dans l'empire un esprit d'eloignement pour les affaires* (unsere centrifugale Gesinnung) *qui n'auroit pu gagner à ce point dans le temps de la république où tout le monde étoit occupé des arts de la guerre et de la paix. De là une idée de perfection attachée à tout ce qui mene à une vie speculative: de là l'éloignement pour les soins et les embarras d'une famille. La réligion chrétienne, venant apres la philosophie, fixa, pour ainsi dire, des idées que celle-ci* (*la philosophie*) *n'avoit fait que préparer.*

b) Es galt für crimen laesae majestatis, eine Kaiserstatue zu giesen, die ihnen nicht ähnlich war, Kaiserstatuen zu verkaufen, die nicht consecrirt waren, oder auch nur einen Stein gegen eine solche Statue zu werfen (76).

76) Die Geschichte dieses Verfalles der römischen Welt behandelt das oben Nr. 55, genannte Werk von *Gibbon*.

§. 254.

3) *Characteristische Differenz zwischen dem römischen Reiche und den modernen Territorien etc.*

So persisch nun aber auch der ganze Zuschnitt war, so mufs doch zweierlei hier noch besonders hervorgehoben werden, wodurch sich nemlich diese west-östliche Stats-Verfassung und Regierung sowohl von der asiatischen, wie von den modern-abendländischen unterschied. Es bestand dies darin, dafs

1) bis zum lezten Constantin kein Erbrecht und keine gesetzliche Erbfolge in das Reich und die Herrschaft bestand, sondern der neue Herrscher immer den Thron irgend einer Art von Wahl, einem Morde, einer Rebellion oder einer Hof-Revolution verdankte. Es war eine Besonderheit, wenn einer von sich sagen konnte, *er* sey im Purpur *geboren* (*a*).

2) Dafs die Kaiser das Reich, obwohl es kein Staat mehr war und wir es auch nicht mehr so bezeichnen, bis zum lezten Jahr noch immer *Res publica* nannten, es nicht als ihr *Eigenthum*, als ihr *Patrimonial-Territorium* ansahen, sich nicht *Domini* nannten, natürlich weil keine Erbeigenthums-Rechte daran erweislich waren (*b*). *Die* Theilungen, welche die Kaiser unter sich mit den Provinzen und dem Reiche vornahmen, waren blos *obrigkeitliche*, und hatten nichts mit *denen* gemein, welche unter den Merovingern und ihren Nachfolgern üblich waren und sind. Ihre Privatschätze und Reichthümer wurden, wenn auch durch einen

und denselben Beamteten, doch *abgesondert* verwaltet (*c*).

a) Von mehr als 30 römischen Kaisern, seit Marc Aurel bis Diocletian, starben nur 3 eines natürlichen Todes, die andern alle durch die eignen Soldaten.

So etwas ist dem modernen Abendlande unbekannt. Sind auch hier viele Fürsten umgebracht worden, so ist es fast immer durch ihresgleichen geschehen, nur sehr selten von ihren eigenen Unterthanen; so sehr achten diese ihre Herrscherfamilien und können ihrer nicht entbehren.

b) Es wurde also wirklich äusserlich festgehalten, was Tacitus schon äusserte. *Non aliud discordantis patriae remedium fuisse quam ut ab uno regaretur. Non regno tamen, neque dictatura, sed principis nomine constitutam rempublicam.*

Auffallend könnte es scheinen, dafs die Römer, da sie doch von vorn herein eine Art von Repräsentation in den Curiat-, Centuriat- und Tribut-Stimmen kannten, ja selbst seit August die italischen Bürger ihre Stimmen schriftlich nach Rom sendeten, dafs sie, sagen wir, seit das Bürgerrecht auch den Provinzen ertheilt worden war, nicht wenigstens unter den guten Kaisern zu einer weitern Ausbildung des Repräsentativ-Systems für das ganze Reich gelangten. Allein auch dieses erfordert sittliche Kraft oder staatlich-centripetalen Character, und beide fehlten ja seit August. Die Römer selbst, wie Tacitus sagt, *tuta et praesentia, quam vetera et periculosa malebant.*

c) Wenn die römischen Kaiser eine Indictio ausschrieben, so thaten sie es als Magistratus reipublicae und nicht als *Herrn*, und die Respublica, obwohl sie, gleich einem verwitterten Gebeine den innern Leim und Kitt verloren und nur noch ein leicht zerbrechliches Kalkstück war, blieb auch in ihrer Verwitterung existent, bis die Barbaren sie zerbröckelten.

— und ihr, italische Küsten, einst geschmuckt durch griechische Künste und romische Grose, lebt wohl, auch euch werden wir nur gänzlich entartet, entsittlicht, verfallen, von *nordischen* Barbaren zertreten als einen Leichnam der alten Welt wiederfinden.